



# Basisprospekt

vom 30. November 2015

für

## Faktor-Zertifikate

---

### Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland  
(der "Emittent")

### Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz  
(der "Garant")

### Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland  
(der "Anbieter")

---

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Unter dem Basisprospekt können im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Faktor-Zertifikate begeben werden, die einerseits entweder öffentlich angeboten oder unter Anwendung eines Prospekttausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Faktor-Zertifikaten erfolgen.

# INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>5</b>
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	5
ABSCHNITT B – EMITTENT UND GARANT	6
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	13
ABSCHNITT D – RISIKEN	19
ABSCHNITT E – ANGEBOT	24
<b>II. RISIKOFAKTOREN</b>	<b>28</b>
1. WESENTLICHE PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN (INSBESONDERE TOTALVERLUSTRISIKO)	29
1.1 <i>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere</i>	30
1.2 <i>Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber</i>	30
1.3 <i>Marktpreisrisiken</i>	30
1.4 <i>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</i>	31
1.5 <i>Volatilitätsrisiko</i>	31
1.6 <i>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</i>	31
1.7 <i>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</i>	32
1.8 <i>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</i>	32
1.9 <i>Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes</i>	32
1.10 <i>Konjunkturrisiken</i>	32
1.11 <i>Psychologisches Marktrisiko</i>	33
1.12 <i>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</i>	33
1.13 <i>Risiken im Hinblick auf die Preisbildung für die Wertpapiere und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</i>	34
1.14 <i>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</i>	36
1.15 <i>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</i>	38
1.16 <i>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung, ordentlicher Kündigung sowie Abwicklung</i>	38
1.17 <i>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</i>	40
1.18 <i>Informationsrisiko</i>	41
1.19 <i>Währungsrisiko</i>	41
1.20 <i>Zinsrisiko</i>	42
2. WESENTLICHE BASISWERTSPEZIFISCHE BZW. REFERENZWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	42
2.1 <i>Risiken in Bezug auf die Konzeption und Berechnung der Faktor-Indizes</i>	43
2.1.1. <i>Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts</i>	43
2.1.2. <i>Risiken in Bezug auf die untertägige Indexanpassung</i>	44
2.1.3. <i>Risiken aus der Finanzierungskomponente</i>	46
2.1.4. <i>Indexgebühren</i>	47
2.1.5. <i>Spezielle Risiken für einzelne Indizes</i>	47
2.2 <i>Risiken aus der Bezugnahme des Faktor-Index auf einen Referenzwert</i>	47
2.2.1. <i>Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert</i>	48
2.2.2. <i>Risiken bei Indizes als Referenzwert</i>	49
2.2.3. <i>Risiken bei Wechselkursen als Referenzwert</i>	50
2.2.4. <i>Risiken bei Futures und Zinsfutures als Referenzwert</i>	51
2.2.5. <i>Risiken bei Edelmetallen und Rohstoffen als Referenzwert</i>	52
3. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN EMITTENTEN	53
3.1 <i>Insolvenzrisiko</i>	53
3.2 <i>Marktrisiken</i>	54
3.3 <i>Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche</i>	54
3.4 <i>Geschäftsrisiken</i>	55
4. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN GARANTEN	55
4.1 <i>Insolvenzrisiko / Rating</i>	55
4.2 <i>Geschäftsrisiken</i>	55
<b>III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN</b>	<b>57</b>
<b>IV. ANGABEN ZUM GARANTEN</b>	<b>58</b>
<b>V. WICHTIGE ANGABEN</b>	<b>59</b>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	59
2. INTERESSEN ANDERER BETEILIGTER UND INTERESSENKONFLIKTE	59
3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GEWINNERZIELUNGSABSICHT	59

4.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	60
5.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	60
6.	BÖRSENNOTIERUNG, HANDEL IN DEN WERTPAPIEREN, PREISSTELLUNG	61
7.	HINWEIS ZU WÄHRUNGSANGABEN	63
8.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	64
8.1	<i>Allgemeine Grundsätze</i>	64
8.2	<i>Beschränkungen innerhalb des EWR</i>	64
8.3	<i>Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches</i>	65
8.4	<i>Beschränkungen außerhalb des EWR</i>	65
8.5	<i>Beschränkungen in den USA</i>	65
9.	FORM DES PROSPEKTS UND VERÖFFENTLICHUNG	66
10.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	66
<b>VI.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</b>	<b>68</b>
1.	FORM DER WERTPAPIERE	68
2.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	68
3.	BESCHREIBUNG DER RECHTE	69
4.	FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	70
5.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS	72
6.	AUFSTOCKUNG VON EMISSIONEN	76
7.	FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON BEREITS EMITTIERTEN WERTPAPIEREN	77
<b>VII.</b>	<b>EMISSIONSBEDINGUNGEN</b>	<b>79</b>
§ 1	<i>Wertpapierrecht, Status, Garantie</i>	79
§ 2	<i>Definitionen</i>	80
§ 3	<i>Tilgung, Fälligkeit</i>	82
§ 4	<i>Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers</i>	82
§ 5	<i>Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</i>	83
§ 6	<i>Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</i>	84
§ 7	<i>Marktstörung</i>	85
§ 8	<i>Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit</i>	86
§ 9	<i>Berechnungsstelle, Zahlstelle(n)</i>	87
§ 10	<i>Zahlungen</i>	88
§ 11	<i>Ersetzung des Emittenten</i>	88
§ 12	<i>Bekanntmachungen</i>	89
§ 13	<i>Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren</i>	89
§ 14	<i>Vorlegungsfrist und Verjährung</i>	89
§ 15	<i>Verschiedenes</i>	89
§ 16	<i>Salvatorische Klausel</i>	91
<b>VIII.</b>	<b>BESCHREIBUNG DER FAKTOR-INDIZES</b>	<b>92</b>
1.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF AKTIEN, AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE BZW. SONSTIGE DIVIDENDENPAPIERE	92
1.1	<i>Indexbeschreibung</i>	92
1.2	<i>Referenzwertliste (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere)</i>	102
2.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF INDIZES	121
2.1	<i>Indexbeschreibung</i>	121
2.2	<i>Referenzwertliste (Indizes)</i>	132
3.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF WECHSELKURSE	133
3.1	<i>Indexbeschreibung</i>	133
3.2	<i>Referenzwertliste (Wechselkurse)</i>	142
4.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF FUTURES UND ZINSFUTURES	143
4.1	<i>Indexbeschreibung</i>	143
4.2	<i>Referenzwertliste (Futures und Zinsfutures)</i>	151
5.	FAKTOR-INDIZES BEZOGEN AUF EDELMETALLE UND ROHSTOFFE	152
5.1	<i>Indexbeschreibung</i>	152
5.2	<i>Referenzwertliste (Edelmetalle und Rohstoffe)</i>	159
<b>IX.</b>	<b>BESTEuerung DER WERTPAPIERE</b>	<b>160</b>
1.	BESTEuerung IN DEUTSCHLAND	160
1.1	<i>Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten</i>	160
1.1.1.	<i>Steuerabzug durch die auszahlende Stelle</i>	160
1.1.2.	<i>Verluste durch die Wertpapiere</i>	161
1.1.3.	<i>Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag</i>	162

1.1.4.	Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers	162
1.2	Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen	163
1.3	Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern	164
1.4	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	164
1.5	Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes	164
1.6	Erbschaft- und Schenkungsteuer	165
1.7	Sonstige Steuern	165
2.	BESTEuerung IN ÖSTERREICH	165
2.1	Natürliche Personen	166
2.1.1.	Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	166
2.1.2.	Umqualifizierungsrisiko	167
2.1.3.	Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	168
2.2	Kapitalgesellschaften	169
2.3	Privatstiftungen	169
2.4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	169
2.5	Sonstige Steuern	170
2.6	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	170
3.	BESTEuerung IN LUXEMBURG	170
3.1	Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg	171
3.2	Ertragsbesteuerung der Wertpapierinhaber	171
3.2.1.	Ansässige Wertpapierinhaber	171
3.2.2.	Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber	172
3.3	Quellensteuer	173
3.3.1.	In Luxemburg nicht ansässige Inhaber	173
3.3.2.	In Luxemburg ansässige natürliche Personen	173
3.3.3.	Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer	174
3.4	Vermögensteuer	174
3.5	Andere Steuern	174
3.5.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	174
3.5.2.	Registrierungs- oder Stempelgebühr	174
<b>X.</b>	<b>GARANTIE</b>	<b>175</b>
<b>XI.</b>	<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOtsBEDINGUNGEN</b>	<b>176</b>
<b>XII.</b>	<b>PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN</b>	<b>185</b>
<b>XIII.</b>	<b>UNTERSCHRIFTEN</b>	<b>U-1</b>

Die folgende Zusammenfassung im Abschnitt I. enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen bzw. Platzhalter im Hinblick auf die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Für jede konkrete Emission wird eine emissionsspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") erstellt werden, indem die maßgeblichen Optionen und Platzhalter ausgewählt bzw. vervollständigt und die nicht maßgeblichen Optionen gestrichen werden. Die Emissionsspezifische Zusammenfassung wird den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Angebotsbedingungen**") als Anhang beigelegt werden.

## I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung erforderlich sein kann, ist es möglich, dass hinsichtlich dieses Punktes keine Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
<b>A.1</b>	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 30. November 2015, [wie nachgetragen durch [den Nachtrag vom ●] [die Nachträge vom ●] und] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge (der "<b>Basisprospekt</b>" oder der "<b>Prospekt</b>"), zu verstehen.</p> <p>Jegliche Anlageentscheidung in die Wertpapiere (die "<b>Wertpapiere</b>") sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der per Verweis einbezogenen Angaben sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere veröffentlicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Vontobel Financial Products GmbH (der "<b>Emittent</b>"), die Bank Vontobel Europe AG (der "<b>Anbieter</b>") und die Vontobel Holding AG (der "<b>Garant</b>") haben für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon die Verantwortung übernommen. Die Vontobel Holding AG hat die Verantwortung jedoch nur bezüglich der sie und die Garantie (die "<b>Garantie</b>") betreffenden Angaben übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen</p>

		des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<b>A.2</b>	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist für Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre</p> <p>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung des Basisprospekts für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Deutschland [,][und] [Österreich] [und] [Luxemburg] ("<b>Öffentliches Angebot</b>") zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("<b>WpPG</b>") erfolgen.</p> <p>Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Erfolgt das Angebot für den Erwerb von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, sind die Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem jeweiligen Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</b></p>

### Abschnitt B – Emittent und Garant

<b>B.1</b>	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Vontobel Financial Products GmbH.
<b>B.2</b>	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Emittenten ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Emittent ist eine nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515.</p>
<b>B.4b</b>	Bekannte Trends	Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für den Emittenten nach sich ziehen.
<b>B.5</b>	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern	Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privat-

		bankengruppe mit Hauptsitz in Zürich.		
<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen	– entfällt – Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.		
<b>B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	– entfällt – Es bestehen keine Beschränkungen.		
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2013 und 2014 (jeweils nach HGB) entnommen.		
		<b>Bilanz (HGB)</b>	<b>31. Dezember 2013 EUR</b>	<b>31. Dezember 2014 EUR</b>
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	934.601.744	913.190.853
		Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.537.632	3.168.102
		Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	934.157.166	913.135.664
		Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000
		Bilanzsumme	949.401.625	928.867.286
		<b>Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)</b>	<b>1.1. bis 31.12.2013 EUR</b>	<b>1.1. bis 31.12.2014 EUR</b>
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	-40.008.600	50.876.667
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	42.250.568	-48.464.627
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.954.504	1.738.983
		Jahresüberschuss	85.161	131.815
		Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Zwischenabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2015 (nach HGB) entnommen.		
		<b>Bilanz (HGB)</b>	<b>30. Juni 2015 EUR</b>	<b>31. Dezember 2014 EUR</b>
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	991.045.131	913.190.853
		Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.762.368	3.168.102
		Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	990.711.827	913.135.664
		Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000
		Bilanzsumme	1.007.913.481	928.867.286
		<b>Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)</b>	<b>1.1. bis 30.06.2015 EUR</b>	<b>1.1. bis 30.06.2014 EUR</b>

		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	24.709.106	-5.613.654
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	-23.072.050	6.807.814
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.189.366	790.581
		Jahresüberschuss	95.298	191.243
	Erklärung zu Aussichten beim Emittenten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2014) haben sich die Aussichten des Emittenten nicht wesentlich verschlechtert.		
	Erklärung zu Veränderungen beim Emittenten	- entfällt - Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 30. Juni 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten eingetreten.		
<b>B.13</b>	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	- entfällt - In der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
<b>B.14</b>	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern/ Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzernunternehmen	Zur Organisationsstruktur siehe unter B.5 - entfällt - Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Da sämtliche Anteile am Emittenten von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten werden, ist er aber von dieser abhängig.		
<b>B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Haupttätigkeit des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften von Finanzgeschäften. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.		
<b>B.16</b>	Beteiligungen am Emittenten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und der Vontobel Holding AG. Bezüglich Beteiligungen an der Vontobel Holding AG sowie bestehender Beherrschungsverhältnisse wird auf Punkt B.19 i.V.m B.16 verwiesen.		



<b>B.18</b>	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie	<p>Die ordnungsgemäße Zahlung des Emittenten aller gemäß den Emissionsbedingungen der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge wird vom Garanten garantiert.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar.</p> <p>Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen.</p> <p>Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1.</p>
<b>B.19 i.V.m. B.1</b>	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Garanten lautet Vontobel Holding AG.
<b>B.19 i.V.m. B.2</b>	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Garanten ist Zürich. Die Geschäftsadresse lautet: Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz.</p> <p>Der Garant ist eine an der SIX Swiss Exchange AG börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und wurde in der Schweiz gegründet. Er ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4.</p>
<b>B.19 i.V.m. B.4b</b>	Bekannt Trends	Die Aussichten des Garanten werden von den im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, bei Veränderungen im Umfeld (Märkte, Regulierung) sowie im Rahmen der Aufnahme neuer Aktivitäten (neue Produkte und Dienstleistungen, neue Märkte) naturgemäß eingegangenen Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken beeinflusst. Neben den verschiedenen Marktgrößen wie Zinssätzen, Credit Spreads, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten sind dabei insbesondere die derzeitige Geld- und Zinspolitik der Notenbanken als wesentliche Einflussfaktoren zu nennen.
<b>B.19 i.V.m. B.5</b>	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern	Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, welche aus Banken, Kapitalmarktunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen besteht. Der Garant hält sämtliche Anteile am Emittenten.

<b>B.19 i.V.m. B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen	– entfällt – Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.		
<b>B.19 i.V.m. B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	– entfällt – Es bestehen keine Beschränkungen.		
<b>B.19 i.V.m. B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2013 und 2014 (jeweils nach IFRS) entnommen.		
		<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)</b>	<b>Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</b>
		Total Betriebsertrag	849,3	884,4
		Geschäftsaufwand	695,9	711,6
		Konzernergebnis	122,3	134,5
		<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)</b>	<b>31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</b>
		Bilanzsumme	19.643,2	18.472,8
		Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.626,0	1.411,5
		Forderungen gegenüber Kunden	1.839,7	2.167,2
		Verpflichtungen gegenüber Kunden	9.303,8	8.986,5
		Forderungen gegenüber Banken	1.197,8	907,8
		Verpflichtungen gegenüber Banken	694,1	464,9
		<b>BIZ-Kennzahlen<sup>1</sup></b>	<b>31.12.2013</b>	<b>31.12.2014</b>
		CET1-Kapitalquote <sup>2</sup> (%)	25,5	21,3
		Tier-1-Kapitalquote <sup>3</sup> (%)	25,5	21,3
		Gesamtkapitalquote (%)	25,5	21,3
		<b>Risikokennzahl<sup>4</sup></b>	<b>31.12.2013</b>	<b>31.12.2014</b>
		Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	8,0	5,9
		<p><sup>1)</sup> Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.</p> <p><sup>2)</sup> Die Vontobel-Gruppe verfügt derzeit ausschließlich über hartes Kernkapital (CET1).</p> <p><sup>3)</sup> Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).</p> <p><sup>4)</sup> Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p>		

	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Konzern-Halbjahresbericht des Garanten zum 30. Juni 2015 (nach IFRS) entnommen.		
	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>6 Monate per 30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)</b>	<b>6 Monate per 30.06.2014 Mio. CHF (ungeprüft)</b>
	Total Betriebsertrag	507,6	437,3
	Geschäftsaufwand	384,5	348,5
	Konzernergebnis	97,8	73,5
	<b>Bilanz</b>	<b>30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)</b>	<b>31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</b>
	Bilanzsumme	17.341,9	18.472,8
	Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.395,8	1.411,5
	Kundenausleihungen	2.138,0	2.116,2
	Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.085,0	8.960,6
	<b>BIZ-Kennzahlen</b>	<b>30.06.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
	CET1-Kapitalquote (%)	19,2	21,3
	CET1-Kapital (Mio. CHF)	983,5	1.117,3
	Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5.126,9	5.236,1
	<b>Risikokennzahl</b>	<b>30.06.2015<sup>1)</sup></b>	<b>31.12.2014<sup>2)</sup></b>
	Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	3,6	5,9
	<sup>1)</sup> Durchschnittlicher Value-at-Risk 6 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.		
	<sup>2)</sup> Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.		
Erklärung zu Aussichten beim Garanten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2014) haben sich die Aussichten des Garanten nicht wesentlich verschlechtert.		
Beschreibung von Veränderungen beim Garanten	– entfällt – Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 30. Juni 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garanten eingetreten.		

<b>B.19 i.V.m. B.13</b>	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>– entfällt –</p> <p>In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Garanten eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Garanten relevant sind.</p>
<b>B.19 i.V.m. B.14</b>	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern / Abhängigkeit des Garanten von anderen Konzernunternehmen	<p>Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe. Zur Organisationsstruktur siehe im Übrigen unter B.19 i.V.m. B.5</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird daher insbesondere von der Situation und der Tätigkeit der operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst.</p>
<b>B.19 i.V.m. B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Garanten	<p>Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Gesellschaftsstatuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank-Gruppe mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.</p>
<b>B.19 i.V.m. B.16</b>	Beteiligungen am Garanten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	<p>Bedeutende Kapitaleigner des Garanten sind Dr. Hans Vontobel, Erbgemeinschaft Ruth de la Cour-Vontobel, die Vontrust AG, weitere Familienaktionäre, die Vontobel-Stiftung, die Pellegrinus Holding AG, die Vontobel Holding AG selbst inklusive aller Tochtergesellschaften (eigene Aktien ohne Stimmrecht) und Führungskräfte (die "Poolmitglieder").</p> <p>Zwischen den Poolmitgliedern besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, welcher spezifische, im Vertrag definierte Aktien des Garanten umfasst. Per 31. Dezember 2014 sind 40% der ausgegebenen Aktien im Aktionärsbindungsvertrag gebunden. Die übrigen von den Poolmitgliedern gehaltenen Aktien stehen zu deren freien Verfügung. Veräußerungen von poolverbundenen Aktien des Garanten erfordern vorgängig die Zustimmung der Poolpartner.</p> <p>Im Rahmen einer langfristigen Kooperation haben die Poolmitglieder mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft am 7. Juni 2004 einen Beteiligungsvertrag unterzeichnet, im Rahmen dessen die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft insgesamt 12,5 % der Aktien des Garanten gekauft hatte.</p> <p>Am 20. Juni 2014 kündigte die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft diesen Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 30. Juni 2017. In diesem Zusammenhang machte die Vontobel Holding AG von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch und erwarb die Position von 12,5 % der Aktien des Garanten zwecks Vernichtung.</p> <p>Die formale Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Garant war bereits mit Datum vom 29. Juli 2014 erfolgt. Der Rückkauf von 8,125 Mio. Aktien des Garanten wurde per 29. August 2014 vollzogen. In der ordentlichen Generalversammlung des Garanten am 28. April 2015 stimmten die Aktionäre der Vernichtung dieser 8,125 Mio. von der</p>

		Raiffeisen Schweiz Genossenschaft zurückgekauften Aktien zu.
--	--	--

<b>Abschnitt C – Wertpapiere</b>		
<b>C.1</b>	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummern	<p>Die Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) sind handelbare Inhaberpapiere.</p> <p><b>Form der Wertpapiere</b></p> <p><i>[Wertpapiere nach deutschem Recht:</i> Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Verwahrungsstelle hinterlegt.]</p> <p><i>[Wertpapiere nach Schweizerischem Recht:</i> Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "<b>Bucheffekten</b>") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("<b>BEG</b>") dar.</p> <p>Sie werden zunächst in unverbrieft Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG.]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p><b>Verwahrungsstelle</b></p> <p><i>[Wertpapiere nach Deutschem Recht:</i> Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p><i>[Wertpapiere nach Schweizerischem Recht:</i> SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p><b>Wertpapierkennnummern</b></p> <p>ISIN: ●</p> <p>[WKN: ●]</p> <p>[Valor: ●]</p> <p><i>[ggf. andere Wertpapierkennnummern einfügen: ●]</i></p>
<b>C.2</b>	Währung der Emission	Die Währung der Wertpapiere ist ● (die " <b>Handelswährung</b> "). [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]
<b>C.5</b>	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	– entfällt – Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
<b>C.8</b>	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen	<p><b>Tilgung bei Ausübung oder Kündigung</b></p> <p>Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vom Emittenten die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrags bei Ausübung</p>

	<p>Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>oder Kündigung zu verlangen, wie in C.15 beschrieben.</p> <p><b>Anwendbares Recht</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem [Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)] [Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)].</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht).</p> <p><b>Rangordnung der Wertpapiere</b></p> <p>Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><b>Beschränkungen der Rechte</b></p> <p>Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (wie nachstehend unter Punkt C.20 definiert) Rechnung zu tragen, bzw. die Wertpapiere außerordentlich kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.</p> <p>Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann sich die Bewertung des Wertpapiers in Bezug auf den Basiswert verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags verzögern kann. Gegebenenfalls bestimmt der Emittent in diesem Fall einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen.</p> <p>Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich gegen Zahlung des ordentlichen Kündigungsbetrags (welcher in derselben Weise wie der Auszahlungsbetrag berechnet wird) zu kündigen und die Laufzeit der Wertpapiere zu beenden.</p>
C.11	<p>Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten</p>	<p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt nicht vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>– entfällt –</p> <p>Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.]</p> <p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt vorgesehen ist, einfügen:</i> Für die Wertpapiere [wird] [wurde] die Zulassung in den Handel [in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [,][und] [in den regulierten Markt der Baden-Württembergische Wertpapierbörse] [[und] [ggf. andere/weitere Börse(n), für die ein Antrag auf Zulassung in den geregelten Markt bzw. gleichwertigen Markt gestellt wird, einfügen: •] beantragt.]</p>



	<p>ponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Index als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den <i>Referenzwert</i> (bzw. in dessen Bestandteile) anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Wechselkurs als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [<i>Währung 2 einfügen: ●</i>] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [<i>Währung 1 einfügen: ●</i>] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz zzgl. Finanzierungsspread) und die Indexgebühr die Zinserträge an einem Indexberechnungstag übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Future bzw. Zinsfuture als Referenzwert:</i> Bei einer Anlage in Futures wird nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen. Dabei ist eine Zahlung zur Besicherung der eingegangenen Position zu leisten (Sicherheitsleistung). Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt. Daneben bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen Zinssatz entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Edelmetall bzw. Rohstoff als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung entsprechenden Anlage in den <i>Referenzwert</i> anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]]</p> <p><i>[im Falle eines Short Index einfügen:</i></p> <p>Die Hebelkomponente beschreibt die <u>inverse</u> (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert, wobei Kursbewegungen des Referenzwerts durch den Hebel ("<b>Faktor</b>") vervielfacht werden. Bei Start eines neuen Faktor-Index wird der Faktor festgelegt, der für die gesamte Berechnungszeit des Faktor-Index immer konstant bleibt. Faktor-Indizes bilden also eine theoretische Anlage in einen Referenzwert nach, wobei Kursbewegungen des Referenzwerts durch den Faktor vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl</p>
--	--



		<p>bei positiven als auch negativen Bewegungen des Referenzwerts überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.</p> <p><i>[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier bzw. sonstiges Dividendenpapier als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwerts, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Index als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwerts (bzw. dessen Bestandteile), dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Wechselkurs als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [<i>Währung 1 einfügen: ●</i>] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [<i>Währung 2 einfügen: ●</i>] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr). Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz zzgl. Finanzierungsspread) und die Indexgebühr die Zinserträge an einem Indexberechnungstag übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Future bzw. Zinsfuture als Referenzwert:</i> Bei einer Anlage in Futures wird nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen. Dabei ist eine Zahlung zur Besicherung der eingegangenen Position zu leisten (Sicherheitsleistung). Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt. Daneben bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen Zinssatz entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Index (Indexgebühr). Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]</p> <p><i>[Edelmetall bzw. Rohstoff als Referenzwert:</i> Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwerts, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr). Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem</p>
--	--	--

		<p>Tag, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den Faktor-Index.]]</p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Faktor-Zertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und entspricht dem Referenzpreis (wie in C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.</p> <p>Basiswert:                   • (nähere Angaben siehe C.20)</p> <p>Bezugsverhältnis:       •</p> <p>Siehe ferner die emissionspezifischen Angaben unter C.16.</p>
<b>C.16</b>	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	<p>Faktor-Zertifikate haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag unter Berücksichtigung eines bestimmten Basiswertkurses. Zur Berechnung und (späteren) Zahlung des Auszahlungsbetrags kommt es dann, wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere ordentlich kündigt.</p> <p>Bewertungstag:       (a) im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, der jeweilige Ausübungstermin;</p> <p>                              (b) im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten, der jeweilige ordentliche Kündigungstag.</p> <p>Fälligkeitstag:       der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.</p>
<b>C.17</b>	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	<p>Fällige Beträge werden von der Berechnungsstelle berechnet und vom Emittenten über die Zahlstellen am Fälligkeitstag der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Damit wird der Emittent von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen frei.</p> <p>Falls eine fällige Leistung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen.</p> <p>Berechnungsstelle:   Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Zahlstellen:           Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz; und Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland</p>
<b>C.18</b>	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Wertpapiere werden durch Zahlung des Auszahlungsbetrags getilgt. Nähere Angaben, wann es zur Auszahlung kommt und wie dieser Betrag berechnet wird, finden sich unter C.15 bis C.17.</p> <p><i>[Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Wertpapiere (siehe Punkt C.20) ab, einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
<b>C.19</b>	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis	<p>Die Höhe der Tilgung am Fälligkeitstag hängt vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.</p>

	renzpreis des Basiswerts	Referenzpreis ist der nach Maßgabe der Indexbeschreibung berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag.
<b>C.20</b>	Beschreibung des Basiswerts/ Angabe, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist der von der Indexberechnungsstelle zusammengestellte und berechnete [<i>Indexbezeichnung wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben einfügen</i>] („<b>Basiswert</b>“).</p> <p>[ISIN Basiswert: <i>wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben einfügen</i>]</p> <p>Referenzwert <i>[wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben einfügen]</i></p> <p>Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [<a href="https://indices.vontobel.com/">https://indices.vontobel.com/</a>] [●] verfügbar.</p>

### Abschnitt D – Risiken

<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Emittenten und den Garanten	<p><b>Insolvenzrisiko des Emittenten</b></p> <p>Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ausgesetzt. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. In einem solchen Fall droht ein Geldverlust bis hin zum Totalverlust unabhängig von der Basiswertentwicklung.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen als Inhaberpapiere keiner Einlagensicherung. Zudem ist der Emittent auch keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Der Emittent schließt ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab. Daher ist der Emittent mangels Diversifikation hinsichtlich der möglichen Insolvenz seiner Vertragspartner im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften kann somit unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p> <p><b>Marktrisiko des Emittenten</b></p> <p>Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab,</p>
------------	---	--

		<p>die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).</p> <p><b>Insolvenzrisiko des Garanten</b></p> <p>Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.</p> <p>Der Garant ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p><b>Geschäftsrisiken bezüglich des Garanten</b></p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Diese Einflussfaktoren können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können.</p> <p>Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.</p>
<p><b>D.3</b> <b>D.6</b></p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere/ Totalverlustrisiko</p>	<p><b>Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts</b></p> <p>Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Der Basiswert ist ein Faktor-Index, dessen Entwicklung wiederum maßgeblich von der Entwicklung eines weiteren Finanzinstruments, des Referenzwerts, abhängig ist. [Bei Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit der Bezeichnung <b>Long</b> ist ein Sinken des Referenzwerts für den Anleger nachteilig.] [Bei Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit der Bezeichnung <b>Short</b> ist ein Steigen des Referenzwerts für den Anleger nachteilig.]</p> <p>Anleger müssen zudem bedenken, dass der Basiswert so konzipiert wird, dass die Entwicklung des Referenzwerts mit einem <b>Hebeleffekt</b> in die Berechnung des Basiswerts eingeht. Eine Veränderung des Referenzwerts führt zu einer überproportionalen Veränderung des Kurses des Basiswerts und somit auch des Kurses der Wertpapiere. Dadurch sind mit diesen Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden, wenn sich der Referenzwert und damit auch der Basiswert in eine aus Sicht des Anlegers ungünstige Richtung entwickelt. Aufgrund der besonderen Berechnungsweise des Faktor-Index können auch Seitwärtsbewegungen des Referenzwerts zu erheblichen Kursverlusten des Faktor-Index und damit auch des Wertpapiers führen.</p>

	<p>Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert oder sein Referenzwert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Bewegt sich der Referenzwert des Basiswerts in eine für den Anleger nachteilige Richtung, besteht ein Verlustrisiko, bis hin zum Totalverlust.</p> <p><b>Marktpreisrisiken</b></p> <p>Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, und bildet dessen Entwicklung [unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses] ab. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren (insbesondere in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert und die mit einer Anlage in einen solchen Referenzwert verbundenen Risiken) wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.</p> <p>Der Kurs der Wertpapiere kann sich negativ entwickeln. Maßgeblich dafür können – wie vorstehend beschrieben – die entgegengesetzte Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und weitere kursbestimmende Faktoren (wie z.B. die Volatilität, die Verschlechterung der Bonität des Emittenten und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sein.</p> <p><b>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></p> <p>Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.</p> <p><b>Volatilitätsrisiko</b></p> <p>Eine Vermögensanlage in Wertpapieren mit Basiswerten (bezogen auf Referenzwerte) mit einer hohen Volatilität ist grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.</p> <p><b>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</b></p> <p>Vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts oder seines Referenzwerts bzw. eines Wertpapiers sind kein Indikator für die künftige Entwicklung.</p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</b></p> <p>Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.</p> <p><b>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</b></p> <p>Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.</p> <p><b>Inflationsrisiko</b></p>
--	--

	<p>Die Inflation wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus.</p> <p><b>Konjunkturrisiken</b></p> <p>Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert.</p> <p><b>Psychologisches Marktrisiko</b></p> <p>Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Wird hierdurch der Kurs des Basiswerts bzw. seines Referenzwerts entgegen der Markterwartung des Anlegers beeinflusst, kann der Anleger einen Verlust erleiden.</p> <p><b>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</b></p> <p>Der Market Maker (wie unter E.3 definiert) wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen.</p> <p>Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.</p> <p>Potentielle Anleger dürfen daher nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist, und müssen jedenfalls bereit sein, die Wertpapiere mindestens bis zum nächsten Ausübungstermin zu halten, um die Wertpapiere dann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (durch Ausübungserklärung) einzulösen.</p> <p><b>Risiken im Hinblick auf die Preisbildung für die Wertpapiere und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</b></p> <p>In dem Ausgabepreis (wie unter E.3 definiert) bzw. dem im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere (sog. fairer Wert) enthalten sein. Diese sog. Marge und der finanzmathematische Wert der Wertpapiere werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen auf der Basis interner Kalkulationsmodelle und in Abhängigkeit von diversen Faktoren berechnet. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch die folgenden Parameter berücksichtigt: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis und Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikonahme, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere, etwaige Provisionen sowie gegebenenfalls</p>
--	---

		<p>Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen können die von dem Market Maker gestellten Preise von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.</p> <p><b>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</b></p> <p>Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.</p> <p><b>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</b></p> <p>Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Referenzwert eines Faktor-Index können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, einer außerordentlichen Kündigung und Abwicklung</b></p> <p>Der Emittent bzw. die Indexberechnungsstelle können Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert Rechnung zu tragen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt. Der Emittent kann auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre Tilgungsrechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. Im ungünstigsten Fall kann somit ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintreten.</p> <p><b>Risiko der Kündigung durch den Emittenten</b></p> <p>Der Emittent hat ein ordentliches Kündigungsrecht, daher besteht für den Anleger das Risiko, dass der Emittent die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt kündigt und zurückzahlt, zu welchem der Anleger die Wertpapiere ansonsten nicht verkauft oder ausgeübt hätte. Dadurch erzielt er eventuell nicht den gewünschten Ertrag und kann Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden.</p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen</p> <p>Daneben bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten mit den gleichen Risiken für den Anleger wie bei einer ordentlichen Kündigung.</p> <p><b>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</b></p> <p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere im Hin-</p>
--	--	---

		<p>blick auf die Funktion als Indexberechnungsstelle) und Dritten können Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Die wesentlichen möglichen Interessenkonflikte sind unter E.4 aufgeführt.</p> <p><b>Informationsrisiko</b></p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einfluss-sphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.</p> <p><b>Währungsrisiko</b></p> <p><i>[sofern die Währung des Basiswerts von der Handelswährung abweicht einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit Wechselkursrisiken verbunden ist, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung der Wertpapiere für ihn nachteilig entwickeln kann.]</i></p> <p>Unterscheidet sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, bestehen Wechselkursrisiken für potenzielle Anleger.</p> <p><b>Risiken in Bezug auf die Berechnung und Konzeption des Basiswerts</b></p> <p>Neben dem bereits beschriebenen Hebeleffekt fallen je nach Ausgestaltung des Faktor-Index und des zugrundeliegenden Referenzwerts Kosten (z.B. Leihkosten) und Gebühren (z.B. eine Indexgebühr) an, die sich ebenfalls wertmindernd auf den Faktor-Index und damit auf den Stand des Basiswerts auswirken.</p> <p><b>Risiko eines Totalverlusts</b></p> <p>Die Wertpapiere sind <b>besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition</b>, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Dadurch sind mit den Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden (<b>Totalverlustrisiko</b>).</p> <p>Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.</p> <p><b>Regelmäßige Ausschüttungen, Zinszahlungen oder eine Mindest-rückzahlung sind nicht vorgesehen. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können.</b></p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Erlös aus <i>[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen: der Emission][im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen: dem Angebot]</i> der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit <i>[der Emission][dem Angebot]</i> beabsichtigt der Emittent, Gewinne zu erzielen, und sichert sich mit den Emissionserlösen auch gegen die Risiken aus der Emission ab.



E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p><i>[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>Ausgabepreis: ●</p> <p>Ausgabetag: ●</p> <p>Valuta: ●</p> <p>Angebotsvolumen: ●</p> <p>Mindesthandelsvolumen: ●</p> <p>Öffentliches Angebot: <i>[nur im Falle einer Privatplatzierung bei gleichzeitiger Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt einer Börse einfügen: - entfällt -]</i></p> <p><i>[in Deutschland ab dem: ●]</i></p> <p><i>[in Österreich ab dem: ●]</i></p> <p><i>[in Luxemburg ab dem: ●]</i></p> <p>Der Ausgabepreis der Wertpapiere wurde durch den Market Maker festgesetzt.]</p> <p><i>[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>Angebotsvolumen: ●</p> <p>Mindesthandelsvolumen: ●</p> <p>Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere beginnt in [Deutschland] [,][und] [Österreich] [und] [Luxemburg] ab dem ●.</p> <p>Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten (<a href="http://www.vontobel-zertifikate.de">www.vontobel-zertifikate.de</a>) abrufbar.]</p>
E.4	Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot (einschließlich Interessenkonflikte)	<p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben können.</p> <p><b>Handelsgeschäfte in Bezug auf den Referenzwert</b></p> <p>Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Referenzwert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzwerts und damit auf den Wert des Basiswerts und sukzessive auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p><b>Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</b></p> <p>Bei dem Basiswert der Wertpapiere handelt es sich um einen sog. proprietären Index, der von einer mit dem Emittenten verbundenen</p>

		<p>Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, als Indexberechnungsstelle zusammengestellt und berechnet wird. Die Indexberechnungsstelle hat somit einen unmittelbaren Einfluss auf den Basiswert und damit – wegen der Abhängigkeit der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts – auch auf den Wert der Wertpapiere.</p> <p>Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle und/ oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><b>Handeln als Market Maker für die Wertpapiere</b></p> <p>Die [Bank Vontobel AG] [●] wird für die Wertpapiere als Market Maker (der "Market Maker") auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund von verschiedenen Faktoren (im Wesentlichen das vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert des Basiswerts, die Volatilität des Basiswerts, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.</p> <p><b>Zahlung von Provisionen, eigene Interessen Dritter</b></p> <p>Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere Provisionen an Dritte zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten im Zuge einer Anlageentscheidung oder Anlageempfehlung eigene Interessen verfolgen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>– entfällt –</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben. Diese Preise enthalten alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten des Emittenten, des Anbieters und des Market Makers (z.B. Verkaufs- und Vertriebskosten, Strukturierungs- und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge) (hinsichtlich des wertmindernden Effekts der Indexgebühr und ggf. der Finanzierungskomponente siehe oben C.15).</p> <p>Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung</p>

		gestellt.
--	--	-----------

## II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt soll insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

**Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen.** Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt vom 30. November 2015 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") begebenen Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und Interessenkonflikte, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, **sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten.** Im Zweifel sollten sich potentielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.

Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (**bis hin zu einem Totalverlust** des eingesetzten Kapitals zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage) auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

**Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sowie den mit dem Emittenten und mit dem Garanten verbundenen Risiken. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu.**

Die nachfolgende Darstellung der Risiken bezogen auf die Wertpapiere ist aufgeteilt in

(i) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren (Abschnitt II.1)

In diesem Abschnitt werden Risiken dargestellt, die grundsätzlich für alle von diesem Basisprospekt umfassten Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) und damit grundsätzlich unabhängig von der Zusammenstellung und Berechnung des Basiswerts gelten.

(ii) Wesentliche basiswertspezifische Risiken (Abschnitt II.2)

Die Wertentwicklung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Weitere Risiken für den Anleger – außer den bereits unter (i) beschriebenen – können sich aufgrund der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert und die Art und Weise seiner Zusammenstellung und Berechnung ergeben. Sie werden in diesem Abschnitt erläutert.

(iii) Risiken bezogen auf den Emittenten (Abschnitt II.3)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf den Emittenten der Wertpapiere, die Vontobel Financial Products GmbH, dargestellt.

(iv) Risiken bezogen auf den Garanten (Abschnitt II.4)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf die Vontobel Holding AG dargestellt, welche als Garant für Wertpapieremissionen des Emittenten fungiert.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als den beschriebenen Risiken nicht imstande ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Datum dieses Basisprospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Gleiches trifft auf den Garanten hinsichtlich der ihn betreffenden Risikofaktoren zu.

Sofern nachfolgend auf die "**Emissionsbedingungen**" Bezug genommen wird, handelt es sich um die in diesem Basisprospekt abgedruckten "Emissionsbedingungen" oder – im Fall einer Aufstockung oder Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die ursprünglich unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktor-Zertifikate bzw. dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 4. Dezember 2014 für Faktor-Zertifikate emittiert wurden – die in dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 abgedruckten "Emissionsbedingungen", jeweils in der Ausgestaltung, die sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten werden.

Sofern nachfolgend auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Form (Sammelurkunde oder Bucheffekten), in der Wertpapiere unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen.

## 1. Wesentliche produktübergreifende Risiken (insbesondere Totalverlustrisiko)

**Grundlegend ist zu beachten, dass die Wertpapiere besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition sind, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (Totalverlustrisiko). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.**

Für Anleger besteht wegen der Kopplung an die Wertentwicklung eines Basiswerts das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und der von dem Emittenten geleisteten Tilgung. Bei einer Veräußerung des Wertpapiers anstelle einer Ausübung durch den Anleger bestimmt sich der mögliche Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage).

Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen; im Extremfall können Anleger einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Ausübungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Faktor-Indizes bezogen auf Aktien) oder vergleichbaren Ausschüttungen aus dem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen.

### 1.1 Allgemeine Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind sog. Faktor-Zertifikate mit unterschiedlichen Basiswerten (Vontobel Leveraged Indizes). Faktor-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses die Wertentwicklung des Basiswerts eins zu eins nachvollziehen.

Basiswert für unter diesem Prospekt zu begebene Wertpapiere können Faktor-Indizes auf die folgenden Finanzinstrumente (nachfolgend auch als "**Referenzwert**" bezeichnet) sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Wechselkurse, Futures bzw. Zinsfutures, Edelmetalle oder Rohstoffe.

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit wird von der Entwicklung des Basiswerts beeinflusst. Die Wertpapiere reflektieren die Kursbewegungen des jeweils zu Grunde liegenden Basiswerts und sind daher ständigen (teilweise erheblichen) Wertschwankungen ausgesetzt. Alle Einflussfaktoren, die zu Kursveränderungen des Basiswerts führen, wirken sich auch auf den Kurs der Wertpapiere aus. So verliert ein unter diesem Prospekt begebenes Wertpapier dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Einflussfaktoren, welche den Kurs des Basiswerts bestimmen (wie nachfolgend unter Abschnitt II.2 beschrieben, können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Maß Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Je volatil der Basiswert ist, desto größer sind die Kursschwankungen der Wertpapiere. Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung anhand der konkreten Konzeption des Basiswerts eine fundierte Meinung über die Entwicklung des Basiswerts bilden und ihm bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswerts bzw. Referenzwerts nicht auf dessen zukünftige Wertentwicklung schließen lässt.

### 1.2 Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber

Der Erwerb der in diesem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere gewährt dem Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts (unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) errechnet. Eine Rückzahlung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kaufpreis oder zu einem für die einzelnen Wertpapierarten charakteristischen Betrag ist nicht garantiert.

Wenn der Wert des Basiswerts fällt, beinhalten Faktor-Zertifikate ein vom Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, falls an dem für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (d.h. des Auszahlungsbetrags bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber) maßgeblichen Tag (dem Bewertungstag) der Kurs des Basiswerts (also der Referenzpreis) Null beträgt.

### 1.3 Marktpreisrisiken

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d. h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert bzw. allgemein Ausschüttungen von Basiswerten
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten bzw. Garanten

#### **1.4 Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere**

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert der Wertpapiere infolgedessen ebenfalls sinken.

#### **1.5 Volatilitätsrisiko**

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswerts/Referenzwerts bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten.

Die Vermögensanlage in Wertpapiere bzw. Basiswerte mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

#### **1.6 Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung**

Anleger sollten beachten, dass vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts, seines Referenzwerts bzw. eines Wertpapiers kein Indikator für die künftige Entwicklung sind. Es lässt sich nicht aufgrund historischer Daten vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswerts, seines Referenzwerts bzw. eines Wertpapiers steigen oder fallen wird.

Entwickelt sich der Wert eines Basiswerts entgegen der historischen Wertentwicklung, drohen Anlegern Geldverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie im Vertrauen auf eine solche Entwicklung ein Wertpapier zur Anlage ausgewählt haben.

### 1.7 Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit

Anleger sollten sich bewusst darüber sein, dass, wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur der Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden muss, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden muss. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit derartigen laufenden Erträgen bedienen zu können.

### 1.8 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – sich der Wert der Wertpapiere wieder erholen wird.

Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern. Käufer der Wertpapiere sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb dieser Wertpapiere ausgeschlossen oder begrenzt werden. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Das vorstehend beschriebene Risiko gilt bei diesen Wertpapieren in besonderem Maße, da es sich bei den Basiswerten um sogenannte proprietäre Indizes (d.h. von dem Emittenten oder einer anderen Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zusammengestellte und berechnete Indizes) handelt, die selbst nicht im Markt etabliert sind und auf die es z.B. keine Options- oder Terminkontrakte gibt.

### 1.9 Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes

Anleger sollten bei einer Investition in die Wertpapiere im Hinblick auf die geplante Anlagedauer bzw. Laufzeit und die erwartete Rendite stets eine künftige Geldentwertung berücksichtigen. Der sog. Geldwertschwund wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Rendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null (0) oder sogar negativ.

### 1.10 Konjunkturrisiken

Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert. Kurse von Wertpapieren bzw. Währungen reagieren insbesondere unterschiedlich stark auf angekündigte, beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. So können sich beispielsweise binnenwirtschaftliche bzw. europäische Maßnahmen derart auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes auswirken, dass Rückschläge an Geld- und Kapitalmärkten auftreten, obwohl die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig erachtet wurden oder umgekehrt.



### 1.11 Psychologisches Marktrisiko

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswerts bzw. seines Referenzwerts (und damit verbunden auch dem Kurs der Wertpapiere) verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z.B. die Ertragslage oder Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen. Wird hierdurch der Kurs des Basiswerts bzw. seines Referenzwerts entgegen der Markterwartung des Anlegers beeinflusst, kann der Anleger einen Verlust erleiden.

### 1.12 Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, werden Anträge auf Einbeziehung oder Zulassung zum Handel an einer Börse gestellt. Es kann auch nach einer einmal erfolgten Einbeziehung bzw. Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte die Einbeziehung bzw. Zulassung zum Börsenhandel nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf der Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung bzw. Zulassung zum Börsenhandel sollten Anleger beachten, dass dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden ist.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sog. Mistrades) vertraut machen.

Die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) übernimmt für die Wertpapiere die Funktion des Market Makers (der "**Market Maker**"). Der Market Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Allerdings besteht für Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) gegenüber den Wertpapierinhabern weder eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.

Ggf. wird sich der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (wobei eine solche Verpflichtung nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission gilt). Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der jeweils beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit der Wertpapiere ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Es kann folglich nicht garantiert werden, dass sich für die Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der es den Anlegern ermöglicht, die Wertpapiere zu veräußern. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Anleger sein, die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu verkaufen. Auch wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, lässt sich nicht voraussagen, zu welchem Preis die Wertpapiere im Sekundärmarkt gehandelt werden.

Auch durch eine Einbeziehung oder Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer Börse erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse (Spread) des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Potentielle Anleger dürfen daher nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist, und müssen jedenfalls bereit sein, die Wertpapiere mindestens bis zum nächsten Ausübungstermin zu halten, um die Wertpapiere dann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (durch Ausübungserklärung) einzulösen.

Ein Wertpapierinhaber darf weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer dem Market Maker andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren, vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen gerechnet werden. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist daher der Spread bei börslichem und bei außerbörslichem Handel zu berücksichtigen.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich insbesondere bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswertes oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Hinzu kommt, dass es sich bei dem Basiswert nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für Faktor-Zertifikate zu dienen.

Die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere bezogen auf den Referenzwert des Basiswerts bzw. den Referenzwert selbst kaufen oder verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Preis der Wertpapiere haben.

### **1.13 Risiken im Hinblick auf die Preisbildung für die Wertpapiere und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen**

#### Preisbildung für die Wertpapiere

Anleger sollten beachten, dass in dem Ausgabepreis bzw. den im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufskursen für die Wertpapiere ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ur-

sprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere (sog. fairer Wert) enthalten sein kann. Diese sog. Marge und der finanzmathematische Wert der Wertpapiere werden von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen auf der Basis interner Kalkulationsmodelle und in Abhängigkeit von diversen Faktoren berechnet. Die festgesetzte, sog. Marge kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch die folgenden Parameter berücksichtigt: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis und Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikopräzision, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere, etwaige Provisionen sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu kann u.a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge gehören.

Aus den vorgenannten Gründen können die von dem Market Maker gestellten Preise von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen An- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärmarkthandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere einbezogen bzw. zugelassen sind, der Referenzwert des zugrunde liegenden Basiswerts auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs dieses Referenzwerts bei der Berechnung des Basiswerts (Faktor-Index) und somit mittelbar in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Referenzwerts jedoch geschlossen, während die mittelbar auf diesen Referenzwert bezogenen Wertpapiere gehandelt werden, muss der Preis des Referenzwerts geschätzt werden. Sofern der Preis des Referenzwerts mangels eines geöffneten Heimatmarktes geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb kürzester Zeit, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Referenzwert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Referenzwerts vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

Soweit für die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten, zu denen die Heimatmärkte der Referenzwerte geschlossen sind, An- und Verkaufskurse gestellt werden, kann dieses Risiko jedes Wertpapier betreffen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Referenzwerts aufgrund eines Feiertages geschlossen ist.

#### Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Emittent bzw. der Market Maker für die Emission erhebt und/oder die von dem Emittenten bzw. dem Market Maker ganz oder teilweise an Dritte (wie Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit, ggf. auch sehr zügig,

abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit an Dritte gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Ausgabeaufschlägen, Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig als einmalige Zahlung oder anteilig über die Laufzeit geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen, auch als Bestandsprovisionen bezeichnet, werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Sofern Ausgabeaufschläge vorgesehen sind, fließen diese grundsätzlich dem jeweiligen Vertriebspartner zu.

#### **1.14 Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere**

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind.

Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, sollten auch beachten, dass aufgrund der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen ist, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringen Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden. Die Einführung der FTT ist zuletzt für den 1. Januar 2016 geplant gewesen.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten deshalb beachten, dass nach einer Einführung der FTT insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % sein kann. Der Inhaber von Wertpapieren kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Wertpapiere beeinflusst werden.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und kann daher jederzeit geändert werden. Außerdem muss der RL-Vorschlag noch als Richtlinie (die "**RL**") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Potenzielle Wertpapierinhaber sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen (Dividend Equivalent Payments) (Vereinigte Staaten)

Am 17. September 2015 hat das US-Finanzministerium (*U.S. Treasury Department*) finale Regelungen gemäß § 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) (der "**Kodex**") veröffentlicht, welche eine US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen hinsichtlich bestimmter von Nicht-US-Inhabern gehaltener Finanzinstrumente, die sich auf US-Unternehmen beziehen (in den Regelungen als sogenannte "**festgelegte ELIs**" (specified ELIs) bezeichnet), nach sich ziehen kann. Die finalen Regelungen treten gestaffelt in Kraft: Instrumente, welche bis zum 31. Dezember 2015 emittiert wurden, sind nicht Gegenstand der Regelungen. Auf Instrumente, zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 (jeweils einschließlich) emittiert werden, finden die finalen Regelungen Anwendungen, sofern Zahlungen aus bzw. auf die In-

strumente ab dem 1. Januar 2018 erfolgen. Instrumente, welche ab dem 1. Januar 2017 emittiert werden, unterliegen den finalen Regelungen vollständig.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Nicht-US-Inhaber von Wertpapieren, die vor dem 31. Dezember 2015 begeben wurden, nicht von der Steuer gemäß § 871(m) des Kodex betroffen sein werden. Es gibt jedoch bestimmte Umstände, nach denen die Wertpapiere als nach dem 31. Dezember 2015 erneut ausgegeben gelten könnten, wodurch Zahlungen auf Wertpapiere, die direkt oder indirekt auf US-Unternehmen bezogen sind, der Steuer gemäß § 871(m) des Kodex unterliegen können. Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die zwischen 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2016 (sofern eine Zahlung erst ab dem 1. Januar 2018 erfolgt) bzw. ab dem 1. Januar 2017 begeben werden. Der Emittent wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser Quellensteuer - einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

### **1.15 Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe**

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Referenzwerten, die den Basiswerten der Wertpapiere zugrunde liegen, bzw. in derivativen Produkten auf die Referenzwerte. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch außerbörslich zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte (sog. Over-the-Counter-Absicherungsgeschäfte oder auch OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte ("OTC"-Geschäfte)) in den betreffenden Referenzwerten, bzw. in Derivaten auf die Referenzwerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Referenzwerte und damit mittelbar auch auf den Basiswert bzw. den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgegeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Wertpapierinhaber zu beanspruchenden Geldbetrags hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Referenzwert eines Faktor-Index können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschweren Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der sog. Spreads, d. h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Faktor-Index zugrunde liegenden Referenzwerts an der maßgeblichen Referenzbörse bzw. zu Zeiten in denen der Handel in dem Referenzwert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedgegeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

### **1.16 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung, ordentlicher Kündigung sowie Abwicklung**

Gemäß den Emissionsbedingungen i.V.m. der jeweiligen Indexbeschreibung kann der Emittent bzw. die Indexberechnungsstelle Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert Rechnung zu tragen. Die Art und Weise

der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert bzw. seinem Referenzwert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere bzw. des Faktor-Index vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert bzw. Referenzwert zu erhalten.

Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und so eine Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere herbeizuführen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wenn der Emittent von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist er in diesem Fall nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrags, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrags liegt und die Anlage im Zeitpunkt der Tilgung der Wertpapiere eine (deutlich) geringere Rendite als die bei Ausübung erwartete aufweist. **Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.**

Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht abgesehen von dem Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers gemäß den Emissionsbedingungen grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus ist auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den Emissionsbedingungen vorgesehen. In diesen Fällen wird der Emittent zwar einen Betrag zurückzahlen, der analog zum Auszahlungsbetrag berechnet wird; der Anleger kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist. Insbesondere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der Börsenhandel schon vor dem Kündigungstag enden kann und der außerbörsliche Handel in der Regel spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Kündigungstag endet.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots grundsätzlich, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern,

was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer außerordentlichen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen. Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z.B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung relevant sind.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

### **1.17 Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte**

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen.

#### Handelsgeschäfte in Bezug auf die Referenzwerte

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Referenzwert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Hedgegeschäften des Emittenten bezüglich dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Hedgegeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Referenzwerts und damit auf den Wert des Basiswerts und sukzessive den Wert der Wertpapiere haben.

#### Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Bei dem Basiswert der Wertpapiere handelt es sich um sog. proprietären Indizes, die von einer mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, als Indexberechnungsstelle zusammengestellt und berechnet werden. Die Indexberechnungsstelle hat somit einen unmittelbaren Einfluss auf den Basiswert und damit – wegen der Abhängigkeit der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts – auch auf den Wert der Wertpapiere.

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus in Bezug auf die Wertpapiere auch weitere Funktionen ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/oder als Market Maker. Auch diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

#### Emission weiterer derivativer Instrumente auf einen Basiswert bzw. seinen Referenzwert

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

#### Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. seinen Referenzwert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 WpPG (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Wertpapierinhaber weiterzugeben.

#### Veröffentlichung von Research-Berichten in Bezug auf den Referenzwert

Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Referenzwert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.



Zahlung von Provisionen, eigene Interessen der Vertriebspartner und Anlageberater

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ wird der jeweiligen Vertriebsstelle ein entsprechender Abschlag auf den Verkaufspreis gewährt. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Hinzu kommt, dass auch der Preis des Basiswerts durch die Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle bestimmt wird.

Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen (auch Geld- und Briefkursen genannt) (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Zu den wesentlichen Faktoren gehören das jeweils vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert der Basiswerte, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

**1.18 Informationsrisiko**

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einflussphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

**1.19 Währungsrisiko**

Soweit der jeweilige Basiswert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt.

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Auszahlung gemäß den Emissionsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung

am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen Faktor-Index mit einem Wechselkurs als Referenzwert beziehen.

Ein Währungsrisiko besteht außerdem auch dann, wenn sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die sich durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

## 1.20 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere in einer für den Anleger ungünstigen Art und Weise beeinflussen.

## 2. Wesentliche basiswertspezifische bzw. referenzwertspezifische Risiken

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert, den jeweiligen Faktor-Index (der "**Index**"). Die Wertentwicklung des Faktor-Index hängt maßgeblich von der Wertentwicklung eines anderen Finanzinstrumentes, dem "**Referenzwert**" ab. Als Basiswerte können Faktor-Indizes bezogen auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Wechselkurse, Futures bzw. Zinsfutures, Edelmetalle oder Rohstoffe als Referenzwert bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht und dort auch in der Indexbeschreibung darlegen, wie dieser konkret ausgestaltet ist (z.B. auf welchen Referenzwert er bezogen ist) und berechnet wird.

Allen in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Für den Anleger ist ein Sinken des Basiswerts ungünstig. Je nach Ausgestaltung des Basiswerts ist für den Anleger ein Steigen oder Sinken des Referenzwerts ungünstig. Es gibt keine Garantie, dass sich der Referenzwert und damit auch der Basiswert in eine für den jeweiligen Anleger günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch Stand des Basiswerts, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt, bestimmt. Die basiswertspezifischen Risiken ergeben sich bei diesen Wertpapieren zum einen aus der Art, wie der Basiswert konzipiert und berechnet wird und zum anderen – neben anderen wertbestimmenden Merkmalen – aus der Abhängigkeit der Wertentwicklung des Index von derjenigen des Referenzwerts. Sie werden nachfolgend dargestellt.

Ein Anleger in diese Art von Wertpapieren sollte daher sicherstellen, dass er die Konzeption des Index (wie in der Indexbeschreibung niedergelegt), die Auswirkungen der (gehebelten) Kopplung an einen Referenzwert und die damit einhergehenden Risiken versteht. Dementsprechend sollten Anleger diesen Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sorgfältig prüfen.

Bei der Beurteilung der Wertpapiere und des Basiswerts muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index von einer mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaft, der Bank Vontobel AG, Zürich, im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Basiswert für diese Wertpapiere zu dienen.

## 2.1 Risiken in Bezug auf die Konzeption und Berechnung der Faktor-Indizes

Wenn der Wert des Basiswerts (Faktor-Index) **fällt**, besteht für alle Faktor-Zertifikate ein vom Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (d.h. des Auszahlungsbetrags bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber bzw. des Ordentlichen Kündigungsbetrags bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten) maßgebliche Kurs des Basiswerts (der sog. Referenzpreis) null (0) beträgt.

Der Wert des Wertpapiers hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und damit – aufgrund der Konzeption des Faktor-Index – maßgeblich von der Entwicklung des Referenzwerts ab. Der Referenzwert kann eine Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Index, Wechselkurs, Future bzw. Zinsfuture, Edelmetall oder Rohstoff sein. Eine Kursveränderung im Referenzwert kann dazu führen, dass sich der Index nicht in die vom Anleger erwartete Richtung entwickelt und dass der Auszahlungsbetrag des Wertpapiers erheblich unter den Kaufpreis sinkt, was einen erheblichen Verlust für den Anleger bedeutet.

Sofern nachfolgend auf eine Aktie als Referenzwert Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen sinngemäß auch für aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere.

### 2.1.1. Überproportionales Verlustrisiko aufgrund des Hebeleffekts

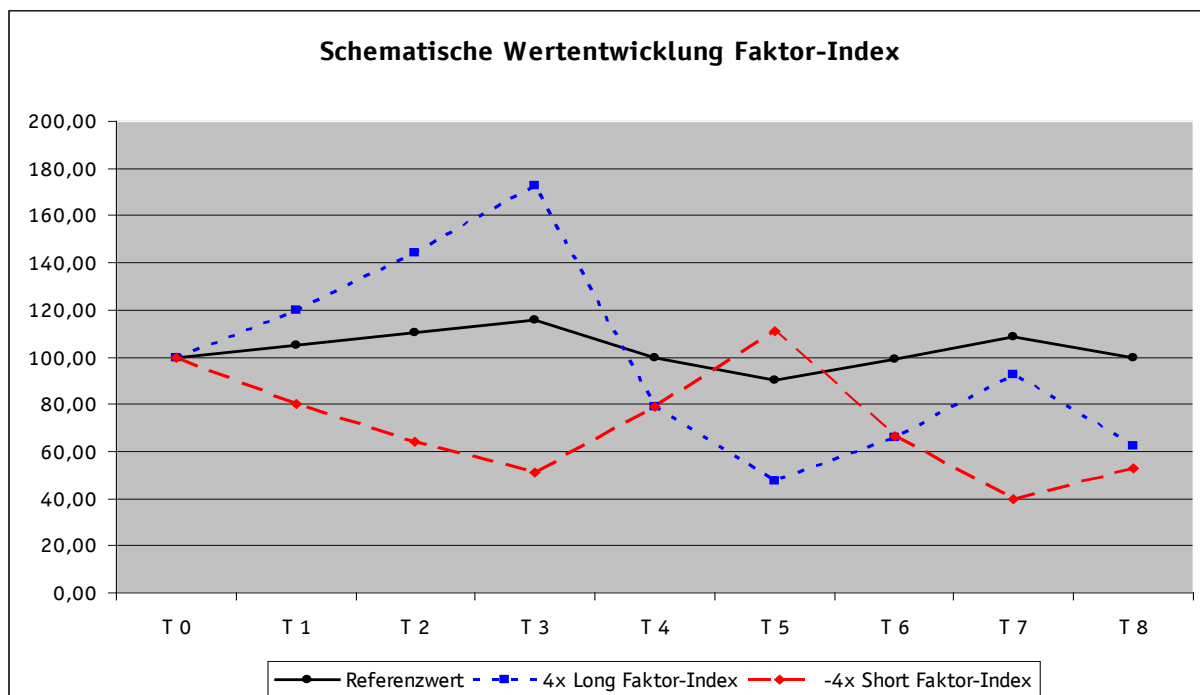
Für alle Arten von Faktor-Indizes ist vorgesehen, dass die Kursbewegungen des Referenzwerts durch einen Hebel (**Faktor**) vervielfacht werden. Die Höhe des Hebels wird erst bei Ausgabe festgelegt und in der Indexbeschreibung dargestellt. Aufgrund dieses Hebeleffekts sind mit den Wertpapieren überproportionale Verlustrisiken verbunden. So führt eine für den Anleger ungünstige Veränderung des Referenzwerts zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers. Je höher der vorgesehene Hebel ist, desto stärker nimmt das Verlustrisiko einer Anlage in die Wertpapiere zu. Für einen Anleger in einen **Long** Faktor-Index wirken sich fallende Bewegungen des Referenzwerts

überproportional wertmindernd, für einen Anleger in einen **Short** Faktor-Index wirken sich steigende Bewegungen des Referenzwerts überproportional wertmindernd aus.

**Dem Anleger muss bewusst sein, dass sich mögliche Kursverluste auch bei Seitwärtsbewegungen (Kurs steigt und sinkt abwechselnd) des Referenzwerts ergeben:** Bei der täglichen Berechnung des Faktor-Index wird durch die Hebelkomponente die tägliche Kursbewegung des Referenzwerts um den Hebel verstärkt. Bezugspunkt für die Indexberechnung ist gemäß Indexbeschreibung der Indexschlusskurs vom Vortag. Wenn der Kurs des Referenzwerts an einem Tag sinkt und am nächsten Tag den Ausgangswert wieder erreicht, hat ein Long Faktor-Index an Wert verloren – und dies umso mehr je höher der Hebel ist. Genauso hat ein Short Faktor-Index an Wert verloren, wenn der Kurs des Referenzwerts an einem Tag steigt und dann am nächsten Tag wieder den Ausgangswert erreicht – und dies umso mehr, je höher der Hebel ist (bei Short Faktor Indizes steht dem Hebel ein negatives Vorzeichen voran).

Ein Faktor-Index "realisiert" also die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste aufgrund der täglichen Neubestimmung eines Indexschlusskurses, auf dem dann die folgende Indexberechnung basiert. Dieser Effekt des Hebels führt auch dazu, dass ein Faktor-Index in volatilen Seitwärtsphasen des Referenzwerts deutlich an Wert verlieren kann, obwohl sich der Kurs des Referenzwerts nicht wesentlich geändert hat.

Das nachfolgende, fiktive Beispiel (unter Vernachlässigung der Finanzierungskomponente) dient allein der **Illustration des Effekts von volatilen Seitwärtsbewegungen des Referenzwerts** auf die Entwicklung von Faktor-Indizes und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Merkmale der zu begebenen Wertpapiere, ihrer Basiswerte bzw. deren Referenzwerte zu.



### 2.1.2. Risiken in Bezug auf die untertägige Indexanpassung

Die Indexbeschreibung sieht für alle Arten von Faktor-Indizes eine untertägige (intraday) Indexanpassung vor, wenn die Verluste im Index eine bestimmte Schwelle erreichen. Dieser Mechanismus kann darüber hinausgehende Verluste im Index und damit auch weitere Wertverluste des Wertpapiers jedoch lediglich abschwächen. Die Verluste können dennoch erheblich sein. Die Schwelle sollte also nicht als "Sicherheitspuffer" angesehen werden.

Die Höhe der Verluste hängt zudem von der Höhe der Schwelle ab. Außerdem führt die untertägige Indexanpassung zu einer sofortigen "Realisierung" der aufgelaufenen Verluste, da eine mögliche Wertaufholung nur von diesem nun tieferen Indexstand ausgehen kann.

Folgendes fiktives Beispiel (unter Vernachlässigung der Finanzierungskomponente) soll dies verdeutlichen:

Faktor-Index:	4x Long Index auf eine Aktie als Referenzwert
Schwelle:	10% ( <b>Variante 1</b> ) und 20% ( <b>Variante 2</b> )
Schlusskurs der Aktie am Vortag (T-1):	20 Währungseinheiten
Indexschlusskurs am Vortag:	100 Währungseinheiten
Schlusskurs der Aktie am Tag T:	16 Währungseinheiten (also 20% schwächer)

### **Variante 1**

Sobald der Aktienkurs bei 18 (entspricht -10%) ist, kommt es gemäß Indexbeschreibung zu einer untertägigen Indexanpassung, d.h. ein neuer Handelstag wird simuliert. Der Faktor-Index liegt zu diesem Zeitpunkt bei 60 (entspricht  $-40\% = 4 \times -10\%$ ). 18 Währungseinheiten bilden sodann den neuen Schlusskurs der Aktie am Vortag, 60 Währungseinheiten stellen den neuen Indexschlusskurs am Vortag dar.

Sobald der Aktienkurs bei 16,20 (entspricht weiteren -10% ausgehend vom neuen Vortageschlusskurs der Aktie bei 18 Währungseinheiten) ist, kommt es gemäß Indexbeschreibung sogar zu weiteren untertägigen Indexanpassung, d.h. es wird nochmals ein neuer Handelstag simuliert. Der Faktor-Index liegt zu diesem Zeitpunkt bei 36 ( $= 60 - 4 \times 10\%$ ), realisiert also erneut 40% Wertverlust. Dieser Wertverlust wird ausgehend von 60 Währungseinheiten berechnet, da der Indexschlusskurs nach der ersten untertägigen Anpassung auf diesem Niveau lag, siehe vorstehender Absatz.

Am Ende des Tages schließt die Aktie bei 16, d.h. ausgehend von einem Kurs von 16,20 bei der zweiten untertägigen Indexanpassung hat sie also weitere 1,23% verloren. Der Faktor-Index vollzieht diese Entwicklung wieder entsprechend des Hebels von 4 nach, d.h. er verliert (ausgehend von 36) weitere 4,92% auf nur noch 34,23.

Am Ende des Tages T bedeutet dies für den Faktor-Index (nach der untertägigen Anpassung) einen Tagesverlust von rund 66%, während die Aktie insgesamt nur 20% verloren hat.

### **Variante 2**

Wäre die Schwelle bei 20% gewesen und wäre der Tiefststand von 20% in der Aktie erst zum Handelsschluss eingetreten (also kein untertägiges Indexanpassungsereignis) würde der Faktor-Index bei 20 ( $4 \times -20\%$ ) schließen und damit einen Tagesverlust von 80% erleiden.

In beiden Varianten würden die Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) die Wertentwicklung der Faktor-Indizes (ohne Berücksichtigung eines ggf. abweichenden Bezugsverhältnisses) 1 : 1 nachvollziehen.

Eine untertägige Indexanpassung kann zudem bei starken untertägigen Schwankungen des Referenzwerts zu Verlusten im Index und damit auch im Hinblick auf den Wert der Wertpapiere führen. Dies gilt z.B. auch dann, wenn der Referenzwert bei Handelsschluss wieder sein Ausgangsniveau erreicht, vgl. hierzu auch die Ausführungen oben zu Abschnitt II.2.1.1.

Folgendes fiktives Beispiel (unter Vernachlässigung der Finanzierungskomponente) soll diesen Effekt verdeutlichen:

Faktor-Index:	4x Long Index auf eine Aktie als Referenzwert
Schwelle:	5% ( <b>Variante 1</b> ) und 10% ( <b>Variante 2</b> )
Schlusskurs der Aktie am Vortag (T-1):	20 Währungseinheiten
Indexschlusskurs am Vortag:	100 Währungseinheiten
Tiefstkurs der Aktie (intraday):	18,60 (also 7% schwächer)

Schlusskurs der Aktie am Tag T: 20 Währungseinheiten (also wie Vortag)

### **Variante 1**

Sobald der Aktienkurs bei 19 (-5%) ist, kommt es gemäß Indexbeschreibung zu einer untertägigen Indexanpassung, d.h. ein neuer Handelstag wird simuliert. Der Index liegt zu diesem Zeitpunkt bei 80 (entspricht  $-20\% = 4 \times -5\%$ ).

Am Ende des Tages schließt die Aktie bei 20 (also unverändert wie zum Vortag). Nachdem der Faktor-Index jedoch eine untertägige Anpassung erfahren hat, berechnet sich dessen Wertentwicklung ausgehend vom Stand von 80. Da die Aktie von 19 (bei der Anpassung) bis zum Handelsschluss um 5,26% auf 20 gestiegen ist, steigt der Faktor-Index um 21,04% ( $4 \times 5,26\%$ ). Aufgrund der untertägigen Anpassung wird dieser Anstieg aber von dem Niveau von 80 aus berechnet, so dass der Faktor-Index am Ende des Tages T (nach der untertägigen Anpassung) bei 96,83 schließt.

Obwohl die Aktie im Vergleich zum Vortag unverändert ist, haben der Faktor-Index und damit auch ein darauf bezogenes Faktor-Zertifikat, aufgrund der untertägigen Anpassung einen Verlust von über 3% eingefahren.

### **Variante 2**

Eine untertägige Indexanpassung hätte nicht stattgefunden und der Faktor-Index hätte wieder bei 100 geschlossen.

### **2.1.3. Risiken aus der Finanzierungskomponente**

Bei der Indexberechnung wird ferner eine sog. Finanzierungskomponente berücksichtigt. Diese setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: (i) der Indexgebühr (siehe dazu sogleich unter II.2.1.4), die sich immer wertmindernd auf den Index auswirkt, und (ii) aus Kosten und Erträgen, die bei einer fiktiven, gehebelten Anlage in den Referenzwert anfallen würden.

Bei **Long** Faktor-Indizes auf **Aktien**, **Indizes** und **Edelmetalle** bzw. **Rohstoffe** fallen **immer Kosten an, die den Wert des Index mindern**.

Bei **Short** Faktor-Indizes auf **Aktien**, **Indizes** und **Edelmetalle** bzw. **Rohstoffe** fallen Kosten für die Beschaffung des Referenzwerts über sogenannte Rückkaufvereinbarungen an sowie Erträge aus der Anlage des Verkaufserlöses aus dem Leerverkauf des Referenzwerts als Tagesgeld. Die Kosten und Erträge können sich in ihrer Höhe im zeitlichen Verlauf verändern. Übersteigen die Kosten die Erträge, wirkt sich das wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Bei Faktor-Indizes auf **Wechselkurse** fallen Kosten für die Kapitalbeschaffung in einer der Währung des Währungspaares sowie Erträge durch die Anlage des Kapitals in der anderen Währung des Währungspaares an. Auch hier können sich die Kosten und Erträge in ihrer Höhe im zeitlichen Verlauf verändern. Übersteigen die Kosten die Erträge, wirkt sich das wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Bei Faktor-Indizes auf **Futures** und **Zinsfutures** stehen die Kosten für Sicherheitsleistungen, die zur Sicherung der jeweiligen eingegangenen Terminkontraktposition gezahlt werden müssten, den Erträgen, die bei einer theoretischen Anlage des Indexgegenwertes zum maßgeblichen risikofreien Zinssatz entstünden, gegenüber. Übersteigen die Kosten die Erträge, wirkt sich das wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Der Anleger sollte beachten, dass die Indexberechnungsstelle (wie nachfolgend unter Abschnitt II.2.2 definiert) einige Parameter zur Bestimmung der Finanzierungskomponente nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von der Einschätzung anderer Marktteilnehmer abweichen.

#### 2.1.4. Indexgebühren

Der Anleger muss beachten, dass bei der Indexberechnung laufend eine Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor-Index vom Stand des Faktor-Index abgezogen wird. Generell führt der Abzug der Indexgebühr dazu, dass der Wert des Faktor-Index und damit auch der Wertpapiere reduziert wird.

#### 2.1.5. Spezielle Risiken für einzelne Indizes

##### Risiken bei **Long** Faktor-Indizes (starker Anstieg des Zinssatzes bzw. des Finanzierungsspreads)

Für eine Long Strategie, welche von Long Faktor-Indizes nachgebildet wird, müsste sich ein Investor Geld leihen. Der dafür (fiktiv) zu entrichtende Zins fließt in die Berechnung des Faktor-Index ein. Falls der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt und/oder sich die Bonität (bzw. das Rating) des jeweiligen Investors verschlechtert und damit der Finanzierungsspread ansteigt, kann sich das in starkem Maße wertmindernd auf den Faktor-Index auswirken.

##### Risiken bei **Short** Faktor-Indizes auf Aktien (geringe Liquidität in der Aktie)

Für eine Short Strategie, welche von Short Faktor-Indizes nachgebildet wird, müsste sich ein Investor Aktien leihen, um sie dann leer zu verkaufen. Für die Leihe müsste eine Gebühr entrichtet werden, die sich aus Angebot und Nachfrage in der Aktie ergibt. Diese (fiktive) Gebühr fließt in die Berechnung des Faktor-Index ein. Im Falle einer Verknappung von für die Leihe verfügbaren Aktien (z.B. eine sinkende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots bzw. im Vorfeld dazu) kann es zu einem sprunghaften Anstieg dieser Gebühr kommen, die sich dann wertmindernd auf den Faktor-Index auswirken kann.

##### Änderung der Besteuerung für Dividenden

Eine Änderung der Besteuerung der Dividenden (aus Sicht der Indexberechnungsstelle) kann dazu führen, dass die Indexberechnungsstelle von Aktien ausgeschüttete Dividenden nicht mehr in bisheriger Höhe in den Faktor-Index einrechnen wird. Das wirkt sich bei **Long** Indizes auf Aktien wertmindernd auf den Index aus.

## 2.2 Risiken aus der Bezugnahme des Faktor-Index auf einen Referenzwert

Der Basiswert der Wertpapiere wird immer ein Faktor-Index sein, der entweder vom Emittenten oder von einer anderen zur Vontobel-Gruppe gehörenden Gesellschaft zusammengestellt und berechnet ("**Indexberechnungsstelle**") wird. Wie bereits dargelegt, hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere maßgeblich von dem zugrunde liegenden Faktor-Index und dessen Wertentwicklung wiederum maßgeblich von dem Wert des Referenzwerts ab. Für bestimmte Referenzwerte ergeben sich spezifische Risiken, die in nachfolgendem Abschnitt erläutert werden. Diese referenzwertspezifischen Risiken werden erfahrungsgemäß überwiegend zu einem fallenden Kurs bzw. Preis des Referenzwerts oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Referenzwerts führen. Für Anleger in Wertpapiere auf **Long Faktor-Indizes** sind solche Entwicklungen des Referenzwerts ungünstig und stellen somit ein Risiko in Bezug auf die Wertpapiere dar. Für Anleger in Wertpapiere auf **Short Faktor-Indizes** besteht das Risiko dagegen in steigenden Kursen bzw. Preisen des Referenzwerts.

**Je nach Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs bzw. Preis des Referenzwerts und damit unmittelbar auf den Stand des Basiswerts kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.**

### **2.2.1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Referenzwert**

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z. B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Kurs der genannten Wertpapiere kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makroökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat (nachfolgend der "**Aktien-Emittent**"). Der Aktien-Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen bzw. Verstaatlichungen.

Die Realisierung solcher Risiken kann dann für den Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit Aktien als Referenzwert zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Ist der Referenzwert eine Aktie, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurde, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Stand des Faktor-Index und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Faktor-Indizes mit Aktien als Referenzwert erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen auf die jeweilige Aktie ausbezahlt.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "**ADRs**" ("**American Depositary Receipts**") bzw. "**GDRs**" ("**Global Depositary Receipts**") – als Referenzwert sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbrieften. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbrieften ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten bzw. platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Der



Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber der aktienvertretenden Wertpapiere weitergegeben werden, wodurch der Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit der Wertpapiere beeinflusst werden kann. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hieraus sich ergebende Wechselkursschwankungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs bzw. GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Short Faktor-Index als Basiswert – ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

### **2.2.2. Risiken bei Indizes als Referenzwert**

Handelt es sich bei dem Referenzwert um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Referenzwerte für Faktor-Indizes werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Anbietern (sog. Sponsoren) konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Index erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Index bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlage- und Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Parameter, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Entwicklung eines Faktor-Index bezogen auf diesen Index (und damit mittelbar auch die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere) beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden.

Lautet der Wert wenigstens eines Bestandteils auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Index selbst berechnet wird, kann der Anleger einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, da bei der Berechnung des Wertes des Index der Wert des Bestandteils in die Währung des Index umgerechnet wird. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Währung des Index ausgedrückte Wert dieses Indexbestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs an sich gestiegen ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Währungsrisiko aufgrund eines Abweichens der Währung des Index von der Handelswährung der Wertpapiere.

Es ist zu beachten, dass die Bestandteile eines solchen Index gelöscht oder ersetzt bzw. neue Bestandteile hinzugefügt bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vorgenommen werden können, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da z. B. ein neu hinzugekomme-

nes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum Einfluss auf den Stand der Faktor-Indizes haben kann. Des Weiteren kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index geändert, eingestellt oder ausgesetzt werden. Der Sponsor eines solchen Index oder eine Referenzstelle ist an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt und hat gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei Verpflichtungen. Jede Maßnahme hinsichtlich des Index kann ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers getroffen werden, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

#### Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Handelt es sich bei dem Referenzwert um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass Ausschüttungen und Erträge von einzelnen Indexbestandteilen (z.B. bei Aktienindizes: Dividenden) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Faktor-Zertifikaten (Long), welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Referenzwerts.

Im Gegensatz dazu werden bei den sog. Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

#### Korrelationsrisiko

Bei Faktor-Indizes mit Indizes als Referenzwerte besteht die Besonderheit, dass sich der Indexstand nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung des Faktor-Index erhöht eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird.

#### **2.2.3. Risiken bei Wechselkursen als Referenzwert**

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Im Fall von Wechselkursen als Referenzwert ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da

in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Referenzwert und damit auf den Stand des Faktor-Index und die Höhe der Tilgung haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

#### **2.2.4. Risiken bei Futures und Zinsfutures als Referenzwert**

Futures und Zinsfutures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen, Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures bzw. eines Zinsfutures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Referenzwert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjektes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich der Faktor-Index auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Emissionsbedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) als Referenzwerte bezieht, sind - neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegende Bezugsobjekt - Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

#### Bezugsobjekt: das dem Terminkontrakt zugrunde liegende Bezugsobjekt

Vor diesem Hintergrund sind für Futures bezogen auf einen Index auch die in Abschnitt II.2.2.2 enthaltenen Risikofaktoren entsprechend zu berücksichtigen, bevor ein Anleger in Wertpapiere bezogen auf einen Faktor-Index investiert, der wiederum auf solche Futures Bezug nimmt. Entsprechendes gilt für Futures auf Aktien, ADRs/GDRs sowie sonstige Dividendentitel (Abschnitt II.2.2.1) sowie für Futures bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe (Abschnitt II.2.2.5).

Bei Faktor-Indizes mit **Zinsfutures** (d.h. Finanzterminkontrakte mit Schuldverschreibungen oder Zinssätzen als Bezugsobjekt) als **Referenzwert**, sollten Anleger in Wertpapieren mit entsprechendem Basiswert beachten, dass Zinssätze in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten stehen, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von Wertpapieren mit Faktor-Indizes auf Zinsfutures als Basiswert diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

### Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures und Zinsfutures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Indexberechnungsstelle zu einem in der Indexbeschreibung bestimmten Zeitpunkt der Referenzwert jeweils durch einen Future bzw. Zinsfuture ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future bzw. Zinsfuture (so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future bzw. Zinsfuture existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Referenzwerts übereinstimmen, wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Faktor-Index einstellen. In diesem Fall hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, den als Basiswert dienenden Faktor-Index durch einen Index mit vergleichbarem Konzept zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen.

Der Roll-Over wird gemäß der Indexbeschreibung an einem, ggf. von der Indexberechnungsstelle bestimmten Tag kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Bis zum nächsten Roll-Over ist der Kurs dieses neuen Referenzwerts maßgeblich für alle Zwecke der Indexbeschreibung, d.h. vor allem für die Beurteilung, ob der Kurs des Referenzwerts die jeweilige Schwelle (für eine untertägige Anpassung) erreicht hat sowie für die Bestimmung des täglichen Schlusskurses des Faktor-Index.

Während der Durchführung eines Roll-Overs ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können.

### **2.2.5. Risiken bei Edelmetallen und Rohstoffen als Referenzwert**

Als Referenzwert für Faktor-Indizes (und entsprechende, darauf bezogene Wertpapiere unter diesem Basisprospekt) können auch Edelmetalle und Rohstoffe dienen. Unter dem Begriff Rohstoffe werden mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Kaffee, Weizen und Mais) sowie Buntmetalle (wie z.B. Nickel, Zink und Zinn) zusammengefasst. Als Edelmetalle werden z.B. Gold, Silber und Platin bezeichnet.

Ein Großteil der Edelmetalle und Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (etwa im Interbankenhandel) weltweit außerbörslich in der Regel in Form von sog. OTC-Geschäften gehandelt.

Preisrisiken bei Edelmetallen und Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Edelmetall- und Rohstoff-Preisen niederschlagen:

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Edelmetallen und Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Edelmetalle und Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Edelmetalle und Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Edelmetalle und Rohstoffe keine Zinsen oder Dividen-

den gezahlt. Die Gesamttrendite von Edelmetallen und Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen für den Anleger haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Edelmetalle und Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Edelmetallen und Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle und Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Edelmetall- und Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Edelmetalle und Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Edelmetallen und Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können auch den Stand der Faktor-Indizes und damit mittelbar den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. So wirkt sich bspw. eine Verringerung der Verfügbarkeit in der Regel dadurch aus, dass der Preis des Edelmetalls und Rohstoffes steigt, was für Anleger in Wertpapieren mit darauf bezogenen Short Faktor-Indizes als Basiswert ein Risiko darstellt.

### **3. Risiken bezogen auf den Emittenten**

#### **3.1 Insolvenzrisiko**

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren). Die vom Emittenten emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Center, V.A.E.) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionsscheine, Zertifikate, Aktienanleihen und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des

Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten (und des Garanten). Die Emissionen werden durch die Vontobel Holding AG garantiert (die "Garantie"). Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit keine Bonitätseinstufung ("**Rating**"). Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

### 3.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden (sog. Marktrisiko).

### 3.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

### 3.4 Geschäftsrisiken

Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für den Emittenten nach sich ziehen.

## 4. Risiken bezogen auf den Garanten

### 4.1 Insolvenzrisiko / Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

**Bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten** kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen **vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals** bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten des Garanten beeinflusst wird, jederzeit seinen jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen beeinflusst.

Die Rating-Agenturen (z.B. Moody's) bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

**Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden. Ein Rating kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Rücknahme, Herabstufung kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.**

### 4.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Prei-

sen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.

Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben.

Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.



### III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus den folgenden Abschnitten des bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformulars vom 15. Mai 2015 der Vontobel Financial Products GmbH (das "**Registrierungsformular des Emittenten**") per Verweis einbezogen:

- III. Ausgewählte Angaben über den Emittenten,
- VI. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen des Emittenten,
- VIII. Informationen über den Emittenten (ausgenommen "14. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten") und
- X. Finanzinformationen des Emittenten.

Bei den in den vorgenannten Abschnitten des Registrierungsformulars des Emittenten gemachten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der nachfolgenden Informationen um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Am 31. August 2015 hat der Emittent (ungeprüfte) Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht, die auf den nachfolgenden Seiten G-1 bis G-11 abgedruckt sind:

#### Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 (ungeprüft)

- Bilanz .....G-2
- Gewinn- und Verlustrechnung .....G-4
- Anhang mit Kapitalflussrechnung .....G-5

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten seit dem Stichtag der letzten ungeprüften Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2015) eingetreten.

**Zwischenabschluss der Vontobel Financial Products  
GmbH  
zum 30. Juni 2015  
nach HGB  
(ungeprüft)**

<b>I. BILANZ ZUM 30. JUNI 2015.....</b>	<b>G-2</b>
<b>II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2015 BIS 30. JUNI 2015 ....</b>	<b>G-4</b>
<b>III. ANHANG MIT KAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM 30. JUNI 2015 (INDIREKTE METHODE) .....</b>	<b>G-5</b>

## I. Bilanz zum 30. Juni 2015

AKTIVA	30.06.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>Sachanlagen</b>		
1. technische Anlagen und Maschinen	54	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>6.040</u>	
		6.094
		6.866
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	991.045.131	913.190.853
- davon aus Lieferungen und Leistungen TEUR 0 (Vj. TEUR 0)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	13.809.008	12.480.813
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<u>2.762.368</u>	<u>3.168.102</u>
- davon gegen verbundene Unternehmen TEUR 2.539 (Vj. TEUR 2.776)		
		1.007.616.507
		928.839.768
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		290.880
		20.652
		<u>1.007.913.481</u>
		<u>928.867.286</u>

PASSIVA	30.06.2015		31.12.2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	50.000		50.000	
<b>II. Kapitalrücklage</b>	2.000.000		2.000.000	
<b>III. Gewinnvortrag</b>	851.108		719.293	
<b>IV. Jahresüberschuss</b>	95.298		131.815	
		2.996.406		2.901.108
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Steuerrückstellungen	58.764		19.183	
2. Sonstige Rückstellungen	204.854		193.627	
		263.618		212.810
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Emissionen	990.711.827		913.135.664	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.833		3.466	
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
EUR 3.833 (Vj. EUR 3.466)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.840		129.441	
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
EUR 0 (Vj. EUR 0)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.000		13.873	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
EUR 15.000 (Vj. EUR 13.873)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	13.827.957		12.470.923	
- davon aus Steuern EUR 8.156 (Vj. EUR 6.582)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
EUR 0 (Vj. EUR 1.394)				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
EUR 13.827.947 (Vj. EUR 12.470.923)				
		1.004.653.457		925.753.368
		1.007.913.481		928.867.286

## II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015

	EUR	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
1. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	24.709.106		-5.613.654
2. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	-23.072.050		6.807.814
		<u>1.637.056</u>	<u>1.194.160</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge		42.332	990
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	297.237		206.862
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersvorsorge EUR 5.651 (Vj. TEUR 5)	38.817		36.520
		<u>336.054</u>	<u>243.381</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	772		784
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.189.366		790.581
		<u>1.190.138</u>	<u>791.365</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 15.202.609 (Vj. TEUR 17.505)	15.202.609		17.504.584
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.219.665		17.473.744
		<u>-17.056</u>	<u>30.840</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		136.140	191.243
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		40.842	0
11. Jahresüberschuss		<u>95.298</u>	<u>191.243</u>

### III. Anhang mit Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2015 (Indirekte Methode)

#### 1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

##### a. Allgemeines

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

##### b. Bewertungsmethoden

**Sachanlagen** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibung angesetzt. Dabei wurden die steuerlich zulässigen Abschreibungen zugrunde gelegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden nach § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die **Sachanlagen** wurden je nach Art der Sachanlage über 1 bis 13 Jahre abgeschrieben.

Die **Forderungen** wurden mit Ausnahme der OTC-Absicherungsinstrumente mit dem Nennwert angesetzt.

Die unter **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewertet.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden gem. § 253 Abs. 1 HGB in der Höhe angesetzt, die nach kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

**Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die **Verbindlichkeiten aus Emissionen** wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewertet.

Die **Aufwendungen** und **Erträge** wurden periodengerecht abgegrenzt.

**Wertberichtigungen** auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

**Fremdwährungsaktiva oder -passiva** waren nur in unwesentlichem Umfang bei den Guthaben bei Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten.

Die Währungsumrechnungen erfolgten mit folgenden Devisenmittelkursen zum 30. Juni 2015:

1 EUR = 1,04128 CHF	1 EUR = 1,11420 USD	1 EUR = 0,70846 GBP
1 EUR = 8,63774 HKD	1 EUR = 9,24511 SEK	1 EUR = 1,50027 SGD
1 EUR = 1,44964 AUD		

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ZWISCHENABSCHLUSS

### a. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind täglich fällig und beinhalten Forderungen von TEUR 2.539 (Vj. TEUR 2.776) gegenüber verbundenen Unternehmen.

### b. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthält hauptsächlich die zur vollständigen Absicherung der emittierten Wertpapiere erworbenen OTC-Absicherungsinstrumente in Höhe von TEUR 990.712 (Vj. TEUR 913.136).

### c. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Steuerforderungen TEUR 39 (Vj. TEUR 18), debitorische Kreditoren TEUR 0 (Vj. TEUR 2) und Forderungen aus abgegrenzten Stückzinsen gegenüber verbundenen Unternehmen TEUR 13.770 (Vj. TEUR 12.463).

### d. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 30. Juni 2015 TEUR 50 (Vj. TEUR 50) und ist voll eingezahlt.

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 2.000 resultiert aus Einlagen der alleinigen Gesellschafterin. Während des Geschäftsjahres wurden weder Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt noch entnommen.

### e. Verbindlichkeiten aus Emissionen

Die Position Verbindlichkeiten aus Emissionen besteht vollumfänglich aus den emittierten Wertpapieren.

### f. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verpflichtungen aus sonstigen Leistungen in Höhe von TEUR 95 (Vj. TEUR 129).

### g. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthält Verbindlichkeiten an die Bank Vontobel Europe AG, München von TEUR 15 (Vj. TEUR 14).

### h. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 13.828 (Vj. TEUR 12.471) beinhalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus abgegrenzten Stückzinsen in Höhe von TEUR 13.770 (Vj. TEUR 12.463) und die Lohnsteuer für den Monat Juni in Höhe von TEUR 8 (Vj. TEUR 7).

### i. Fristengliederung der Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

Position	davon Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR
<b>Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	991.045 (Vj. 913.191)	723.308 (Vj. 691.710)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)
<b>Sonstige Vermögensgegen- stände</b>	13.809 (Vj. 12.481)	13.809 (Vj. 12.481)	- (Vj. -)	- (Vj. -)
<b>Summe</b>	1.004.854 (Vj. 925.672)	737.117 (Vj. 704.191)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)

## j. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Position	davon Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR
<b>Verbindlichkeiten aus Emissionen<sup>1</sup></b>	990.712 (Vj. 913.136)	722.975 (Vj. 691.655)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)
<b>Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen</b>	15 (Vj. 14)	15 (Vj. 14)	- (Vj. -)	- (Vj. -)
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	13.927 (Vj. 12.471)	13.927 (Vj. 12.471)	- (Vj. -)	- (Vj. -)
<b>Summe</b>	1.004.653 (Vj. 925.621)	736.916 (Vj. 704.140)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)

## k. Art und Umfang der derivativen Finanzinstrumenten

Die nachfolgende Tabelle stellt Art und Umfang der derivativen Finanzinstrumente sowie deren Absicherungsinstrumente dar. Die Angabe des Volumens dieser Wertpapiere erfolgt dabei in Anzahl Stück. Die Bestimmung des Fair Value (beizulegender Zeitwert) dieser Finanzinstrumente basiert nach der erstmaligen Erfassung auf notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Händlern, soweit das Finanzinstrument an einem aktiven Markt gehandelt wird. Bei nicht börsennotierten Finanzinstrumenten wird der Fair Value ausschließlich mittels allgemein anerkannter Bewertungsmodelle, welche sich auf am Markt beobachtbare Inputparameter abstützen, festgelegt. Komplex strukturierte Produkte wurden entsprechend IDW RS HFA 22 getrennt bewertet.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzinstrumente in folgenden Positionen dargestellt:

emittierte Zertifikate	Passivposten Verbindlichkeiten aus Emissionen
OTC-Absicherungsinstrumente	Aktivposten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Verbindlichkeiten aus Emissionen
OTC-Absicherungsinstrumente	Aktivposten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

<sup>1</sup> Bei den in der Position mit einer Frist von über 5 Jahren enthaltenen Verbindlichkeiten aus Emissionen handelt es sich ausschließlich um Open-End-Zertifikate (Partizipationszertifikate, Faktor-Zertifikate, Mini-Futures sowie Open-End Turbo-Optionsscheine).



Zusammenfassende Darstellung der derivativen Finanzinstrumente sowie deren Absicherungsinstrumente zum 30. Juni 2015:

Kategorie	30.06.2015 Anzahl in Stück	30.06.2015 Fair Value in EUR	Vorjahr Anzahl in Stück	Vorjahr Fair Value in EUR
<b>Wertpapierart:</b>				
Zertifikate	<b>10.134.684</b>	<b>874.556.367,55</b>	<b>8.860.595</b>	<b>834.809.195,22</b>
Basiswert Aktien	6.360.669	537.277.569,93	5.120.170	459.328.237,35
Basiswert Indizes	3.599.061	284.216.059,38	3.504.963	246.322.835,68
Basiswert Zinsinstrumente	43.550	44.013.590,73	122.675	120.558.449,33
Basiswert Edelmetalle	87.911	1.821.006,76	76.468	1.915.792,83
Basiswert Rohstoffe	43.493	7.228.140,75	36.256	6.623.607,48
Basiswert Währungen	0	0,00	63	60.272,55
Optionsscheine	<b>135.416.592</b>	<b>116.155.456,59</b>	<b>75.950.280</b>	<b>78.326.466,92</b>
Basiswert Aktien	40.914.584	23.139.083,29	45.644.692	32.070.715,33
Basiswert Indizes	76.766.873	74.481.753,92	15.504.157	36.935.868,77
Basiswert Zinsinstrumente	179.916	678.648,17	206.191	232.458,78
Basiswert Edelmetalle	7.913.998	7.342.604,93	5.073.957	2.322.264,45
Basiswert Rohstoffe	5.821.597	5.667.262,74	6.170.360	3.183.848,06
Basiswert Währungen	3.819.624	4.846.103,54	3.350.923	3.581.311,53
<b>Gesamtbestand</b>	<b>145.551.276</b>	<b>990.711.824,14</b>	<b>84.810.875</b>	<b>913.135.662,14</b>
<b>OTC-Absicherungsinstrumente auf:</b>				
Zertifikate	<b>10.134.684</b>	<b>874.556.367,55</b>	<b>8.860.595</b>	<b>834.809.195,22</b>
Basiswert Aktien	6.360.669	537.277.569,93	5.120.170	459.328.237,35
Basiswert Indizes	3.599.061	284.216.059,38	3.504.963	246.322.835,68
Basiswert Zinsinstrumente	43.550	44.013.590,73	122.675	120.558.449,33
Basiswert Edelmetalle	87.911	1.821.006,76	76.468	1.915.792,83
Basiswert Rohstoffe	43.493	7.228.140,75	36.256	6.623.607,48
Basiswert Währungen	0	0,00	63	60.272,55
Optionsscheine	<b>135.416.592</b>	<b>116.155.456,59</b>	<b>75.950.280</b>	<b>78.326.466,92</b>
Basiswert Aktien	40.914.584	23.139.083,29	45.644.692	32.070.715,33
Basiswert Indizes	76.766.873	74.481.753,92	15.504.157	36.935.868,77
Basiswert Zinsinstrumente	179.916	678.648,17	206.191	232.458,78
Basiswert Edelmetalle	7.913.998	7.342.604,93	5.073.957	2.322.264,45
Basiswert Rohstoffe	5.821.597	5.667.262,74	6.170.360	3.183.848,06
Basiswert Währungen	3.819.624	4.846.103,54	3.350.923	3.581.311,53
<b>Gesamtbestand</b>	<b>145.551.276</b>	<b>990.711.824,14</b>	<b>84.810.875</b>	<b>913.135.662,14</b>

## **2. ERGÄNZENDE ANGABEN**

### **a. Haftungsverhältnisse**

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse, soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

### **b. Geschäftsführung und Mitarbeiter**

Dr. Wolfgang Gerhardt, Geschäftsführer (Diplom-Volkswirt)  
Anton Hötzl, Geschäftsführer (Rechtsanwalt)

Hinsichtlich der Angaben gem. § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB macht die Gesellschaft von § 286 Absatz 4 HGB Gebrauch.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 5 Mitarbeiter (Vj. 4) und 1 Praktikanten (Vj. 1).

### **c. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.679 (Vj. TEUR 1.195) enthalten TEUR 1.637 (Vj. TEUR 1.194) aus dem Emissionsgeschäft und TEUR 42 (Vj. TEUR 1) aus sonstigen Erlösen.

Die Erlöse aus dem Emissionsgeschäft zeigen sich in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Differenz zwischen den realisierten und unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus dem Emissionsgeschäft und aus Sicherungsgeschäften.

Die sonstigen Erlöse und Marketingerlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

### **d. Honorare**

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfung beträgt TEUR 20 (Vj. TEUR 25).

### **e. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen nur aus Mietverträgen.

Insgesamt bestehen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 75 (Vj. TEUR 120) davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr TEUR 75 (Vj. TEUR 90) und einer Laufzeit von 2 bis 5 Jahren TEUR 0 (Vj. TEUR 30).

### **f. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von TEUR 41 (Vj. TEUR 0) belasten vollumfänglich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

### **g. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse**

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen. Kleinere Konzernkreise gibt es nicht.

## **h. Kapitalflussrechnung**

Für den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 wurde die Ermittlung der Kapitalflussrechnung im Wege der indirekten Methode vorgenommen. Der Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung setzt sich wie im Vorjahr aus den Forderungen an Kreditinstitute abzüglich der Verbindlichkeiten an Kreditinstitute zusammen. Die Kapitalflussrechnung ist als Anlage dem Anhang beigelegt.

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 30. Juli 2015

Dr. Wolfgang Gerhardt  
(Geschäftsführer)

Anton Hötzl  
(Geschäftsführer)

**Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2015 (Indirekte Methode)**

		30.06.2015	30.06.2014
		EUR	EUR
1.	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	95.298,07	191.243,27
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	771,93	784,05
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	50.808,16	-130.124,32
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)	0,00	0,00
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-79.452.601,61	-73.128.265,44
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	78.898.495,25	73.351.436,60
8.	+/- Ein- und Auszahlung aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-407.228,20	285.074,16
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögens	-314,96	-3.842,30
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	314,96	-349,21
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
16.	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	-4.191,51
21.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	0,00
22.	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitengesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
23.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	16.916,69
24.	- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.126,79	16.500,00
25.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 24)	1.126,79	416,69
26.	Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20, 25)	-406.101,41	281.299,34
27.	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
28.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.164.636,08	2.534.454,01
29.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)	2.758.534,67	2.815.753,35

## IV. ANGABEN ZUM GARANTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus den folgenden Abschnitten des bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformulars vom 15. Mai 2015 der Vontobel Holding AG (das "**Registrierungsformular des Garanten**") per Verweis einbezogen:

- IV. Ausgewählte Angaben über die Vontobel Holding AG,
- VII. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen der Vontobel Holding AG,
- IX. Informationen über die Vontobel Holding AG (ausgenommen "14. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Vontobel-Gruppe") und
- XI. Finanzinformationen der Vontobel Holding AG.

Bei den in den vorgenannten Abschnitten des Registrierungsformulars des Garanten gemachten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der nachfolgenden Informationen um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Ergänzung zu Abschnitt „IX. Informationen über die Vontobel Holding AG – 15. Rating der Vontobel Holding AG“ des Registrierungsformulars des Garanten:

Im Zuge einer veränderten Ratingmethodologie für Banken haben die Kreditanalysten von Moody's das aktuelle Kreditrating der Vontobel Holding AG (Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): A3) überprüft und dieses am 21. Mai 2015 bestätigt, wobei der Ausblick von „negativ“ auf „stabil“ heraufgesetzt wurde.

Am 27. Juli 2015 hat der Garant (ungeprüfte) Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht, die auf den nachfolgenden Seiten H-1 bis H-33 abgedruckt sind:

### Halbjahresbericht per 30. Juni 2015 (Auszug) (ungeprüft)

-	Kennzahlen.....	H-1
-	Konsolidierte Erfolgsrechnung .....	H-3
-	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung .....	H-4
-	Konsolidierte Bilanz.....	H-5
-	Nachweis des Eigenkapitals .....	H-7
-	Konsolidierte Mittelflussrechnung .....	H-10
-	Anhang zur Konzernrechnung .....	H-12

In dem Halbjahresbericht des Garanten erfolgen Komma-Angaben auch durch Setzung von Punktzeichen (Beispiel: 29.2 anstatt 29,2) bzw. Punkt-Angaben teilweise auch durch Apostrophzeichen (Beispiel: 332'169 anstatt 332.169).

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Vontobel-Gruppe seit dem Stichtag der letzten ungeprüften Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2015) eingetreten.

## Verhältniszahlen

	6 Monate per 30-06-15	6 Monate per 30-06-14	6 Monate per 31-12-14
Eigenkapitalrendite (%) <sup>1</sup>	13.6	9.0	8.3
Geschäftsaufwand <sup>2</sup> /Betriebsertrag (%)	75.7	79.4	81.1
Eigenkapital zu Bilanzsumme (%)	8.0	8.2	7.6
Ungewichtete Eigenmittelquote gemäss Basel III (%)	5.7	n/a	6.0

1 Konzernergebnis annualisiert in Prozent des durchschnittlichen Eigenkapitals, basierend auf Monatswerten

2 Geschäftsaufwand exkl. Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste

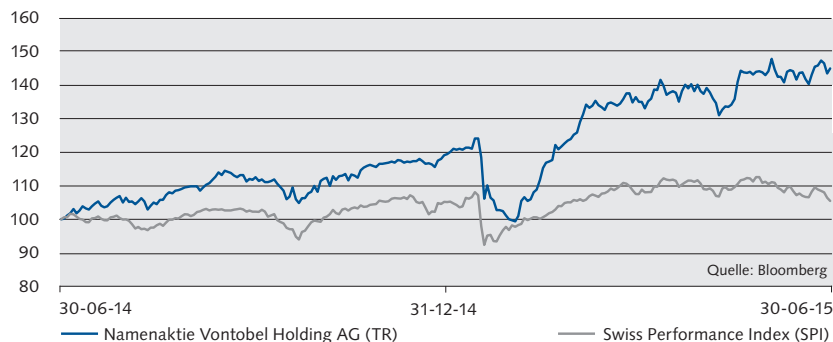
## Aktienkennzahlen

	6 Monate per 30-06-15	6 Monate per 30-06-14	6 Monate per 31-12-14
Unverwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) <sup>1</sup>	1.76	1.16	1.08
Verwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) <sup>1</sup>	1.72	1.14	1.05
Eigene Mittel pro ausstehende Aktie am Bilanzstichtag (CHF)	25.06	25.52	25.65
Kurs/Buchwert pro Aktie	1.7	1.2	1.5
Kurs/Konzernergebnis <sup>2</sup> pro Aktie	12.4	13.4	17.4
Börsenkurs am Bilanzstichtag (CHF)	43.35	30.95	37.50
Höchstkurs (CHF)	44.45	37.50	37.50
Tiefstkurs (CHF)	30.25	30.10	30.50
Marktkapitalisierung Nominalkapital (Mio. CHF)	2'817.8	2'011.8	2'437.5
Marktkapitalisierung abzüglich Eigene Aktien (Mio. CHF)	2'414.3	1'965.6	2'063.6
Unverwässerter gewichteter Durchschnitt der Anzahl Aktien	55'497'086	63'597'049	56'487'493

1 Basis: gewichteter Durchschnitt der Anzahl Aktien

2 Annualisiert

## Entwicklung Namenaktie Vontobel Holding AG (indexiert)



## Aktieninformationen

Nennwert	CHF 1.00
Börsenkotierung	SIX Swiss Exchange
ISIN	CH001 233 554 0
Valorennummer	1 233 554
Bloomberg	VONN SW
Reuters	VONTZn.S
Telekurs	VONN

## BIZ-Kennzahlen

	30-06-15	30-06-14	31-12-14
CET1-Kapitalquote (%)	19.2	26.1	21.3
CET1-Kapital (Mio. CHF)	983.5	1'387.1	1'117.3
Risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5'126.9	5'312.9	5'236.1

Vontobel verfügt derzeit ausschliesslich über hartes Kernkapital. Die Berechnungen erfolgen gemäss dem Regelwerk Basel III auf vollständig umgesetzter Basis.

## Risikokennzahl

	30-06-15	30-06-14	31-12-14
Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	3.6	6.0	5.9

Durchschnittlicher Value-at-Risk 6 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.

## Rating

	30-06-15	30-06-14	31-12-14
Moody's Rating Bank Vontobel AG (langfristiges Depositenrating)	Aa3	A2	A2

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 in %
Total Betriebsertrag	<b>507.6</b>	437.3	447.1	16
Geschäftsaufwand	<b>384.5</b>	348.5	363.1	10
Konzernergebnis	<b>97.8</b>	73.5	61.0	33
davon den Minderheitsanteilen zurechenbar	<b>0.4</b>	0.0	0.0	
davon den Aktionären der Vontobel Holding AG zurechenbar	<b>97.4</b>	73.5	61.0	33

<b>Segmente (Gewinn vor Steuern)</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 in %
Private Banking	<b>25.5</b>	29.4	27.7	(13)
Asset Management	<b>67.9</b>	44.2	64.0	54
Investment Banking	<b>46.6</b>	35.6	30.5	31
Corporate Center	<b>(16.9)</b>	(20.4)	(38.2)	

<b>Bilanz</b>	<b>30-06-15 Mio. CHF</b>	30-06-14 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 in %
Bilanzsumme	<b>17'341.9</b>	19'791.2	18'472.8	(6)
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	<b>1'395.8</b>	1'620.4	1'411.5	(1)
Kundenausleihungen	<b>2'138.0</b>	2'050.2	2'116.2	1
Verpflichtungen gegenüber Kunden	<b>8'085.0</b>	8'316.2	8'960.6	(10)

<b>Kundenvermögen</b>	<b>30-06-15 Mrd. CHF</b>	30-06-14 Mrd. CHF	31-12-14 Mrd. CHF	Veränderung zu 31-12-14 in %
Verwaltete Vermögen	<b>131.1</b>	112.8	123.8	6
davon Vermögen mit Verwaltungsvollmacht	<b>89.7</b>	73.6	82.3	9
davon Vermögen ohne Verwaltungsvollmacht	<b>41.4</b>	39.2	41.5	(0)
Übrige betreute Kundenvermögen	<b>5.2</b>	4.1	6.6	(21)
Ausstehende Strukturierte Produkte	<b>5.9</b>	7.1	6.5	(9)
Total betreute Kundenvermögen	<b>142.2</b>	124.0	136.9	4
Custody-Vermögen	<b>38.6</b>	48.7	53.8	(28)
Total Kundenvermögen	<b>180.8</b>	172.7	190.7	(5)

<b>Netto-Neugeld</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mrd. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mrd. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mrd. CHF
Netto-Neugeld	<b>6.4</b>	0.0	6.2

<b>Personalbestand auf Vollzeitbasis</b>	<b>30-06-15</b>	30-06-14	31-12-14	Veränderung zu 31-12-14 in %
Mitarbeitende Schweiz	<b>1'143.3</b>	1'133.9	1'135.5	1
Mitarbeitende Ausland	<b>267.0</b>	226.1	242.1	10
Total Mitarbeitende	<b>1'410.3</b>	1'360.0	1'377.6	2

# Konsolidierte Erfolgsrechnung

	Anmerkung	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14	
					Mio. CHF	in %
Zinsertrag		33.8	31.1	23.0	2.7	9
Zinsaufwand		3.8	1.8	1.7	2.0	111
<b>Erfolg aus dem Zinsengeschäft</b>	1	<b>30.0</b>	29.3	21.3	0.7	2
Kommissionsertrag		442.6	377.7	407.3	64.9	17
Kommissionsaufwand		90.5	75.8	80.9	14.7	19
<b>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</b>	2	<b>352.1</b>	301.9	326.4	50.2	17
<b>Erfolg aus dem Handelsgeschäft</b>	3	<b>123.0</b>	101.6	104.6	21.4	21
<b>Übriger Erfolg</b>	5	<b>2.5</b>	4.5	(5.2)	(2.0)	(44)
<b>Total Betriebsertrag</b>		<b>507.6</b>	437.3	447.1	70.3	16
Personalaufwand	6	268.6	234.3	249.7	34.3	15
Sachaufwand	7	84.3	82.7	81.3	1.6	2
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	8	31.1	30.2	31.7	0.9	3
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	9	0.5	1.3	0.4	(0.8)	(62)
<b>Geschäftsaufwand</b>		<b>384.5</b>	348.5	363.1	36.0	10
<b>Ergebnis vor Steuern</b>		<b>123.1</b>	88.8	84.0	34.3	39
Steuern	10	25.3	15.3	23.0	10.0	65
<b>Konzernergebnis</b>		<b>97.8</b>	73.5	61.0	24.3	33
davon den Minderheitsanteilen zurechenbar		0.4	0.0	0.0	0.4	
davon den Aktionären der Vontobel Holding AG zurechenbar		97.4	73.5	61.0	23.9	33

## Informationen zur Aktie

Unverwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) <sup>1</sup>	1.76	1.16	1.08	0.60	52
Verwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) <sup>1</sup>	1.72	1.14	1.05	0.58	51

1 Basis: gewichteter Durchschnitt der Anzahl Aktien



# Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
<b>Konzernergebnis gemäss Erfolgsrechnung</b>	<b>97.8</b>	73.5	61.0	24.3	33
<b>Sonstiges Ergebnis, nach Steuern</b>					
<b>Sonstiges Ergebnis, das bei Realisierung in die Erfolgsrechnung transferiert wird</b>					
Umrechnungsdifferenzen					
Erfolge während der Berichtsperiode	(26.8)	(1.6)	10.3	(25.2)	
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge	0.0	0.3	8.7	(0.3)	(100)
<b>Total Umrechnungsdifferenzen</b>	<b>(26.8)</b>	(1.3)	19.0	(25.5)	
Finanzanlagen Available-for-Sale					
Erfolge während der Berichtsperiode	24.0	(2.4)	22.3	26.4	
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge	(0.7)	(3.0)	0.1	2.3	
<b>Total Finanzanlagen Available-for-Sale</b>	<b>23.3</b>	(5.4)	22.4	28.7	
Cashflow-Absicherung					
Erfolge während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0	0.0	
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge	0.0	0.0	0.0	0.0	
<b>Total Cashflow-Absicherung</b>	<b>0.0</b>	0.0	0.0	0.0	
<b>Total sonstiges Ergebnis, das bei Realisierung in die Erfolgsrechnung transferiert wird</b>	<b>(3.5)</b>	(6.7)	41.4	3.2	
<b>Sonstiges Ergebnis, das nicht in die Erfolgsrechnung transferiert wird</b>					
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen					
<b>Total Gewinne/Verluste auf leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen</b>	<b>1.0</b>	13.3	(40.7)	(12.3)	(92)
<b>Total sonstiges Ergebnis, das nicht in die Erfolgsrechnung transferiert wird</b>	<b>1.0</b>	13.3	(40.7)	(12.3)	(92)
<b>Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern</b>	<b>(2.5)</b>	6.6	0.7	(9.1)	(138)
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>95.3</b>	80.1	61.7	15.2	19
davon den Minderheitsanteilen zurechenbar	0.6	0.0	0.0	0.6	
davon den Aktionären der Vontobel Holding AG zurechenbar	94.7	80.1	61.7	14.6	18

# Konsolidierte Bilanz

Aktiven	30-06-15 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mio. CHF in %	
Flüssige Mittel	4'437.1	3'275.2	1'161.9	35
Forderungen gegenüber Banken	766.5	878.1	(111.6)	(13)
Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte	1'469.8	1'387.4	82.4	6
Handelsbestände	1'804.4	2'049.4	(245.0)	(12)
Positive Wiederbeschaffungswerte	179.8	181.7	(1.9)	(1)
Andere finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value	3'349.8	6'156.5	(2'806.7)	(46)
Ausgeliehene oder als Sicherheit gelieferte Wertschriften	204.1	161.1	43.0	27
Kundenausleihungen	2'138.0	2'116.2	21.8	1
Rechnungsabgrenzungen	156.3	183.1	(26.8)	(15)
Finanzanlagen	1'927.5	1'623.8	303.7	19
Assoziierte Gesellschaften	0.4	0.5	(0.1)	(20)
Sachanlagen	173.3	185.3	(12.0)	(6)
Goodwill und andere immaterielle Werte	209.1	116.2	92.9	80
Laufende Steuerforderungen	15.6	15.0	0.6	4
Latente Steuerforderungen	13.2	12.3	0.9	7
Sonstige Aktiven	497.0	131.0	366.0	279
<b>Total Aktiven</b>	<b>17'341.9</b>	<b>18'472.8</b>	<b>(1'130.9)</b>	<b>(6)</b>

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von offenen Settlement-Positionen wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

<b>Passiven</b>	<b>30-06-15</b> Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mio. CHF in %	
Verpflichtungen gegenüber Banken	267.0	333.9	(66.9)	(20)
Verpflichtungen aus Handelsbeständen	120.4	97.2	23.2	24
Negative Wiederbeschaffungswerte	573.1	614.7	(41.6)	(7)
Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value	5'844.9	6'420.9	(576.0)	(9)
Verpflichtungen gegenüber Kunden	8'085.0	8'960.6	(875.6)	(10)
Rechnungsabgrenzungen	276.8	341.9	(65.1)	(19)
Laufende Steuerverpflichtungen	6.1	9.3	(3.2)	(34)
Latente Steuerverpflichtungen	49.2	48.1	1.1	2
Rückstellungen	16.1	22.1	(6.0)	(27)
Sonstige Passiven	707.5	212.6	494.9	233
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>15'946.1</b>	<b>17'061.3</b>	<b>(1'115.2)</b>	<b>(7)</b>
Aktienkapital	65.0	65.0	0.0	0
Eigene Aktien	(318.2)	(337.0)	18.8	
Kapitalreserven	92.6	135.1	(42.5)	(31)
Gewinnreserven	1'492.6	1'480.9	11.7	1
Übrige Eigenkapitalkomponenten	63.8	67.5	(3.7)	(5)
<b>Eigene Mittel der Aktionäre der Vontobel Holding AG</b>	<b>1'395.8</b>	<b>1'411.5</b>	<b>(15.7)</b>	<b>(1)</b>
Minderheitsanteile	0.0	0.0	0.0	
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>1'395.8</b>	<b>1'411.5</b>	<b>(15.7)</b>	<b>(1)</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>17'341.9</b>	<b>18'472.8</b>	<b>(1'130.9)</b>	<b>(6)</b>

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von offenen Settlement-Positionen und emittierten Zertifikaten wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

# Nachweis des Eigenkapitals

Mio. CHF	Aktienkapital	Eigene Aktien	Kapitalreserven
<b>Stand 01-01-14</b>	65.0	(60.4)	131.3
Effekt aus Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze			
<b>Stand 01-01-14 nach Anpassungen</b>	65.0	(60.4)	131.3
<b>Konzernergebnis</b>			
Im sonstigen Ergebnis erfasste Erfolge während der Berichtsperiode			
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge			
Sonstiges Ergebnis aus leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen			
<b>Sonstiges Ergebnis, nach Steuern</b>	0.0	0.0	0.0
<b>Gesamtergebnis</b>	0.0	0.0	0.0
Dividendenausschüttung <sup>2</sup>			
Käufe eigener Aktien		(37.9)	
Veräusserung eigener Aktien		10.2	0.1
Aufwand für aktienbasierte Vergütungen			10.1
Zuteilungen aus aktienbasierten Vergütungen		32.2	(16.9)
Veränderung Minderheitsanteile			0.0
Veränderung Verpflichtung zum Kauf von Minderheitsanteilen			0.0
<b>Eigentümerbezogene Veränderungen</b>	0.0	4.5	(6.7)
<b>Stand 30-06-14</b>	65.0	(55.9)	124.6
<b>Stand 01-01-15</b>	65.0	(337.0)	135.1
Effekt aus Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze			
<b>Stand 01-01-15 nach Anpassungen</b>	65.0	(337.0)	135.1
<b>Konzernergebnis</b>			
Im sonstigen Ergebnis erfasste Erfolge während der Berichtsperiode			
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge			
Sonstiges Ergebnis aus leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen			
<b>Sonstiges Ergebnis, nach Steuern</b>	0.0	0.0	0.0
<b>Gesamtergebnis</b>	0.0	0.0	0.0
Dividendenausschüttung <sup>2</sup>			
Käufe eigener Aktien		(24.3)	
Veräusserung eigener Aktien		6.5	0.0
Aufwand für aktienbasierte Vergütungen			13.8
Zuteilungen aus aktienbasierten Vergütungen		36.6	(15.9)
Veränderung Minderheitsanteile			0.0
Veränderung Verpflichtung zum Kauf von Minderheitsanteilen			(40.4)
<b>Eigentümerbezogene Veränderungen</b>	0.0	18.8	(42.5)
<b>Stand 30-06-15</b>	65.0	(318.2)	92.6

Die Darstellung des Sonstigen Ergebnisses und der Auswirkungen aus dem Aktienbeteiligungsprogramm wurde geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst. Zudem wurde eine neue Spalte «Cashflow-Absicherung» eingefügt.

- «Nicht realisierte Erfolge auf Finanzanlagen», «Umrechnungsdifferenzen» und «Cashflow-Absicherung» werden in der Bilanzposition «Übrige Eigenkapitalkomponenten» ausgewiesen.
- Die Vontobel Holding AG hat im Mai 2015 CHF 1.55 (Vorjahr CHF 1.30) Dividende (brutto) je Namenaktie zu CHF 1.00 Nominal ausbezahlt.

Gewinnreserven	Nicht realisierte Erfolge auf Finanzanlagen <sup>1</sup>	Umrechnungs- differenzen <sup>1</sup>	Cashflow- Absicherung <sup>1</sup>	Aktionäre	Minderheiten	Total Eigenkapital
1'457.3	83.3	(50.5)	0.0	1'626.0	0.0	1'626.0
				0.0		0.0
1'457.3	83.3	(50.5)	0.0	1'626.0	0.0	1'626.0
73.5				73.5	0.0	73.5
	(2.4)	(1.6)	0.0	(4.0)	0.0	(4.0)
	(3.0)	0.3	0.0	(2.7)	0.0	(2.7)
13.3				13.3	0.0	13.3
13.3	(5.4)	(1.3)	0.0	6.6	0.0	6.6
86.8	(5.4)	(1.3)	0.0	80.1	0.0	80.1
(83.5)				(83.5)	0.0	(83.5)
				(37.9)	0.0	(37.9)
				10.3	0.0	10.3
				10.1	0.0	10.1
				15.3	0.0	15.3
	0.0	0.0		0.0	0.0	0.0
				0.0	0.0	0.0
(83.5)	0.0	0.0		(85.7)	0.0	(85.7)
1'460.6	77.9	(51.8)	0.0	1'620.4	0.0	1'620.4
1'480.9	100.3	(32.8)	0.0	1'411.5	0.0	1'411.5
				0.0		0.0
1'480.9	100.3	(32.8)	0.0	1'411.5	0.0	1'411.5
97.4				97.4	0.4	97.8
	24.0	(27.0)	0.0	(3.0)	0.2	(2.8)
	(0.7)	0.0	0.0	(0.7)	0.0	(0.7)
1.0				1.0	0.0	1.0
1.0	23.3	(27.0)	0.0	(2.7)	0.2	(2.5)
98.4	23.3	(27.0)	0.0	94.7	0.6	95.3
(86.7)				(86.7)	0.0	(86.7)
				(24.3)	0.0	(24.3)
				6.5	0.0	6.5
				13.8	0.0	13.8
				20.7	0.0	20.7
	0.0	0.0		0.0	8.7	8.7
				(40.4)	(9.3)	(49.7)
(86.7)	0.0	0.0		(110.4)	(0.6)	(111.0)
1'492.6	123.6	(59.8)	0.0	1'395.8	0.0	1'395.8

# Aktienkapital

Aktienkapital	Aktienkapital		Genehmigtes Kapital	
	Anzahl Namenaktien	Nominalwert Mio. CHF	Anzahl Namenaktien	Nominalwert Mio. CHF
Stand 01-01-14	65'000'000	65.0	0	0.0
Stand 31-12-14	65'000'000	65.0	0	0.0
<b>Stand 30-06-15</b>	<b>65'000'000</b>	<b>65.0</b>	<b>0</b>	<b>0.0</b>

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

## Eigene Aktien

	Anzahl	Mio. CHF
Stand 01-01-14	1'669'048	60.4
Käufe	1'139'709	37.9
Abgänge	(1'316'474)	(42.4)
Stand 30-06-14	1'492'283	55.9
Käufe	8'752'169	291.0
Abgänge	(272'521)	(9.9)
Stand 31-12-14	9'971'931	337.0
Käufe	589'769	24.3
Abgänge	(1'254'899)	(43.1)
<b>Stand 30-06-15</b>	<b>9'306'801</b>	<b>318.2</b>

# Konsolidierte Mittelflussrechnung

	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF
<b>Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit</b>		
Konzernergebnis (inkl. Minderheiten)	97.8	73.5
<b>Überleitung zum Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit</b>		
Nicht zahlungswirksame Positionen im Konzernergebnis		
Abschreibungen und Wertminderungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	31.1	30.2
Wertberichtigungen für Kreditrisiken	0.1	(0.6)
Erfolg aus assoziierten Gesellschaften	0.1	0.1
Latenter Steuererfolg	(2.7)	0.5
Veränderung von Rückstellungen	(3.5)	(2.8)
Nettoerfolg aus Vorgängen in den Finanzanlagen	3.2	4.4
Übriger nicht zahlungswirksamer Erfolg	11.8	10.5
Netto(-Zunahme)/-Abnahme von Aktiven des Bankgeschäfts		
Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken netto	(6.3)	694.7
Reverse-Repurchase-Geschäfte, Barhinterlagen für Securities-Borrowing-Geschäfte	(82.4)	603.8
Handelsbestände sowie Wiederbeschaffungswerte netto	345.2	(119.6)
Andere finanzielle Vermögenswerte/Verpflichtungen zu Fair Value netto	2'165.8	9.3
Kundenausleihungen/Verpflichtungen gegenüber Kunden netto	(897.2)	(1'252.5)
Rechnungsabgrenzungen und übrige Aktiven	(333.8)	7.0
Netto-Zunahme/(-Abnahme) von Passiven des Bankgeschäfts		
Repurchase-Geschäfte, Barhinterlagen aus Securities-Lending-Geschäften	0.0	600.0
Rechnungsabgrenzungen und übrige Verpflichtungen	397.1	(21.6)
Bezahlte Steuern	(34.8)	(16.1)
<b>Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>1'691.5</b>	<b>620.8</b>
<b>Mittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>		
Erwerb von Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften	(60.1)	(0.4)
Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Werten	(14.5)	(24.2)
Veräusserung von Sachanlagen und immateriellen Werten	0.0	0.5
Investitionen in Finanzanlagen	(419.5)	(91.8)
Devestitionen von Finanzanlagen	34.5	290.2
<b>Mittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>(459.6)</b>	<b>174.3</b>
<b>Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>		
Netto(-Zunahme)/-Abnahme eigener Aktien	(17.8)	(27.6)
Dividendenausschüttungen	(86.7)	(83.5)
<b>Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>(104.5)</b>	<b>(111.1)</b>
Auswirkungen der Währungsumrechnung	(16.5)	(0.4)
<b>Netto-Zunahme/(-Abnahme) der flüssigen Mittel und leicht verwertbaren Aktiven</b>	<b>1'110.9</b>	<b>683.6</b>
Flüssige Mittel und leicht verwertbare Aktiven am Jahresanfang	4'024.0	4'830.8
<b>Flüssige Mittel und leicht verwertbare Aktiven am Bilanzstichtag</b>	<b>5'134.9</b>	<b>5'514.4</b>

Die Darstellung des Mittelflusses aus dem Aktienbeteiligungsprogramm wurde geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF
<b>Nachweis der flüssigen Mittel und leicht verwertbaren Aktiven am Bilanzstichtag</b>		
Flüssige Mittel	4'437.1	4'350.4
Forderungen gegenüber Banken auf Sicht	697.8	1'164.0
<b>Total</b>	<b>5'134.9</b>	<b>5'514.4</b>
<b>Weitere Informationen:</b>		
Erhaltene Dividenden	31.4	28.3
Erhaltene Zinsen	110.1	119.8
Bezahlte Zinsen	22.9	13.8



## 1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Konzernrechnung von Vontobel steht im Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Dieser Halbjahresbericht entspricht den Anforderungen von IAS 34 «Zwischenberichterstattung». Da er nicht sämtliche Informationen und Angaben enthält, die im Jahresbericht erforderlich sind, sollte dieser Zwischenbericht zusammen mit der geprüften Konzernrechnung des Geschäftsberichts 2014 gelesen werden. Mit Ausnahme der nachfolgenden Änderungen wurden die gleichen Rechnungslegungsgrundsätze wie für die Konzernrechnung per 31. Dezember 2014 angewandt.

## 2. Änderungen in der Rechnungslegung

### 2.1 Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze

#### 2.1.1 Umgesetzte Standards und Interpretationen

Vontobel hat im Geschäftsjahr 2015 die folgenden neuen oder überarbeiteten Standards und Interpretationen erstmals anzuwenden:

##### **IAS 19 – Leistungsorientierte Vorsorgepläne: Arbeitnehmerbeiträge**

Mit der Anpassung von IAS 19 wird das Wahlrecht eingeführt, Beiträge von Arbeitnehmern oder Drittparteien, die mit der Dienstzeit verknüpft und unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre sind, als Reduktion des Dienstzeitaufwands in derjenigen Periode zu erfassen, in der die entsprechende Dienstzeit erbracht wird. Vontobel hat von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht.

##### **Übrige neue Standards oder Interpretationen**

Die folgenden neuen oder überarbeiteten Standards und Interpretationen hatten bei der erstmaligen Anwendung keine Auswirkungen auf Vontobel oder waren für Vontobel ohne Bedeutung:

- Jährliche Verbesserungen 2010-2012;
- Jährliche Verbesserungen 2011-2013.

#### 2.1.2 Übrige Änderungen

##### **Cashflow-Absicherung**

Im 1. Halbjahr 2015 hat Vontobel begonnen, einen Teil der zukünftigen Zinserträge aus dem Lombardkreditportfolio mittels Zinssatzswaps abzusichern. Die Veränderung des Fair Value des effektiven Teils der Zinssatzswaps wird im sonstigen Ergebnis erfasst und im Nachweis des Eigenkapitals in der neuen Spalte «Cashflow-Absicherung» ausgewiesen, während die Veränderung des Fair Value des ineffektiven Teils der Zinssatzswaps im Erfolg aus dem Handelsgeschäft erfasst wird. Wenn die prognostizierten Zahlungsströme des Lombardkreditportfolios die Erfolgsrechnung beeinflussen, werden die dazugehörigen Erfolge aus der Absicherung vom Eigenkapital in den Erfolg aus dem Zinsgeschäft transferiert.

##### **Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe**

Im 1. Halbjahr 2015 hat Vontobel begonnen, einen Teil der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe abzusichern. Dabei dienen die Spot-Komponente von Devisentermingeschäften und die Fremdwährungskomponente von finanziellen Verbindlichkeiten als Absicherungsinstrumente. Die Veränderung des Fair Value des effektiven Teils der Termingeschäfte und der Fremdwährungskomponente der finanziellen Verbindlichkeiten wird im sonstigen Ergebnis erfasst und im Nachweis des Eigenkapitals in der Spalte «Umrechnungsdifferenzen» ausgewiesen, während die Veränderung des Fair Value des ineffektiven und/oder nicht designierten Teils (Zinskomponente) der Termingeschäfte im Erfolg aus dem Handelsgeschäft erfasst wird.

Bei einer Veräusserung oder Liquidation des ausländischen Geschäftsbetriebs werden die dazugehörigen Erfolge aus der Absicherung vom Eigenkapital in die Erfolgsrechnung transferiert.

#### **Negativzinsen**

Im 1. Halbjahr 2015 musste Vontobel auf gewissen Vermögenswerten (primär Forderungen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank über einem bestimmten Freibetrag) erstmals Negativzinsen bezahlen. Im Gegenzug hat Vontobel auf gewissen Verpflichtungen erstmals Negativzinsen vereinnahmt. Diese Negativzinsen werden in der Erfolgsrechnung als Zinsaufwand resp. Zinsertrag und in der Anmerkung 1 in den neuen Zeilen «Zinsaufwand aus finanziellen Vermögenswerten» resp. «Zinsertrag aus finanziellen Verpflichtungen» ausgewiesen.

#### **Ausweis von offenen Settlement-Positionen**

Per 30. Juni 2015 wird der Ausweis der am Bilanzstichtag noch offenen Settlement-Positionen (primär Wertschriftengeschäfte nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung») angepasst. Die Forderungsseite wird neu in der Bilanzposition «Sonstige Aktiven» (bisher in den Bilanzpositionen «Forderungen gegenüber Banken» resp. «Kundenausleihungen»), die Verpflichtungsseite wird neu in der Bilanzposition «Sonstigen Passiven» (bisher in den Bilanzpositionen «Verpflichtungen gegenüber Banken» resp. «Verpflichtungen gegenüber Kunden») ausgewiesen. Mit dieser Anpassung werden die Positionen aus dem Zinsengeschäft (Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken resp. Kundenausleihungen/Verpflichtungen gegenüber Kunden) getrennt von reinen Abwicklungspositionen ausgewiesen. Per 30. Juni 2015 (und zu Vergleichszwecken per 31. Dezember 2014) wurden CHF 256.0 Mio. aus den Forderungen gegenüber Banken (CHF 29.7 Mio.), CHF 200.3 Mio. aus den Kundenausleihungen (CHF 51.0 Mio.), CHF 357.2 Mio. aus den Verpflichtungen gegenüber Banken (CHF 131.0 Mio.) und CHF 207.8 Mio. aus den Verpflichtungen gegenüber Kunden (CHF 25.9 Mio.) in die sonstigen Aktiven resp. sonstigen Passiven umklassiert. Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf das konsolidierte Eigenkapital sowie die Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung.

#### **Ausweis der emittierten Zertifikate**

Per 30. Juni 2015 werden emittierte Zertifikate neu in der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» ausgewiesen (bisher in der Bilanzposition «Verpflichtungen aus Handelsbeständen»). Mit dieser Anpassung sind neu sämtliche durch Vontobel emittierten Produkte mit Ausnahme der Hebelprodukte (z.B. Warrants und Mini-Futures) in der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» enthalten. Per 30. Juni 2015 (und zu Vergleichszwecken per 31. Dezember 2014) wurden emittierte Zertifikate in der Höhe von CHF 563.7 Mio. (CHF 733.2 Mio.) umklassiert. Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf das konsolidierte Eigenkapital sowie die Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung.

#### **Minderheitsanteile**

In Bezug auf die Behandlung der Minderheitsanteile an TwentyFour Asset Management LLP wird auf Anmerkung 16 verwiesen.

## **2.2 Änderungen der Schätzungen**

Keine wesentlichen Schätzungsänderungen.

# Anhang zur Konzernrechnung

## Anmerkungen zur Erfolgsrechnung

<b>1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	<b>6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF</b>	<b>6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF</b>	<b>Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %</b>	
Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Banken und Kunden	10.8	12.6	12.0	(1.8)	(14)
Zinsertrag aus Securities-Borrowing- und Reverse-Repurchase-Geschäften	1.6	2.2	1.8	(0.6)	(27)
Zinsertrag aus finanziellen Verpflichtungen	1.0	0.0	0.0	1.0	
<b>Zinsertrag aus Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten</b>	<b>13.4</b>	<b>14.8</b>	<b>13.8</b>	<b>(1.4)</b>	<b>(9)</b>
Dividendenertrag aus Finanzanlagen Available-for-Sale	10.1	8.1	0.2	2.0	25
Zinsertrag aus Finanzanlagen Available-for-Sale	10.3	8.2	9.0	2.1	26
<b>Zins- und Dividendenertrag aus finanziellen Vermögenswerten zu Fair Value</b>	<b>20.4</b>	<b>16.3</b>	<b>9.2</b>	<b>4.1</b>	<b>25</b>
<b>Total Zinsertrag</b>	<b>33.8</b>	<b>31.1</b>	<b>23.0</b>	<b>2.7</b>	<b>9</b>
Zinsaufwand aus Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften	0.4	0.4	0.4	0.0	0
Zinsaufwand aus übrigen finanziellen Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	0.6	1.4	1.3	(0.8)	(57)
Zinsaufwand aus finanziellen Vermögenswerten	2.8	0.0	0.0	2.8	
<b>Zinsaufwand aus Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten</b>	<b>3.8</b>	<b>1.8</b>	<b>1.7</b>	<b>2.0</b>	<b>111</b>
<b>Total</b>	<b>30.0</b>	<b>29.3</b>	<b>21.3</b>	<b>0.7</b>	<b>2</b>

<b>2 Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	<b>6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF</b>	<b>6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF</b>	<b>Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %</b>	
<b>Kommissionsertrag Kreditgeschäft</b>	<b>0.2</b>	<b>0.3</b>	<b>0.2</b>	<b>(0.1)</b>	<b>(33)</b>
Courtagen	66.8	61.9	58.8	4.9	8
Depotgebühren	75.6	66.2	72.3	9.4	14
Vermögensverwaltung/Fonds-Management	280.8	231.7	264.3	49.1	21
Emissionen und Corporate Finance	7.1	4.9	1.0	2.2	45
Treuhandkommissionen	0.4	0.5	0.4	(0.1)	(20)
Übriger Kommissionsertrag aus Wertschriften und Anlagegeschäft	10.8	11.1	9.6	(0.3)	(3)
<b>Total Kommissionsertrag aus Wertschriften und Anlagegeschäft</b>	<b>441.5</b>	<b>376.3</b>	<b>406.4</b>	<b>65.2</b>	<b>17</b>
<b>Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft</b>	<b>0.9</b>	<b>1.1</b>	<b>0.7</b>	<b>(0.2)</b>	<b>(18)</b>
Courtageaufwand	9.7	8.7	8.7	1.0	11
Übriger Kommissionsaufwand	80.8	67.1	72.2	13.7	20
<b>Total Kommissionsaufwand</b>	<b>90.5</b>	<b>75.8</b>	<b>80.9</b>	<b>14.7</b>	<b>19</b>
<b>Total</b>	<b>352.1</b>	<b>301.9</b>	<b>326.4</b>	<b>50.2</b>	<b>17</b>

3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft	6 Monate per	6 Monate per	6 Monate per	Veränderung zu 30-06-14	
	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Mio. CHF	in %
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF		
Wertschriftenhandel	151.8	206.7	(12.1)	(54.9)	(27)
Andere Finanzinstrumente zu Fair Value	(47.8)	(121.2)	96.6	73.4	
Devisen und Edelmetalle	19.0	16.1	20.1	2.9	18
<b>Total</b>	<b>123.0</b>	<b>101.6</b>	<b>104.6</b>	<b>21.4</b>	<b>21</b>

Im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ist per 30-06-15 ein Erfolg von CHF 9.6 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF –11.6 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 1.0 Mio.) enthalten, welcher auf Schwankungen des Fair Value aufgrund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos zurückzuführen ist. Vom Gesamteffekt wurden per 30-06-15 CHF –1.9 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF –3.6 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF –3.6 Mio.) realisiert, während die übrigen CHF 11.5 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF –8.0 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 4.6 Mio.) unrealisiert in der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» enthalten sind. Die Schwankungen des eigenen Kreditrisikos führten zu einem kumulierten Erfolg von CHF –4.5 Mio., davon sind CHF 6.6 Mio. realisiert und CHF –11.1 Mio. unrealisiert. Dieser unrealisierte Effekt wird sich über die Laufzeit der betroffenen Instrumente vollständig auflösen, sofern diese nicht vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zurückbezahlt resp. zurückgekauft werden.

Im 2. Halbjahr 2014 wurde die Methodik zur Ermittlung der Bewertungsanpassungen für Finanzinstrumente, welche in der Fair-Value-Hierarchie von IFRS 13 dem Level 2 zugeordnet werden, weiterentwickelt. Als Folge davon wurden die Bewertungsanpassungen im Umfang von CHF 12.0 Mio. reduziert und dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft gutgeschrieben.

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von emittierten Zertifikaten wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

4 Gesamtergebnis von Finanzinstrumenten vor Steuern	6 Monate per	6 Monate per	6 Monate per	Veränderung zu 30-06-14	
	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Mio. CHF	in %
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF		
Handelsbestände	151.8	206.7	(12.1)	(54.9)	(27)
Andere Finanzinstrumente zu Fair Value	(47.8)	(121.2)	96.6	73.4	
Devisen und Edelmetalle	19.0	16.1	20.1	2.9	18
<b>Erfolg aus dem Handelsgeschäft</b>	<b>123.0</b>	<b>101.6</b>	<b>104.6</b>	<b>21.4</b>	<b>21</b>
Finanzanlagen Available-for-Sale	21.5	20.0	9.3	1.5	8
Darlehen und Forderungen	9.5	15.4	13.8	(5.9)	(38)
Finanzielle Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	0.0	(1.8)	(1.7)	1.8	
<b>Total Finanzinstrumente Erfolgsrechnung</b>	<b>154.0</b>	<b>135.2</b>	<b>126.0</b>	<b>18.8</b>	<b>14</b>
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste) auf Finanzinstrumenten, im sonstigen Ergebnis erfasst	26.2	(0.8)	24.1	27.0	
(Gewinne)/Verluste auf Finanzinstrumenten, vom sonstigen Ergebnis in die Erfolgsrechnung transferiert	(1.2)	(3.6)	0.1	2.4	
<b>Total</b>	<b>179.0</b>	<b>130.8</b>	<b>150.2</b>	<b>48.2</b>	<b>37</b>

Das Gesamtergebnis umfasst den Zinserfolg, den Dividendenertrag, realisierte und unrealisierte Erfolge, Fremdwährungsdifferenzen sowie Wertminderungen und -aufholungen.

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von emittierten Zertifikaten wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

5 Übriger Erfolg	6 Monate per	6 Monate per	6 Monate per	Veränderung zu 30-06-14	
	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Mio. CHF	in %
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF		
Liegenschaftserfolg	0.0	0.0	0.0	0.0	
Erfolg aus Verkauf von Anlagevermögen	0.0	(0.1)	0.0	0.1	
Erfolg aus Veräußerung von Finanzanlagen Available-for-Sale	1.1	3.7	0.1	(2.6)	(70)
Erfolg aus assoziierten Gesellschaften	0.0	0.0	0.1	0.0	
Übriger Erfolg	1.4	0.9	(5.4) <sup>1</sup>	0.5	56
<b>Total</b>	<b>2.5</b>	<b>4.5</b>	<b>(5.2)</b>	<b>(2.0)</b>	<b>(44)</b>

1 Im 2. Halbjahr 2014 wurden kumulierte negative Umrechnungsdifferenzen in der Höhe von CHF 8.7 Mio. vom Eigenkapital in die Erfolgsrechnung transferiert, was auf das konsolidierte Gesamtergebnis keine Auswirkung hatte und im Wesentlichen auf die Aufgabe von Geschäftsaktivitäten der Bank Vontobel Österreich AG zurückzuführen ist.

<b>6 Personalaufwand</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Gehälter und Boni	<b>228.7</b>	201.5	215.6	27.2	13
Vorsorgeaufwand	<b>16.3</b>	12.6	12.7	3.7	29
Übrige Sozialleistungen	<b>16.5</b>	13.1	14.3	3.4	26
Übriger Personalaufwand	<b>7.1</b>	7.1	7.1	0.0	0
<b>Total</b>	<b>268.6</b>	234.3	249.7	34.3	15

Der Personalaufwand enthält den Aufwand für aktienbasierte Vergütungen von CHF 11.8 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 10.5 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 9.9 Mio.), davon CHF 7.0 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 5.4 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 6.0 Mio.) für Performance-Aktien, CHF 3.2 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 1.8 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 2.0 Mio.) für die vergünstigte Abgabe von Bonus-Aktien und CHF 1.6 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 3.3 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 1.9 Mio.) für übrige aktienbasierte Entschädigungen.

<b>7 Sachaufwand</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Raumaufwand	<b>16.7</b>	17.8	16.3	(1.1)	(6)
Informatik, Telekommunikation und übrige Einrichtungen	<b>30.4</b>	27.4	26.1	3.0	11
Reise- und Repräsentationskosten, PR, Werbung	<b>12.8</b>	14.2	15.7	(1.4)	(10)
Beratung und Revision	<b>11.1</b>	10.6	10.6	0.5	5
Übriger Sachaufwand	<b>13.3</b>	12.7	12.6	0.6	5
<b>Total</b>	<b>84.3</b>	82.7	81.3	1.6	2

<b>8 Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Abschreibungen auf Sachanlagen	<b>26.0</b>	25.9	27.5	0.1	0
Abschreibungen auf anderen immateriellen Werten	<b>4.9</b>	4.3	4.1	0.6	14
Wertminderungen auf Sachanlagen	<b>0.2</b>	0.0	0.1	0.2	
<b>Total</b>	<b>31.1</b>	30.2	31.7	0.9	3

<b>9 Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Wertminderungen auf Kundenausleihungen	<b>0.1</b>	0.0	0.0	0.1	
Wertaufholungen auf Kundenausleihungen	<b>0.0</b>	(0.7)	0.0	0.7	
Neubildung von Rückstellungen	<b>0.0</b>	0.6	1.6	(0.6)	(100)
Auflösung nicht mehr notwendiger Rückstellungen	<b>(0.1)</b>	(0.1)	(1.6)	0.0	0
Übrige	<b>0.5</b>	1.5	0.4	(1.0)	(67)
<b>Total</b>	<b>0.5</b>	1.3	0.4	(0.8)	(62)

<b>10 Steuern</b>	<b>6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF</b>	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Laufende Gewinnsteuern	<b>28.0</b>	14.8	21.9	13.2	89
Latente Gewinnsteuern	<b>(2.7)</b>	0.5	1.1	(3.2)	(640)
<b>Total</b>	<b>25.3</b>	15.3	23.0	10.0	65

## 11 Steuereffekte des sonstigen Ergebnisses

	6 Monate per 30-06-15		
	Betrag vor Steuern Mio. CHF	Steuerertrag/ (-aufwand) Mio. CHF	Betrag nach Steuern Mio. CHF
Umrechnungsdifferenzen während der Berichtsperiode	(26.8)	0.0	(26.8)
In die Erfolgsrechnung transferierte Umrechnungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0
Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale während der Berichtsperiode	26.2	(2.2)	24.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale	(1.2)	0.5	(0.7)
Cashflow-Absicherung während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge aus Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen	1.3	(0.3)	1.0
<b>Total sonstiges Ergebnis</b>	<b>(0.5)</b>	<b>(2.0)</b>	<b>(2.5)</b>

	6 Monate per 30-06-14		
	Betrag vor Steuern Mio. CHF	Steuerertrag/ (-aufwand) Mio. CHF	Betrag nach Steuern Mio. CHF
Umrechnungsdifferenzen während der Berichtsperiode	(1.6)	0.0	(1.6)
In die Erfolgsrechnung transferierte Umrechnungsdifferenzen	0.3	0.0	0.3
Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale während der Berichtsperiode	(0.8)	(1.6)	(2.4)
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale	(3.6)	0.6	(3.0)
Cashflow-Absicherung während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge aus Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen	17.1	(3.8)	13.3
<b>Total sonstiges Ergebnis</b>	<b>11.4</b>	<b>(4.8)</b>	<b>6.6</b>

	6 Monate per 31-12-14		
	Betrag vor Steuern Mio. CHF	Steuerertrag/ (-aufwand) Mio. CHF	Betrag nach Steuern Mio. CHF
Umrechnungsdifferenzen während der Berichtsperiode	10.3	0.0	10.3
In die Erfolgsrechnung transferierte Umrechnungsdifferenzen	8.7	0.0	8.7
Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale während der Berichtsperiode	24.1	(1.8)	22.3
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale	0.1	0.0	0.1
Cashflow-Absicherung während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge aus Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen	(52.0)	11.3	(40.7)
<b>Total sonstiges Ergebnis</b>	<b>(8.8)</b>	<b>9.5</b>	<b>0.7</b>

### 12 Fair Value von Finanzinstrumenten

#### a) Zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente

Die folgende Tabelle zeigt die Fair-Value-Hierarchie derjenigen Finanzinstrumente, die zum Fair Value bilanziert werden. Der Fair Value entspricht dabei dem Preis, der in einer geordneten Transaktion unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt werden würde oder bei der Übertragung einer Verpflichtung zu zahlen wäre.

Zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente	Level 1 Mio. CHF	Level 2 Mio. CHF	Level 3 Mio. CHF	30-06-15 Total Mio. CHF
<b>Aktiven</b>				
Handelsbestände				
Aktien	1'154.3	-	0.0	1'154.3
Anteilscheine Anlagefonds	21.6	0.2	0.2	22.0
Zinsinstrumente	289.5	54.9	-	344.4
Edelmetalle	285.3	-	-	285.3
Positive Wiederbeschaffungswerte	36.9	142.9	0.0	179.8
Andere finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value				
Aktien	0.5	-	0.0	0.5
Anteilscheine Anlagefonds	40.1	36.3	8.0	84.4
Zinsinstrumente <sup>1</sup>	2'564.2	899.5	-	3'463.7
Strukturierte Produkte	-	3.5	-	3.5
Finanzanlagen Available-for-Sale				
Aktien und übrige Beteiligungen	212.8	-	2.2	215.0
Anteilscheine Anlagefonds	20.6	0.0	0.0	20.6
Zinsinstrumente	1'692.1	0.1	-	1'692.2
<b>Total finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value</b>	<b>6'317.9</b>	<b>1'137.4</b>	<b>10.4</b>	<b>7'465.7</b>
<b>Passiven</b>				
Verpflichtungen aus Handelsbeständen				
Aktien	58.0	-	0.0	58.0
Anteilscheine Anlagefonds	0.0	0.0	0.0	0.0
Zinsinstrumente	62.4	0.0	-	62.4
Negative Wiederbeschaffungswerte	27.5	545.6	-	573.1
Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value <sup>2</sup>	-	5'844.9	-	5'844.9
<b>Total finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value</b>	<b>147.9</b>	<b>6'390.5</b>	<b>0.0</b>	<b>6'538.4</b>

1 Bei den Zinsinstrumenten mit erfolgswirksamer Fair-Value-Bewertung belief sich die Differenz zwischen dem Buchwert (Fair Value) und dem vertraglich vereinbarten Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit auf CHF 75.3 Mio.

2 Im Level 2 der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» sind kotierte emittierte Produkte mit einem Fair Value von CHF 4'459.9 Mio. enthalten.

	Level 1 Mio. CHF	Level 2 Mio. CHF	Level 3 Mio. CHF	31-12-14 Total Mio. CHF
<b>Zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente</b>				
<b>Aktiven</b>				
<b>Handelsbestände</b>				
Aktien	1'269.5	-	0.0	1'269.5
Anteilscheine Anlagefonds	29.4	0.1	0.2	29.7
Zinsinstrumente	415.8	75.5	-	491.3
Edelmetalle	282.7	-	-	282.7
Positive Wiederbeschaffungswerte	27.4	154.3	0.0	181.7
<b>Andere finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value</b>				
Aktien	0.4	-	0.0	0.4
Anteilscheine Anlagefonds	34.7	43.9	8.4	87.0
Zinsinstrumente <sup>1</sup>	5'141.0	1'065.4	-	6'206.4
Strukturierte Produkte	-	0.0	-	0.0
<b>Finanzanlagen Available-for-Sale</b>				
Aktien und übrige Beteiligungen	187.7	-	1.9	189.6
Anteilscheine Anlagefonds	25.0	0.0	0.0	25.0
Zinsinstrumente	1'383.7	25.5	-	1'409.2
<b>Total finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value</b>	<b>8'797.3</b>	<b>1'364.7</b>	<b>10.5</b>	<b>10'172.5</b>
<b>Passiven</b>				
<b>Verpflichtungen aus Handelsbeständen</b>				
Aktien	38.6	-	0.0	38.6
Anteilscheine Anlagefonds	0.0	0.0	0.0	0.0
Zinsinstrumente	54.6	4.0	-	58.6
Negative Wiederbeschaffungswerte	28.3	586.4	-	614.7
<b>Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value<sup>2</sup></b>				
	-	6'420.9	-	6'420.9
<b>Total finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value</b>	<b>121.5</b>	<b>7'011.3</b>	<b>0.0</b>	<b>7'132.8</b>

1 Bei den Zinsinstrumenten mit erfolgswirksamer Fair-Value-Bewertung belief sich die Differenz zwischen dem Buchwert (Fair Value) und dem vertraglich vereinbarten Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit auf CHF 216.2 Mio.

2 Im Level 2 der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» sind kotierte emittierte Produkte mit einem Fair Value von CHF 5'143.1 Mio. enthalten.



### Level-1-Instrumente

Als Level-1-Instrumente gelten gemäss der Fair-Value-Hierarchie von IFRS 13 Finanzinstrumente, deren Fair Value auf an aktiven Märkten notierten Preisen basiert. In diese Kategorie fallen im wesentlichen fast alle Beteiligungstitel und Staatsanleihen, liquide Zinsinstrumente von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Unternehmen, Anlagefonds, für welche ein verbindlicher Net Asset Value mindestens auf täglicher Basis publiziert wird, börsengehandelte Derivate sowie Edelmetalle.

Für die Bewertung von Zinsinstrumenten im Handelsbuch werden Mittelkurse verwendet, sofern die Marktpreisrisiken dieser Positionen durch andere Positionen im Handelsbuch vollständig oder in einem wesentlichen Umfang ausgeglichen werden. Für die Bewertung der übrigen Zinsinstrumente gelangen bei Long-Positionen Geldkurse und bei Short-Positionen Briefkurse zur Anwendung. Für Beteiligungstitel, kotierte Anlagefonds und börsengehandelte Derivate werden die Schluss- oder Settlementkurse der entsprechenden Börsenplätze verwendet. Für nicht kotierte Anlagefonds gelangen die publizierten Net Asset Values zur Anwendung. Für Devisen und Edelmetalle werden allgemein anerkannte Kurse verwendet.

Bei Level-1-Instrumenten werden keine Bewertungsanpassungen vorgenommen.

### Level-2-Instrumente

Als Level-2-Instrumente gelten Finanzinstrumente, deren Fair Value auf an nicht aktiven Märkten notierten Preisen oder auf einem Bewertungsverfahren basiert, dessen wesentliche Inputparameter direkt oder indirekt beobachtbar sind. Darunter fallen vor allem die durch Vontobel emittierten Produkte, Zinsinstrumente von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Unternehmen mit reduzierter Marktliquidität, OTC-Derivate sowie Anlagefonds, für welche ein verbindlicher Net Asset Value mindestens auf vierteljährlicher Basis publiziert wird.

Für die durch Vontobel emittierten Produkte besteht kein aktiver Markt im Sinne von IFRS 13, weshalb der Fair Value mit Bewertungsverfahren ermittelt wird. Für emittierte Optionen (Warrants) und Optionskomponenten von Strukturierten Produkten werden zur Bestimmung des Fair Value allgemein anerkannte Optionspreismodelle und an nicht aktiven Märkten notierte Preise verwendet, für die Zinskomponenten von Strukturierten Produkten wird der Fair Value mittels Barwertmethode bestimmt. Für die Bewertung von Zinsinstrumenten, für die zwar notierte Preise vorliegen, aber aufgrund eines geringen Handelsvolumens kein aktiver Markt besteht, gelten bzgl. der Anwendung von Mittel-, Geld- resp. Briefkursen die gleichen Regeln wie für die entsprechenden Level-1-Instrumente. Die Bewertung von Zinsinstrumenten, für welche keine notierten Preise vorliegen, erfolgt mittels allgemein anerkannter Methoden. Für die Bewertung von OTC-Derivaten werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle und an nicht aktiven Märkten notierte Preise verwendet. Für Anlagefonds gelangen die publizierten Net Asset Values zur Anwendung.

Die Bewertungsmodelle berücksichtigen die relevanten Parameter wie die Kontraktspezifikationen, den Marktkurs des Basiswerts, die Wechselkurse, die Marktzins- oder Fundingsätze, die Ausfallrisiken und die Volatilität. Das Kreditrisiko von Vontobel wird bei der Bestimmung des Fair Value von finanziellen Verpflichtungen nur berücksichtigt, sofern die Marktteilnehmer es für die Preisermittlung berücksichtigen würden. OTC-Derivate werden nur auf besicherter Basis abgeschlossen, weshalb das eigene (sowie im Falle von Forderungen das fremde) Kreditrisiko nicht in die Bewertung einfließt.

### Level-3-Instrumente

Als Level-3-Instrumente gelten Finanzinstrumente, deren Fair Value auf einem Bewertungsverfahren basiert, welches mindestens einen wesentlichen weder direkt noch indirekt am Markt beobachtbaren Inputparameter verwendet. Darunter fallen im wesentlichen Anlagefonds, für welche ein verbindlicher Net Asset Value nicht mindestens auf einer vierteljährlichen Basis publiziert wird, und einige nicht kotierte Beteiligungstitel. Der Fair Value dieser Positionen wird in der Regel mittels externer Expertenschätzungen in Bezug auf die Höhe der zukünftigen Ausschüttungen der Fondsanteile bestimmt resp. entspricht den Anschaffungskosten der Beteiligungstitel abzüglich allfälliger Wertminderungen. Für die Beurteilung der Werthaltigkeit von nicht kotierten Beteiligungstiteln werden aktuelle Finanzinformationen, wenn Vontobel aufgrund ihrer Beteiligung Zugang zu solchen Informationen hat, oder Geschäftsberichte herangezogen.

Die folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Level-3-Finanzinstrumente in der Bilanz von Vontobel und den Erfolg auf den Beständen per Bilanzstichtag.

	30-06-15			30-06-14		
	Finanzinstrumente mit erfolgswirksamer Fair Value Bewertung Mio. CHF	Finanzinstrumente Available-for-Sale Mio. CHF	6 Monate per 30-06-15 Total Mio. CHF	Finanzinstrumente mit erfolgswirksamer Fair Value Bewertung Mio. CHF	Finanzinstrumente Available-for-Sale Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Total Mio. CHF
<b>Level-3-Finanzinstrumente</b>						
<b>Bilanz</b>						
Bestände am Jahresanfang	8.6	1.9	10.5	9.9	0.6	10.5
Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.1
Devestitionen	0.0	0.0	0.0	(0.1)	0.0	(0.1)
Rückkäufe und Tilgungen	0.0	0.0	0.0	(1.0)	0.0	(1.0)
In der Erfolgsrechnung erfasste Verluste	(0.5)	0.0	(0.5)	(2.1)	0.0	(2.1)
Im sonstigen Ergebnis erfasste Verluste	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
In der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne	0.1	0.0	0.1	0.8	0.0	0.8
Im sonstigen Ergebnis erfasste Gewinne	0.0	0.3	0.3	0.0	0.2	0.2
Umgliederung in Level 3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederung aus Level 3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umrechnungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
<b>Total Buchwert am Bilanzstichtag</b>	<b>8.2</b>	<b>2.2</b>	<b>10.4</b>	<b>7.6</b>	<b>0.8</b>	<b>8.4</b>
<b>Erfolg im Geschäftsjahr auf Beständen per Bilanzstichtag</b>						
Im Handelserfolg erfasste unrealisierte Verluste	(0.5)	0.0	(0.5)	(1.6)	0.0	(1.6)
Im übrigen Erfolg erfasste unrealisierte Verluste	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Im sonstigen Ergebnis erfasste unrealisierte Verluste	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Im Handelserfolg erfasste unrealisierte Gewinne	0.1	0.0	0.1	0.7	0.0	0.7
Im übrigen Erfolg erfasste unrealisierte Gewinne	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Im sonstigen Ergebnis erfasste unrealisierte Gewinne	0.0	0.3	0.3	0.0	0.2	0.2

Von den in der Erfolgsrechnung erfassten Gewinnen und Verlusten sind CHF –0.4 Mio. (30-06-14: CHF –1.3 Mio.) im Erfolg aus dem Handelsgeschäft und CHF 0.0 Mio. (30-06-14: CHF 0.0 Mio.) im übrigen Erfolg enthalten.

#### Bewertungsanpassungen

Beim Fair Value von Level-2- und Level-3-Instrumenten handelt es sich stets um eine Schätzung oder eine Annäherung an einen Wert, der nicht mit letzter Gewissheit ermittelt werden kann. Zudem spiegeln die verwendeten Bewertungsmethoden nicht immer alle Faktoren, die für die Ermittlung der Fair Values relevant sind. Um angemessene Bewertungen sicherzustellen, wird bei den durch Vontobel emittierten Produkten weiteren Faktoren wie den Modell- und Parameterunsicherheiten, den Liquiditätsrisiken und dem Risiko einer frühzeitigen Rückgabe der emittierten Produkte Rechnung getragen. Die Anpassungen aufgrund der Modell- und Parameterunsicherheiten reflektieren die mit den Bewertungsmethoden einhergehenden Unsicherheiten in den Modellannahmen und Inputparametern. Die Anpassungen aufgrund der Liquiditätsrisiken tragen den erwarteten Kosten für die Absicherung offener Nettorisikopositionen Rechnung. Das Management erachtet die Berücksichtigung dieser Faktoren als notwendig und angemessen, um den Fair Value korrekt zu ermitteln.

Die Angemessenheit der Bewertung von Finanzinstrumenten, die nicht an einem aktiven Markt gehandelt werden, wird durch klar definierte Methoden und Prozesse sowie unabhängige Kontrollen sichergestellt. Die Kontrollprozesse umfassen die Prüfung und Genehmigung neuer Instrumente, die regelmässige Prüfung von Risiken sowie von Gewinnen und Verlusten, die Preisverifikation sowie die Überprüfung der Modelle, auf welchen die Schätzungen des Fair Value von Finanzinstrumenten basieren. Diese Kontrollen werden durch Einheiten durchgeführt, die über die relevanten Fachkenntnisse verfügen und von den Handels- und Investment-Funktionen unabhängig sind.

#### **Sensitivität der Fair Values von Level-3-Instrumenten**

Eine Veränderung des Net Asset Value von Anlagefonds bzw. Preises von Aktien führt zu einer proportionalen Veränderung des Fair Value dieser Finanzinstrumente. Eine nach vernünftigem Ermessen realistische Änderung der Grundannahmen oder Schätzwerte hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung sowie auf das Eigenkapital von Vontobel.

#### **«Day-1-Profit»**

Bei der erstmaligen Erfassung eines Finanzinstruments ist der Transaktionspreis der beste Anhaltspunkt für den Fair Value, es sei denn, der Fair Value dieses Finanzinstruments wird durch einen Vergleich mit anderen beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen desselben Instruments nachgewiesen (Level-1-Instrument) oder beruht auf einer auf Marktdaten basierenden Bewertungsmethode (Level-2-Instrument). Wenn dies der Fall ist, wird die Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Fair Value – der sogenannte «Day-1-Profit» – für Handelsbestände und Verpflichtungen aus Handelsbeständen, andere Finanzinstrumente zu Fair Value und derivative Finanzinstrumente im «Erfolg aus dem Handelsgeschäft» und für Finanzanlagen im «Sonstigen Ergebnis» erfasst.

Bei Level-3-Instrumenten wird der «Day-1-Profit» erfolgsneutral abgegrenzt und erst dann im «Erfolg aus dem Handelsgeschäft» resp. im «Sonstigen Ergebnis» erfasst, wenn der Fair Value anhand von beobachtbaren Marktdaten bestimmbar wird. Im Geschäfts- und im Vorjahr waren keine Positionen mit einem abgegrenzten «Day-1-Profit» bilanziert.

#### **Umklassierungen innerhalb der Fair-Value-Hierarchie**

Im ersten Halbjahr 2015 (1. bzw. 2. Halbjahr 2014) wurden Positionen mit einem Fair Value von CHF 4.1 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 121.9 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 139.7 Mio.) von Level 1 in Level 2, Positionen mit einem Fair Value von CHF 151.6 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 102.0 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 98.6 Mio.) von Level 2 in Level 1 und Positionen mit einem Fair Value von CHF 0.0 Mio. (6 Monate per: 30-06-14: CHF 0.0 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 0.2 Mio.) von Level 2 in Level 3 umklassiert. Die Umklassierungen werden bei Veränderungen in der Verfügbarkeit von Marktpreisen (Marktliquidität) oder von verbindlichen Net Asset Values von Anlagefonds jeweils am Ende der Berichtsperiode vorgenommen.

#### b) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Finanzinstrumente

Die folgende Tabelle zeigt den Buchwert, die geschätzten Fair Values und die Fair-Value-Hierarchie derjenigen Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.

#### Zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Finanzinstrumente

	Level 1 Mio. CHF	Level 2 Mio. CHF	Level 3 Mio. CHF	Fair Value Total Mio. CHF	30-06-15 Buchwert Total Mio. CHF	Fair Value Total Mio. CHF	31-12-14 Buchwert Total Mio. CHF
<b>Aktiven</b>							
Flüssige Mittel	4'437.1	0.0	-	4'437.1	4'437.1	3'275.2	3'275.2
Forderungen gegenüber Banken	0.0	766.5	-	766.5	766.5	878.1	878.1
Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte	0.0	1'469.8	-	1'469.8	1'469.8	1'387.4	1'387.4
Kundenausleihungen	0.0	2'149.4	-	2'149.4	2'138.0	2'126.0	2'116.2
Übrige finanzielle Vermögenswerte <sup>1</sup>	37.4	481.0	-	518.4	518.4	183.4	183.4
<b>Total</b>	<b>4'474.5</b>	<b>4'866.7</b>	<b>0.0</b>	<b>9'341.2</b>	<b>9'329.8</b>	<b>7'850.1</b>	<b>7'840.3</b>
<b>Passiven</b>							
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	267.0	-	267.0	267.0	333.9	333.9
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	8'085.0	-	8'085.0	8'085.0	8'960.6	8'960.6
Übrige finanzielle Verpflichtungen <sup>1</sup>	0.6	672.9	-	673.5	673.5	287.1	287.1
<b>Total</b>	<b>0.6</b>	<b>9'024.9</b>	<b>0.0</b>	<b>9'025.5</b>	<b>9'025.5</b>	<b>9'581.6</b>	<b>9'581.6</b>

<sup>1</sup> Die Position enthält im Wesentlichen die in den Rechnungsabgrenzungen ausgewiesenen Marchzinsen sowie offene Settlement-Positionen.

#### Kurzfristige Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten oder Nominalwerten

Darunter fallen Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte, welche eine Fälligkeit oder ein Refinanzierungsprofil von maximal einem Jahr haben, die Bilanzposition Flüssige Mittel sowie die in den Rechnungsabgrenzungen und sonstigen Aktiven/Passiven enthaltenen Finanzinstrumente (primär Marchzinsen und offene Settlement-Positionen). Für kurzfristige Finanzinstrumente wird angenommen, dass der Buchwert hinreichend genau dem Fair Value entspricht.

#### Langfristige Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten

Darunter fallen Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte, welche eine Fälligkeit oder ein Refinanzierungsprofil von über einem Jahr haben. Der Fair Value wird mittels Barwertmethode ermittelt.

## 13 Eigenmittel und Liquidität

	Basel III 30-06-15 Mio. CHF	Basel III 31-12-14 Mio. CHF
<b>Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel</b>		
<b>Anrechenbare Eigenmittel</b>		
Eigenkapital gemäss Abschluss	1'395.8	1'411.5
Einbezahltes Kapital	65.0	65.0
Offene Reserven	1'551.6	1'549.0
Konzerngewinn des laufenden Geschäftsjahres	97.4	134.5
Abzug für eigene Aktien	(318.2)	(337.0)
Abzug für Minderheitsanteile	0.0	0.0
Abzug für Dividende (aktuelle Schätzung)	(45.5)	(88.2)
Abzug für Goodwill	(174.8)	(97.9)
Abzug für andere immaterielle Werte	(34.3)	(18.3)
Abzug für latente Steuerforderungen	(13.2)	(12.3)
Abzug (Zuschlag) für Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos	11.1	22.6
Abzug für unrealisierte Gewinne auf Finanzanlagen AFS	(124.4)	(102.1)
Abzug für Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (IAS 19)	(2.6)	(1.9)
Übrige Anpassungen	(28.6)	3.9
<b>Netto-anrechenbares hartes Kernkapital (BIZ CET1)</b>	<b>983.5</b>	<b>1'117.3</b>
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0.0	0.0
<b>Netto-anrechenbares Gesamtkernkapital (BIZ Tier 1)</b>	<b>983.5</b>	<b>1'117.3</b>
Ergänzungskapital (Tier 2)	0.0	0.0
Übrige Abzüge vom Gesamtkapital	0.0	0.0
<b>Netto-anrechenbares regulatorisches Kapital (BIZ Tier 1 + 2)</b>	<b>983.5</b>	<b>1'117.3</b>
<b>Risikogewichtete Positionen</b>		
Kreditrisiko	1'624.7	1'584.9
Forderungen	1'402.4	1'345.0
Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch	222.3	239.9
Nicht gegenparteibezogene Risiken	173.2	185.1
Marktrisiko	1'776.1	1'996.5
Zinsinstrumente	1'054.9	1'350.5
Beteiligungstitel	278.9	223.8
Devisen	304.8	297.2
Gold	25.6	25.5
Rohstoffe	111.9	99.5
Operationelles Risiko	1'552.9	1'469.6
<b>Total risikogewichtete Positionen (BIZ)</b>	<b>5'126.9</b>	<b>5'236.1</b>

	30-06-15	31-12-14
<b>Kapitalquoten gemäss FINMA-RS 08/22</b>		
CET1-Kapitalquote (Minimalanforderung BIZ Basel III: Berichtsjahr 4.5%, Vorjahr 4.0%) <sup>1</sup>	19.2%	21.3%
Tier-1-Kapitalquote (Minimalanforderung BIZ Basel III: Berichtsjahr 6.0%, Vorjahr 5.5%) <sup>2</sup>	19.2%	21.3%
Gesamtkapitalquote (Minimalanforderung BIZ Basel III: 8%) <sup>3</sup>	19.2%	21.3%
Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Abzug der AT1 und T2 Anforderungen, die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)	15.2%	17.3%
Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen)	15.0%	17.1%
Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen)	16.8%	18.9%
Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen)	19.2%	21.3%

- 1 CET1-Eigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 für Banken der Kategorie 3: 7.8%  
 2 Tier-1-Eigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 für Banken der Kategorie 3: 9.6%  
 3 Gesamteigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 für Banken der Kategorie 3: 12.0%

Die Anforderung für den Eigenmittelpuffer und den antizyklischen Puffer (in % der risikogewichteten Positionen) beträgt jeweils 0%.  
 Sämtliche Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs (< 10%) werden für die Eigenmittelberechnung risikogewichtet (CHF 91.6 Mio.).

	30-06-15	31-12-14
<b>Leverage Ratio gemäss FINMA-RS 15/3</b>		
Netto-anrechenbares Gesamtkernkapital (BIZ Tier 1) in Mio. CHF	983.5	1'117.3
Gesamtengagement für die Leverage Ratio in Mio. CHF	17'348.1	18'553.0
Leverage Ratio (Ungewichtete Eigenmittelquote gemäss Basel III)	5.7%	6.0%

	1. Halbjahr 2015 Durchschnitt	2. Quartal 2015 Durchschnitt	1. Quartal 2015 Durchschnitt
<b>Liquidity Coverage Ratio gemäss FINMA-RS 15/2</b>			
Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA) in Mio. CHF	4'874.7	5'021.3	4'728.0
Total des Nettomittelabflusses in Mio. CHF	2'200.8	2'115.3	2'286.3
Quote für kurzfristige Liquidität LCR	221.5%	237.4%	206.8%

Die Offenlegung der Eigenmittelanforderungen, der Leverage Ratio und der Liquidity Coverage Ratio erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus FINMA-RS 08/22. Die Werte zur Bestimmung der Liquidity Coverage Ratio sind als einfache Monatsdurchschnitte des jeweiligen Quartals bzw. Halbjahres angegeben. Die Basis zur Durchschnittsbildung sind die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis zuhanden FINMA und SNB ausgewiesen werden. Damit ergeben sich pro Quartal jeweils drei Datenpunkte. Für das Jahr 2015 gilt die Liquidity Coverage Ratio mit mindestens 60% als erfüllt. Zu den wesentlichen Einflussfaktoren für die Liquidity Coverage Ratio von Vontobel zählen die flüssigen Mittel als qualitativ hochwertige, liquide Aktiven, die Kundengelder auf Sicht als gewichtete Mittelabflüsse sowie Fälligkeiten innerhalb von 30 Kalendertagen aus Reverse-Repurchase-Geschäften als Mittelzuflüsse.

# Anhang zur Konzernrechnung

## Ausserbilanzgeschäfte und andere Informationen

### 14 Ausserbilanzgeschäfte

	30-06-15 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mio. CHF in %	
Eventualverpflichtungen	523.8	549.6	(25.8)	(5)
Unwiderrufliche Zusagen	39.6	38.7	0.9	2
Treuhandgeschäfte	647.8	687.3	(39.5)	(6)
Kontraktvolumen derivativer Finanzinstrumente	20'748.1	19'708.3	1'039.8	5

#### Rechtsfälle

Die Vontobel Holding AG hat mit Mitteilung vom 10. Dezember 2013 bekannt gegeben, dass sie als Institut der Kategorie 3 am Programm des Departement of Justice (DoJ) zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten von Amerika teilnehmen wird. Finanzinstitute der Kategorie 3 haben gemäss dem genannten Programm keine US-Steuer Gesetze verletzt und sind deshalb von einer Bussenzahlung befreit. Vontobel hat aus diesem Grund auch keine entsprechenden Rückstellungen gebildet.

Die deutschen Steuerbehörden ermitteln zur Zeit gegen eine grosse Anzahl von Schweizer Finanzinstituten wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Unter den betroffenen Banken befindet sich auch die Bank Vontobel AG, Zürich.

Im Zusammenhang mit dem von B. Madoff begangenen Betrug wurden über 100 Banken und Depotstellen durch Liquidatoren von Investment-Vehikeln, die direkt oder indirekt in Madoff-Fonds investierten, an verschiedenen Gerichten eingeklagt. Diese Klagen richten sich an die Investoren, welche Anteile an diesen Investment-Vehikeln zwischen 2004 und 2008 zurückgegeben hatten. Die Liquidatoren fordern von diesen Investoren die Beträge zurück, die diese mit der Rückgabe ihrer Ansicht nach ungerechtfertigt erhalten hätten. Da den Liquidatoren oft namentlich nur die Depotbanken der Investoren bekannt sind, haben sie die Klagen gegen diese gerichtet. Einige rechtliche Einheiten von Vontobel sind als Bank oder Depotstelle ebenfalls von diesen Klagen betroffen oder könnten betroffen werden. Die gegen Vontobel eingeleiteten Klagen betreffen Rücknahmen von Anteilen im Wert von rund US Dollar 43.1 Mio. Vontobel erachtet beim derzeitigen Informationsstand die Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses als gering und hat deshalb entschieden, keine Rückstellungen für diese Klagen zu bilden, sondern den Betrag unter den Eventualverpflichtungen auszuweisen.

### 15 Kundenvermögen

	30-06-15 Mrd. CHF	31-12-14 Mrd. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mrd. CHF in %	
Verwaltete Vermögen	131.1	123.8	7.3	6
Übrige betreute Kundenvermögen	5.2	6.6	(1.4)	(21)
Ausstehende Strukturierte Produkte	5.9	6.5	(0.6)	(9)
<b>Total betreute Kundenvermögen</b>	<b>142.2</b>	<b>136.9</b>	<b>5.3</b>	<b>4</b>
Custody-Vermögen	38.6	53.8	(15.2)	(28)
<b>Total Kundenvermögen</b>	<b>180.8</b>	<b>190.7</b>	<b>(9.9)</b>	<b>(5)</b>

#### Kundenvermögen

Kundenvermögen ist ein umfassenderer Begriff als verwaltete Vermögen. Die Kundenvermögen setzen sich zusammen aus allen bankfähigen Vermögenswerten, welche durch Vontobel verwaltet oder gehalten werden inklusive der Vermögen, die nur zu Transaktions- oder Aufbewahrungszwecken verwahrt werden und für die weitere Dienstleistungen angeboten werden sowie den Anlageprodukten, mit denen Financial Products privaten und institutionellen Kunden Zugang zu sämtlichen Anlageklassen und Märkten öffnet.

Verwaltete Vermögen	30-06-15	31-12-14	Veränderung zu 31-12-14	
	Mrd. CHF	Mrd. CHF	Mrd. CHF	in %
Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumenten	34.0	30.4	3.6	12
Vermögen mit Verwaltungsmandat	60.5	56.5	4.0	7
Andere verwaltete Vermögen	36.6	36.9	(0.3)	(1)
<b>Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)</b>	<b>131.1</b>	<b>123.8</b>	<b>7.3</b>	<b>6</b>
davon Doppelzählungen	3.6	3.5	0.1	3

Berechnung gemäss Tabelle Q der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlassenen Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften und den internen Richtlinien von Vontobel

Entwicklung der verwalteten Vermögen	30-06-15	30-06-14	31-12-14
	Mrd. CHF	Mrd. CHF	Mrd. CHF
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) zu Beginn der Berichtsperiode	123.8	109.6	109.6
Veränderung durch Netto-Neugeld	6.4	0.0	6.2
Veränderung durch Marktbewertung	(5.6)	5.1	10.7
Veränderung durch übrige Effekte	6.5 <sup>1</sup>	(1.9) <sup>2</sup>	(2.7) <sup>2</sup>
<b>Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) am Ende der Berichtsperiode</b>	<b>131.1</b>	<b>112.8</b>	<b>123.8</b>

1 Akquisition TwentyFour Asset Management LLP per 1. Mai 2015

2 Die Reduktion der verwalteten Vermögen spiegelt die Umklassierung von Firmenliquidität (30-06-14: CHF 1.0 Mrd.) und einzelnen Vermögenswerten (30-06-14: CHF 0.9 Mrd.; 31-12-14: CHF 0.8 Mrd.), die nicht zu Anlagezwecken gehalten werden. Diese Vermögen werden nun unter Kundenvermögen ausgewiesen.

#### Verwaltete Vermögen und Netto-Neugeldzufluss/-abfluss

Die Berechnung und der Ausweis der verwalteten Vermögen erfolgen nach den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu den Rechnungslegungsvorschriften. Zu den verwalteten Vermögen zählen alle zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen Vermögenswerte von Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden, ohne Berücksichtigung von Schulden sowie die Vermögen in selbst verwalteten kollektiven Anlageinstrumenten der Gruppe. Darin enthalten sind grundsätzlich alle Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform, Fest- und Treuhandgelder sowie alle bewerteten Vermögenswerte. Vermögenswerte, welche bei Dritten deponiert sind, werden mit einbezogen, sofern sie durch eine Gruppengesellschaft verwaltet werden. Als verwaltete Vermögen werden nur diejenigen Vermögenswerte gezählt, auf welchen Vontobel erheblich grössere Erträge generiert als auf Vermögenswerten, die ausschliesslich zur Aufbewahrung und Transaktionsabwicklung gehalten werden. Solche Custody-Vermögen werden separat ausgewiesen. Unter Doppelzählungen werden diejenigen Vermögenswerte ausgewiesen, welche in mehreren offenzulegenden Kategorien von verwalteten Vermögen gezählt werden. Darunter fallen vor allem Anteile an selbst verwalteten kollektiven Anlageinstrumenten in den Kundendepots.

Der Nettozufluss resp. -abfluss von verwalteten Vermögen innerhalb der Berichtsperiode setzt sich aus der Akquisition von Neukunden, Kundenabgängen sowie Zu- und Abflüssen bei bestehenden Kunden zusammen. Darin enthalten sind auch die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten. Die Berechnung des Netto-Neugeldzuflusses resp. -abflusses erfolgt auf Stufe «Total verwaltete Vermögen» (exklusive Doppelzählungen). Ändert sich die erbrachte Dienstleistung und werden verwaltete Vermögen deshalb in zu Verwahrungszwecken gehaltene Vermögen umklassiert oder umgekehrt, wird dies als Abfluss bzw. Zufluss im Netto-Neugeld erfasst. Titel- und währungsbedingte Marktwertveränderungen, Zinsen und Dividenden, Gebührenbelastungen, bezahlte Kreditzinsen sowie Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereichen von Vontobel stellen keine Zuflüsse resp. Abflüsse dar.



## 16 Akquisition

Vontobel erwarb per 1. Mai 2015 eine Beteiligung von 60% an TwentyFour Asset Management LLP (TwentyFour), einem unabhängigen Fixed Income-Spezialisten mit Sitz in London. Mit der Übernahme stärkt Vontobel Asset Management die Präsenz im englischen Markt und erweitert das bestehende Angebot im Fixed Income-Bereich.

Die Aktiven und Passiven von TwentyFour wurden per 1. Mai 2015 mit folgenden Werten in die Konzernrechnung von Vontobel übernommen (die Umrechnung von GBP in CHF erfolgte zum Stichtagskurs von 1.43978):

	Mio. CHF
<b>Aktiven</b>	
Diverse Aktiven	5.7
Goodwill	75.2
Kundenbeziehungen	19.8
Marke	0.6
<b>Total Aktiven</b>	<b>101.3</b>
<b>Passiven</b>	
Latente Steuerverpflichtungen	2.5
Diverse Verpflichtungen	4.3
Minderheitsanteile	8.7
Eigenkapital	85.8
<b>Total Passiven</b>	<b>101.3</b>
Anschaffungskosten	85.8
davon bezahlt im 1. Halbjahr 2015	63.8
davon als Verpflichtung erfasst	22.0
Erworbene flüssige Mittel und leicht verwertbare Aktiven	4.2
<b>Nettoabfluss von flüssigen Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven</b>	<b>59.6</b>

Der geschätzte Kaufpreis für die Beteiligung von 60% an TwentyFour beträgt GBP 59.6 Mio. (CHF 85.8 Mio.). Davon wurden GBP 44.4 Mio. im Erwerbszeitpunkt bar bezahlt. Die übrigen GBP 15.2 Mio. entsprechen einer Schätzung der zukünftigen Earn-Out-Zahlungen, welche im 2. Halbjahr 2015 und im Geschäftsjahr 2017 anfallen werden. Vontobel erwartet zukünftig keine wesentlichen Schätzungsanpassungen in Bezug auf die Earn-Out-Zahlungen.

Für die Kundenbeziehungen und die Marke wurde der Fair Value im Rahmen der Purchase Price Allocation mittels der Multi-Period Excess Earnings Methode ermittelt. Es handelt sich um Bewertungen im Level 3 der Fair-Value-Hierarchie, da diverse nicht beobachtbare Inputparameter verwendet wurden (z.B. zukünftige Erträge und Kosten basierend auf dem Business Plan, Abschmelzungsrate der übernommenen Kunden). Die Kundenbeziehungen und die Marke werden über 5 Jahre abgeschrieben.

Der Goodwill ist auf das hohe Wachstumspotential von TwentyFour und die erwarteten Synergien auf der Ertragsseite zurückzuführen. Basierend auf den erwarteten Synergien wurde der Goodwill für die Prüfung auf Wertminderung folgenden Organisationseinheiten (Cash Generating Units) zugeteilt: CHF 66.3 Mio. der Sparte Fixed Income (inkl. TwentyFour) und CHF 8.9 Mio. dem Geschäftsfeld Asset Management. Diese zwei Organisationseinheiten stellen die jeweils tiefste Stufe dar, auf welcher der Goodwill für interne Managementzwecke überwacht wird. Er wird im zweiten Halbjahr 2015 erstmals einer Prüfung auf Wertminderung unterzogen.

TwentyFour wird seit dem 1. Mai 2015 in die Konzernrechnung von Vontobel einbezogen, was unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf den Kundenbeziehungen und der Marke im 1. Halbjahr 2015 zu einer Erhöhung des Betriebsertrags und des Konzernergebnisses um CHF 3.6 Mio. resp. CHF 0.8 Mio. führte. Wäre die Transaktion per 1. Januar 2015 erfolgt, hätte sich für das 1. Halbjahr ein Betriebsertrag von CHF 513.7 Mio. und ein Konzernergebnis von CHF 99.3 Mio. ergeben. Die Transaktionskosten in der Höhe von CHF 1.3 Mio. wurden der Erfolgsrechnung belastet.

Die Minderheitsanteile entsprechen ihrem Anteil am Fair Value der erworbenen Nettoaktiven. Sie werden durch mehrere Partner von TwentyFour gehalten. Die vertraglichen Bestimmungen sehen vor, dass Vontobel in den nächsten Jahren weitere Anteile von verkaufswilligen oder aus TwentyFour austretenden Partnern erwerben kann. Vontobel wird 2021 und 2023 die dann zumal verbleibenden Minderheitsanteile in zwei hälftigen Tranchen erwerben, wobei Vontobel das Recht hat, die zweite Tranche bereits 2021 zu erwerben. Für den Erwerb der Minderheitsanteile bilanziert Vontobel eine Verpflichtung in der Höhe des geschätzten Kaufpreises zu Lasten der Minderheitsanteile und (soweit die Verpflichtung die Minderheitsanteile übersteigt) zu Lasten der Kapitalreserven. Sie beträgt per 30. Juni 2015 CHF 49.9 Mio. Veränderungen der Verpflichtung werden mit Ausnahme einer geringfügigen Vergütungskomponente im Eigenkapital erfasst. Den Minderheitsanteilen werden in der Konzernrechnung weiterhin Gewinnanteile zugewiesen.

## 17 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Halbjahresrechnung 2015 beeinflussen und dementsprechend offen zu legen wären.

## 18 Grundsätze der Segmentberichterstattung

Die externe Segmentberichterstattung spiegelt die Organisationsstruktur von Vontobel und die interne Berichterstattung an das Management. Diese bildet die Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Performance der Segmente und die Zuteilung von Ressourcen an die Segmente.

Die Segmente entsprechen den nachstehenden Geschäftsfeldern mit den folgenden Aktivitäten:

### **Private Banking**

Das Private Banking umfasst Vermögensverwaltung für private Kunden, Anlageberatung, Depotverwaltung, Vermögensberatung in Rechts-, Erbschafts- und Steuerfragen, Lombardkredite, Vorsorgeberatung sowie Vermögenskonsolidierungen.

### **Asset Management**

Das Asset Management ist auf aktives Asset Management spezialisiert und als Multi Boutique-Anbieter aufgestellt. Die Produkte werden an institutionelle Kunden, indirekt über Wholesale-Kanäle sowie über Kooperationen vertrieben.

### **Investment Banking**

Das Investment Banking konzentriert sich auf das Geschäft mit Strukturierten Produkten und Derivaten, die Betreuung von unabhängigen Vermögensverwaltern, das Brokerage, das Corporate Finance, den Wertschriften- und Devisenhandel sowie auf die Wertschriften-Dienstleistungen des Transaction Banking.

### **Corporate Center**

Das Corporate Center erbringt zentrale Dienstleistungen für die Geschäftsfelder und besteht aus den Support-Einheiten Operations, Finance & Risk und Corporate Services sowie VR-Stäbe.

Die Erträge und Aufwendungen sowie Aktiven und Verbindlichkeiten werden gemäss der Kundenverantwortung resp. dem Verursacherprinzip den Geschäftsfeldern zugeordnet. Sofern eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, werden die entsprechenden Positionen im Corporate Center ausgewiesen. Ausserdem sind im Corporate Center Konsolidierungsbuchungen enthalten.

Die Verrechnung von intern erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage von periodisch neu ausgehandelten Vereinbarungen, wie sie auch zwischen unabhängigen Drittparteien zustande kommen würden («at arm's length»). Sie wird in der Zeile «Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)» als Kostenreduktion beim Leistungserbringer und als Kostenzunahme beim Leistungsempfänger ausgewiesen.

<b>Ergebnisse nach Segmenten</b>	Private Banking Mio. CHF	Asset Management Mio. CHF	Investment Banking Mio. CHF	Corporate Center Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
<b>6 Monate per 30-06-15</b>					
Erfolg aus dem Zinsengeschäft	7.1	0.0	0.8	22.1	30.0
Übriger Betriebsertrag	111.9	220.4	141.1	4.2	477.6
<b>Betriebsertrag</b>	<b>119.0</b>	<b>220.4</b>	<b>141.9</b>	<b>26.3</b>	<b>507.6</b>
Personalaufwand	47.5	110.6	51.4	59.1	268.6
Sachaufwand	5.7	15.6	19.6	43.4	84.3
Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)	37.9	22.7	22.0	(82.6)	0.0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	1.3	3.5	2.2	24.1	31.1
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	1.1	0.1	0.1	(0.8)	0.5
<b>Geschäftsaufwand</b>	<b>93.5</b>	<b>152.5</b>	<b>95.3</b>	<b>43.2</b>	<b>384.5</b>
<b>Segmentergebnis vor Steuern</b>	<b>25.5</b>	<b>67.9</b>	<b>46.6</b>	<b>(16.9)</b>	<b>123.1</b>
Steuern					25.3
<b>Konzernergebnis</b>					<b>97.8</b>
davon Minderheitsanteile					0.4
<b>Zusätzliche Informationen</b>					
Segmentaktiven	1'983.2	327.5	5'962.1	9'069.1	17'341.9
Segmentverbindlichkeiten	5'873.2	787.1	8'422.7	863.1	15'946.1
Alloziertes Eigenkapital gemäss BIZ <sup>1</sup>	134.2	204.3	173.5	96.1	608.1
Kundenvermögen (Mrd. CHF)	32.5	95.8	55.7	(3.2)	180.8
Netto-Neugeld (Mrd. CHF)	0.7	5.2	0.5	0.0	6.4
Investitionen	0.0	0.0	0.0	14.5	14.5
Personalbestand auf Vollzeitbasis	332.3	301.9	344.8	431.3	1'410.3

1 Die Allokation der gemäss BIZ-Standards erforderlichen Eigenmittel auf die Segmente basiert grundsätzlich auf dem Verursacherprinzip. Bei den Anforderungen für Kreditrisiken aus Bilanzaktiven erfolgt die Allokation nach analogen Regeln wie bei den publizierten Segmentaktiven. Der vorgeschriebene Abzug vom Kernkapital für immaterielle Werte in der Höhe von CHF 209.1 Mio. wurde in den obigen Zahlen in den Segmenten Private Banking und Asset Management berücksichtigt. Die Wertanpassungen auf den eigenen Verbindlichkeiten werden dem Segment Investment Banking zugeordnet. Der Abzug vom Kernkapital für eigene Aktien in der Höhe von CHF 318.2 Mio. ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.

<b>Informationen zu den Regionen<sup>1</sup></b>	Schweiz Mio. CHF	Europa ohne Schweiz Mio. CHF	Americas Mio. CHF	Übrige Länder <sup>2</sup> Mio. CHF	Konsolidie- rungsposten Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
<b>6 Monate per 30-06-15</b>						
Betriebsertrag mit externen Kunden	272.2	100.8	101.6	33.0		507.6
Aktiven 30-06-15	11'832.6	578.8	179.8	6'255.7	(1'505.0)	17'341.9
Sachanlagen und immaterielle Werte 30-06-15	279.7	98.0	3.5	1.2		382.4
Investitionen	13.9	0.0	0.6	0.0		14.5

1 Die Berichterstattung erfolgt nach dem Betriebsstättenprinzip.

2 Vorwiegend V.A.E.

<b>Ergebnisse nach Segmenten</b>	Private Banking Mio. CHF	Asset Management Mio. CHF	Investment Banking Mio. CHF	Corporate Center Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
<b>6 Monate per 30-06-14</b>					
Erfolg aus dem Zinsengeschäft	8.7	0.2	2.1	18.3	29.3
Übriger Betriebsertrag	109.3	174.4	121.1	3.2	408.0
<b>Betriebsertrag</b>	<b>118.0</b>	<b>174.6</b>	<b>123.2</b>	<b>21.5</b>	<b>437.3</b>
Personalaufwand	42.8	92.6	43.6	55.3	234.3
Sachaufwand	6.0	13.6	18.4	44.7	82.7
Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)	38.3	20.9	24.8	(84.0)	0.0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	1.3	2.9	0.3	25.7	30.2
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	0.2	0.4	0.5	0.2	1.3
<b>Geschäftsaufwand</b>	<b>88.6</b>	<b>130.4</b>	<b>87.6</b>	<b>41.9</b>	<b>348.5</b>
<b>Segmentergebnis vor Steuern</b>	<b>29.4</b>	<b>44.2</b>	<b>35.6</b>	<b>(20.4)</b>	<b>88.8</b>
Steuern					15.3
<b>Konzernergebnis</b>					<b>73.5</b>
davon Minderheitsanteile					0.0

#### Zusätzliche Informationen

Segmentaktiven	1'907.8	230.9	10'331.8	7'320.7	19'791.2
Segmentverbindlichkeiten	6'169.1	627.4	10'053.5	1'320.8	18'170.8
Alloziertes Eigenkapital gemäss BIZ <sup>1</sup>	127.1	101.5	195.0	94.5	518.1
Kundenvermögen (Mrd. CHF)	31.7	76.2	67.2	(2.4)	172.7
Netto-Neugeld (Mrd. CHF)	0.7	(1.0)	0.4	(0.1)	0.0
Investitionen	0.0	0.0	2.7	21.5	24.2
Personalbestand auf Vollzeitbasis	330.1	257.9	342.6	429.4	1'360.0

1 Die Allokation der gemäss BIZ-Standards erforderlichen Eigenmittel auf die Segmente basiert grundsätzlich auf dem Verursacherprinzip. Bei den Anforderungen für Kreditrisiken aus Bilanzaktiven erfolgt die Allokation nach analogen Regeln wie bei den publizierten Segmentaktiven. Der vorgeschriebene Abzug vom Kernkapital für immaterielle Werte in der Höhe von CHF 120.4 Mio. wurde in den obigen Zahlen in den Segmenten Private Banking und Asset Management berücksichtigt. Die Wertanpassungen auf den eigenen Verbindlichkeiten werden dem Segment Investment Banking zugeordnet. Der Abzug vom Kernkapital für eigene Aktien in der Höhe von CHF 55.9 Mio. ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.

<b>Informationen zu den Regionen<sup>1</sup></b>	Schweiz Mio. CHF	Europa ohne Schweiz Mio. CHF	Americas Mio. CHF	Übrige Länder <sup>2</sup> Mio. CHF	Konsolidie- rungsposten Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
<b>6 Monate per 30-06-14</b>						
Betriebsertrag mit externen Kunden	239.8	78.7	79.5	39.3		437.3
Aktiven 30-06-14	13'218.4	451.5	127.1	7'222.0	(1'227.8)	19'791.2
Sachanlagen und immaterielle Werte 30-06-14	305.0	1.5	2.6	1.5		310.6
Investitionen	22.1	0.2	1.9	0.0		24.2

1 Die Berichterstattung erfolgt nach dem Betriebsstättenprinzip.

2 Vorwiegend V.A.E.

<b>Ergebnisse nach Segmenten</b>	Private Banking Mio. CHF	Asset Management Mio. CHF	Investment Banking Mio. CHF	Corporate Center Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
<b>6 Monate per 31-12-14</b>					
Erfolg aus dem Zinsengeschäft	9.3	0.1	2.2	9.7	21.3
Übriger Betriebsertrag	108.2	205.6	118.5 <sup>1</sup>	(6.5) <sup>2</sup>	425.8
<b>Betriebsertrag</b>	<b>117.5</b>	<b>205.7</b>	<b>120.7</b>	<b>3.2</b>	<b>447.1</b>
Personalaufwand	47.8	101.9	43.4	56.6	249.7
Sachaufwand	6.4	15.9	18.9	40.1	81.3
Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)	35.1	20.3	27.0	(82.4)	0.0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	1.3	2.8	0.6	27.0	31.7
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	(0.8)	0.8	0.3	0.1	0.4
<b>Geschäftsaufwand</b>	<b>89.8</b>	<b>141.7</b>	<b>90.2</b>	<b>41.4</b>	<b>363.1</b>
<b>Segmentergebnis vor Steuern</b>	<b>27.7</b>	<b>64.0</b>	<b>30.5</b>	<b>(38.2)</b>	<b>84.0</b>
Steuern					23.0
<b>Konzernergebnis</b>					<b>61.0</b>
davon Minderheitsanteile					0.0

#### Zusätzliche Informationen

Segmentaktiven	1'988.4	174.3	8'761.8	7'548.3	18'472.8
Segmentverbindlichkeiten	6'569.9	766.0	9'000.8	724.6	17'061.3
Alloziertes Eigenkapital gemäss BIZ <sup>3</sup>	126.3	105.8	177.4	103.1	512.6
Kundenvermögen (Mrd. CHF)	33.4	88.1	72.0	(2.8)	190.7
Netto-Neugeld (Mrd. CHF)	0.4	5.6	0.1	0.1	6.2
Investitionen	0.0	0.0	(2.7)	25.0	22.3
Personalbestand auf Vollzeitbasis	339.6	261.8	343.2	433.0	1'377.6

- Im 2. Halbjahr 2014 wurde die Methodik zur Ermittlung der Bewertungsanpassungen für Finanzinstrumente, welche in der Fair-Value-Hierarchie von IFRS 13 dem Level 2 zugeordnet werden, weiterentwickelt. Als Folge davon wurden die Bewertungsanpassungen im Umfang von CHF 12.0 Mio. reduziert und dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft gutgeschrieben.
- Im 2. Halbjahr 2014 wurden kumulierte negative Umrechnungsdifferenzen in der Höhe von CHF 8.7 Mio. vom Eigenkapital in die Erfolgsrechnung (Position «Übriger Erfolg») transferiert, was auf das konsolidierte Gesamtergebnis keine Auswirkung hatte und im Wesentlichen auf die Aufgabe von Geschäftsaktivitäten der Bank Vontobel Österreich AG zurückzuführen ist.
- Die Allokation der gemäss BIZ-Standards erforderlichen Eigenmittel auf die Segmente basiert grundsätzlich auf dem Verursacherprinzip. Bei den Anforderungen für Kreditrisiken aus Bilanzaktiven erfolgt die Allokation nach analogen Regeln wie bei den publizierten Segmentaktiven. Der vorgeschriebene Abzug vom Kernkapital für immaterielle Werte in der Höhe von CHF 116.2 Mio. wurde in den obigen Zahlen in den Segmenten Private Banking und Asset Management berücksichtigt. Die Wertanpassungen auf den eigenen Verbindlichkeiten werden dem Segment Investment Banking zugeordnet. Der Abzug vom Kernkapital für eigene Aktien in der Höhe von CHF 337.0 Mio. ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.

<b>Informationen zu den Regionen<sup>1</sup></b>	Schweiz Mio. CHF	Europa ohne Schweiz Mio. CHF	Americas Mio. CHF	Übrige Länder <sup>2</sup> Mio. CHF	Konsolidie- rungsposten Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
<b>6 Monate per 31-12-14</b>						
Betriebsertrag mit externen Kunden	219.4	91.7	94.5	41.5		447.1
Aktiven 31-12-14	12'559.7	478.4	195.8	6'799.4	(1'560.5)	18'472.8
Sachanlagen und immaterielle Werte 31-12-14	295.2	1.2	3.8	1.3		301.5
Investitionen	20.9	0.0	1.4	0.0		22.3

- Die Berichterstattung erfolgt nach dem Betriebsstättenprinzip.
- Vorwiegend V.A.E.

## **V. WICHTIGE ANGABEN**

### **1. Verantwortliche Personen**

Für den Inhalt des Basisprospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main –, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich – gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Angaben zum Garanten (in Abschnitt IV. des Basisprospekts und in dem Registrierungsformular des Garanten, welches per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist), die Angaben zur Garantie (in Abschnitt X. des Basisprospekts), die Angaben zum Garanten in der Zusammenfassung (in Abschnitt I. des Basisprospekts) und den Risikofaktoren (in Abschnitt II. des Basisprospekts und im Registrierungsformular des Garanten) ab.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen der Emittent, der Anbieter und der Garant jegliche Haftung ab. Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospektes und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

### **2. Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte**

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts II.1.17 bereits dargestellt.

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse bzw. sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt zu begebenden Emissionen haben.

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

### **3. Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht**

Mit der Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren sowie der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Emissionserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus den unter

dem Basisprospekt begebenen sowie fortgesetzt öffentlich angebotenen Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Kurs, Stand oder Preis eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.

#### **4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") stimmen der Emittent und der Anbieter der Verwendung dieses Basisprospekts für öffentliche Angebote in Deutschland sowie – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und Luxemburg während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt angegeben.**

**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### **5. Voraussetzungen für das Angebot**

Unter dem Basisprospekt können einerseits im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Wertpapiere begeben werden, die öffentlich angeboten ("**Öffentliches Angebot**") oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen (sog. "**Privatplatzierung**") werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Wertpapieren erfolgen. Nähere Informationen zur Aufstockung von Wertpapieren finden sich im Abschnitt VI.6 des Basisprospekts, solche zu einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren im Abschnitt VI.7 des Basisprospekts.

Die Wertpapiere werden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Rahmen dieses Basisprospekts emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.



Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt X.).

Der Emittent betreibt die Emission von Wertpapieren, wie auch der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, das angebotene Emissionsvolumen sowie der Ausgabepreis der unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere und die Art des Angebots (Öffentliches Angebot, Privatplatzierung oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots) sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Ab Beginn des außerbörslichen Handels bzw. ab Börseneinführung – soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – wird der Wertpapierpreis durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabebetrag durch die Bank Vontobel AG an dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme.

Interessierte Anleger können im Rahmen des Öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und Luxemburg die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.

## **6. Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung**

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – börslich erworben bzw. veräußert werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten jeweils die Informationen darüber, ob für die im Rahmen dieses Prospekts zu begebenden Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. am regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr einer Börse (wie beispielsweise der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium oder Frankfurt Warrants Premium Asia) oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) gestellt wird.

Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

### Börsennotierung

Ist eine Börsennotierung vorgesehen, enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, zu denen bzw. in die die Wertpapiere zugelassen

bzw. einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Zulassung bzw. Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Wertpapiere in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Ggf. wird sich die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen), welche für die Wertpapiere die Funktion des Market Makers (der "**Market Maker**") übernimmt, gegenüber bestimmten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (wobei eine solche Verpflichtung nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission gilt). Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der jeweils beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere zurückzukaufen.

Die Ausnahmen von einer ggf. verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

#### Außerbörslicher Handel

Ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die jeweiligen Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

#### Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

#### Preisstellung

Der Market Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Allerdings besteht für Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) gegenüber den Wertpapierinhabern weder eine Verpflichtung zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder einem sehr volatilen Marktumfeld stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhn-

lichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte.

Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, die Volatilität der Basiswerte, Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch der Preis und die Volatilität des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung, Prämien für die Risikoaufnahme, Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren oder Verwaltungsvergütungen berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

Die Preisstellung durch den Market Maker erfolgt als Stücknotiz.

## **7. Hinweis zu Währungsangaben**

In diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**" oder "**USD**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft, alle Bezugnahmen auf "**JPY**" beziehen sich auf Yen des Kaiserreichs Japan, alle Bezugnahmen auf "**HKD**" beziehen sich auf Dollar der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong, alle Bezugnahmen auf "**SGD**" beziehen sich auf Dollar der Republik Singapur, alle Bezugnahmen auf "**GBP**" beziehen sich auf Pfund des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, alle Bezugnahmen auf "**NOK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Norwegen, alle Bezugnahmen auf "**SEK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Schweden, alle Bezugnahmen auf "**DKK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Dänemark und alle Bezugnahmen auf "**AUD**" beziehen sich auf Dollar des Commonwealth of Australia (Australien).

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

## 8. Verkaufsbeschränkungen

### 8.1 Allgemeine Grundsätze

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sowie das Angebot der hier begebenen Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Wertpapiere dürfen daher in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden bzw. der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Vermarktungsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, außer in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder eines Öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab, beziehungsweise – sofern anwendbar – außerhalb von Österreich bzw. Luxemburg und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung des Basisprospekts sowie das Angebot der hierunter begebenen Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, Australien, Singapur, Hong Kong sowie in den USA.

### 8.2 Beschränkungen innerhalb des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat).

### 8.3 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

- Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA weder auf den Emittenten noch auf den Anbieter, falls diese keine befugte Personen sind, Anwendung findet.
- Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

### 8.4 Beschränkungen außerhalb des EWR

In einer Rechtsordnung außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelung und sonstiger einschlägiger Vorschriften geschieht und soweit der Emittent oder der Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen eingeht. Weder der Emittent noch der Anbieter haben gegenwärtig Maßnahmen unternommen und werden auch künftig keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen das öffentliche Angebot der Wertpapiere, ihren Besitz oder die Vermarktung der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere gesetzeskonform bzw. zulässig bezogen auf eine Rechtsordnung außerhalb des EWR zu gestalten.

### 8.5 Beschränkungen in den USA

Die Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten sowie an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft, geliefert, gehandelt oder angeboten werden. Eine Registrierung gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") ist nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen. Der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) unter dem United States Commodity Exchange Act (CEA) genehmigt. Wertpapiere dürfen daher auch nicht von oder zugunsten einer US-Person ausgeübt oder zurückgezahlt werden. US-Personen sind hierbei insbesondere natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA sowie Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Gebilde, die in oder nach dem US-Recht errichtet sind oder ihre Hauptniederlassung in den USA haben. Territorial gehören dazu auch die Territorien, Besitzungen und sonstige Hoheitsgebiete der USA.

## 9. Form des Prospekts und Veröffentlichung

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie, wie durch § 6 WpPG in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Zusammenfassung (Abschnitt I.) beinhaltet eine Einführung zum Basisprospekt. Darüber hinaus enthält der Basisprospekt die Wertpapierbeschreibung mit den Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie die erforderlichen Angaben sowohl über den Emittenten als auch den Garanten, die per Verweis aus dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten in den Basisprospekt einbezogen sind.

Zum Zwecke der Erstemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren werden jeweils endgültige Bedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bzw. Aufstockung der jeweiligen Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können. Darüber hinaus können auch Endgültige Angebotsbedingungen zum Zwecke der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren erstellt werden, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere bestimmt werden können.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem Öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens am Tag des Öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Ebenfalls werden die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Zwecke der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren erst kurz vor der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren festgelegt und spätestens am Tag der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu auf der Internetseite des Emittenten ([www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)) veröffentlicht, wobei die Endgültigen Angebotsbedingungen einer einzelnen Emission durch Eingabe der jeweiligen ISIN (oder jeder anderen ggf. in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vergebenen Wertpapierkennnummer) auf der Seite <https://zertifikate.vontobel.com> und der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu direkt auf der Seite [https://zertifikate.vontobel.com/Rechtliche\\_Dokumente](https://zertifikate.vontobel.com/Rechtliche_Dokumente) zugänglich sind. Darüber hinaus werden der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## 10. Zusätzliche Angaben

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies dem Emittenten bekannt ist bzw. er es aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Emissionsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) zu veröffentlichen sind.

## VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Faktor-Zertifikate mit den nachfolgend erläuterten unterschiedlichen Basiswerten (Vontobel Leveraged Indizes), nachfolgend auch als "**Faktor-Indizes**" bezeichnet (die "**Faktor-Zertifikate**", die "**Wertpapiere**" oder auch "**Wertpapierarten**"). Die Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Garantie (Abschnitt X.) kann bei dem Emittenten, der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden. Da das Emissionsvolumen (d.h. die Stückzahl), die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Angebotsbedingungen erst bei Ausgabe und nicht bereits zum Datum dieses Prospekts festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend unter Abschnitt VII abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen und bei Beginn des Öffentlichen Angebots bzw. Fortsetzung eines öffentlichen Angebots bereits emittierter Wertpapiere bzw. der Privatplatzierung der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

**Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Wertpapiere. In den Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.**

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum Ausgabepreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. die vom Market Maker festgelegte Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Der Emittent kann unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere auch aufstocken.

### 1. Form der Wertpapiere

Soweit der Emittent die Wertpapiere nach deutschem Recht begibt, stellen diese Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt.

Begibt der Emittent Wertpapiere nach Schweizer Recht, stellen diese Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS AG und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG. Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie des anwendbaren Rechts übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

### 2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweili-



gen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen in Abschnitt VII. (in der durch die Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten Form) geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder als Sammelurkunde oder Globalurkunde verbrieft oder stückelos als Wertrecht registriert. Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere ist in § 3 der Emissionsbedingungen beschrieben.

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf ein bestimmten Basiswert (Faktor-Index), welcher sich wiederum auf unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten (die sog. Referenzwerte) bezieht. Referenzwert ist entweder eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, ein (anderer) Index, ein Wechselkurs, ein Future bzw. Zinsfuture, ein Edelmetall oder ein Rohstoff. Anleger können mit den Wertpapieren mittelbar über den Basiswert (Faktor-Index) folglich an der Wertentwicklung eines bestimmten Referenzwerts partizipieren, ohne den jeweiligen Referenzwert direkt erwerben zu müssen.

Eine Anlage in die unter diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert bzw. seinen Referenzwert vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die fehlende Handelbarkeit des Basiswerts (Faktor-Index) selbst, der durch die Art der Indexberechnung erreichte Hebeleffekt, die vorgesehene Zahlung eines Auszahlungsbetrags als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge aus dem Basiswert bzw. seinem Referenzwert, sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Darüber hinaus sind insbesondere die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere auf Faktor-Indizes des Typs *Short* auch deshalb nicht mit einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. seinen Referenzwert vergleichbar, weil sich die Wertentwicklung des Faktor-Index (und damit auch des Wertpapiers) umgekehrt zur Wertentwicklung des Referenzwerts verhält.

Der Referenzwert und die Funktionsweise des jeweils maßgeblichen Basiswerts (Faktor-Index) werden in der Beschreibung der Faktor-Indizes in Abschnitt VIII. (in der durch die Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten Form) beschrieben.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts (d.h. insbesondere des jeweils zugrundeliegenden Referenzwerts) bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswerts bzw. Referenzwerts nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt. Dem Anleger muss ferner stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. **Das Verlustrisiko kann im Extremfall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

### 3. Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Ausübung und Tilgung der Wertpapiere nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, siehe Abschnitt VII. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich danach.

Der Anleger hat das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Emissionsbedingungen für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat gemäß § 5 der Emissionsbedingungen das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich zu kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – endet die Laufzeit der Wertpapiere.

### Beschränkungen der Rechte

Neben besonderen Rechten im Falle einer Marktstörung (siehe § 7 der Emissionsbedingungen) hat der Emittent in den in § 6 der Emissionsbedingungen beschriebenen Fällen die Möglichkeit, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswerts (z.B. infolge von Veränderungen des Referenzwerts), in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung des Wertpapiers aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist.

### Rangordnung der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**Eine detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist in den Emissionsbedingungen enthalten.**

## **4. Funktionsweise der Wertpapiere**

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

### Derivative Komponente/Hebeleffekt

Allen in diesem Prospekt dargestellten Wertpapieren ist durch die Bezugnahme auf einen sog. Faktor-Index als Basiswert gemeinsam, dass sie **besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage** sind, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der in dem Faktor-Index enthaltene Hebel (Faktor) und der damit einhergehende **Hebeleffekt** auf den Wert des Basiswerts ist die Folge davon, dass für eine Anlage in den dem Basiswert zugrundeliegenden Referenzwert im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Wertpapiere Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Wertpapieren aber auch **überproportionale Verlustrisiken** verbunden.

Mit Wertpapieren, deren Basiswert ein Faktor-Index des Typs Long ist, können Anleger von steigenden und mit Wertpapieren, deren Basiswert ein Faktor-Index des Typs Short ist, von fallenden Kursen des jeweiligen Referenzwerts profitieren. Alle Wertpapierarten haben folglich eine derivative Komponente; sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Finanzinstruments, dem Basiswert bzw. – und dies sogar gehebelt – von seinem Referenzwert, ableitet.

### Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag bzw. aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

### Laufzeit, Kündigung

Faktor-Zertifikate sind Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung ("**Open-End**"). Insbesondere wenn die Laufzeit aufgrund einer emittentenseitigen Kündigung oder aus anderen Gründen endet, kann im

Falle einer zuvor für den jeweiligen Anleger im Hinblick auf seinen Kaufpreis nachteiligen Entwicklung des Wertpapiers nicht darauf vertraut werden, dass sich dessen Wert vor dem Ende der Laufzeit wieder auf ein Niveau erholen wird, bei dem der jeweilige Anleger zumindest keinen Verlust erleidet. Die Laufzeit der Produkte endet in allen Fällen mit der Tilgung am jeweils maßgeblichen Tag. Die Partizipation an einer danach erfolgenden Kurserholung des Basiswerts ist ausgeschlossen.

#### Bezugsverhältnis

Die Wertpapiere werden mit einem Bezugsverhältnis begeben. Das Bezugsverhältnis kann als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht.

Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswerts. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswerts beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswerts beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken.

#### Währungsumrechnungen

Soweit der Basiswert der Wertpapiere bzw. sein Referenzwert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

#### Tilgung bei Ausübung oder bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Mit Faktor-Zertifikaten kann der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter an einem Anstieg (Typ Long) oder Fallen des Basiswerts (Typ Short) gehebelt partizipieren.

Faktor-Zertifikate haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Tilgung vom Emittenten zu erlangen, wenn er die Rechte aus den Wertpapieren zu bestimmten Einlösungsterminen ausübt und dadurch die Zahlung eines Auszahlungsbetrags verlangt. Außerdem kommt es zur Zahlung des Auszahlungsbetrags wenn der Emittent die Wertpapiere kündigt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in beiden Fällen mit der Tilgung (d.h. durch Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag).

#### Berechnung des Auszahlungsbetrags

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Bewertungstag ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Wertpapierinhaber ausgewählte Einlösungstermin. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Ordentlichen Kündigungsbetrags (welcher analog dem Auszahlungsbetrag berechnet wird) nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in § 5 der Emissionsbedingungen).

Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos, was einen Totalverlust bedeutet.

## 5. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Basiswert der Wertpapiere sind die **Faktor-Indizes**. Die nachfolgende Darstellung enthält eine allgemeine Darstellung der Faktor-Indizes und ihrer Funktionsweise. Eine detaillierte Beschreibung der Faktor-Indizes ist der jeweiligen Indexbeschreibung (Abschnitt VIII.) in der Gestalt, in der sie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht wird, zu entnehmen.

Die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen werden den jeweiligen Basiswert festlegen und Informationen über den jeweiligen Basiswert beinhalten.

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität können im Internet unter <https://indices.vontobel.com> eingeholt werden.

Der Emittent beabsichtigt nicht, nach der Emission weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

**Bei den Faktor-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für diese Art von Wertpapieren (Faktor-Zertifikate) zu dienen.**

Die Faktor-Indizes bilden die tägliche prozentuale Wertänderung eines bestimmten Referenzwerts mit einem bestimmten Hebel (**Faktor**) ab. Bei Start eines neuen Faktor-Index wird ein Faktor festgelegt, der für die gesamte Berechnungszeit eines Faktor-Index immer konstant bleibt. Referenzwerte können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Wechselkurse, Futures bzw. Zinsfutures, Edelmetalle oder Rohstoffe sein. Ein Faktor-Index kann dabei auf steigende (**Long**) oder fallende (**Short**) Kurse des Referenzwerts setzen. Faktor-Indizes bilden also eine gehebelte (leveraged) Anlage in einen Referenzwert ab.

Bei einem **Long** Faktor-Index führt ein Kursanstieg des Referenzwerts – im Vergleich zum Vortageskurs des Referenzwerts – zu einem entsprechend gehebelten prozentualen Anstieg des Faktor-Index. Ein Kursrückgang des Referenzwerts hat einen entsprechend gehebelten Rückgang des Faktor-Index zur Folge. Ein **Short** Faktor-Index verhält sich **umgekehrt** (invers): Hier führt ein Kursanstieg des Referenzwerts zu einem entsprechend verstärkten Rückgang des Faktor-Index, während ein Kursrückgang des Referenzwerts zu einem verstärkten Anstieg des Faktor-Index führt. Bei Faktor-Indizes sind demnach aufgrund der Hebelwirkung überproportionale Kursverluste möglich, die bis zum Totalverlust reichen können.

Damit bei einer starken Kursbewegung des Referenzwerts der Wert des Faktor-Index innerhalb eines Tages nicht null (0) oder negativ wird, hat jeder Faktor-Index eine bei Indexstart festgelegte "**Schwelle**": Bei zu großen (je nach Ausgestaltung des jeweiligen Faktor-Index) Kursverlusten des Faktor-Index wird die Berechnung des Faktor-Index unterbrochen und ein neuer Tag simuliert.

Faktor-Indizes werden aus zwei Komponenten berechnet: der (i) Hebelkomponente, und der (ii) Finanzierungskomponente.

### Hebelkomponente

Ein Anstieg des Referenzwerts führt bei der **Long** Variante zu einem Anstieg der Hebelkomponente in – entsprechend dem Faktor – mehrfacher prozentualer Höhe. Umgekehrt führt ein fallender Kurs des Referenzwerts zu einem entsprechenden Rückgang der Hebelkomponente. Ein **Long** Faktor-Index bildet also eine mehrfache Investition in den Referenzwert nach. Die Wertentwicklung dieser Mehrfachinvestition wird durch die Hebelkomponente im Faktor-Index widergegeben.

In der **Short** Variante führt ein Rückgang des Referenzwerts zu einem Anstieg der Hebelkomponente in – entsprechend dem Faktor – mehrfacher prozentualer Höhe. Umgekehrt führt ein steigender Kurs des Referenzwerts zu einem entsprechenden Rückgang der Hebelkomponente. Ein

**Short** Faktor-Index bildet also - bei Aktien, (Aktien-)Indizes und Edelmetallen/ Rohstoffen als Referenzwert - einen mehrfachen sog. Leerverkauf des Referenzwerts nach. Der Begriff "**Leerverkauf**" beschreibt den Verkauf (z.B.) des Referenzwerts, obwohl sich dieser zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht im Eigentum des Verkäufers befindet. Um sicherzugehen, dass er den verkauften Referenzwert spätestens einige Tage nach Abschluss der Verkaufsvereinbarung liefern kann (sog. Abwicklung), hat der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung den Referenzwert entweder bereits geliehen oder er hat eine Vereinbarung getroffen, den Referenzwert zu leihen, um ihn bei der Abwicklung liefern zu können ("**Rückkaufvereinbarung**").

Finanzierungskomponente

Würde die Strategie eines **Long** Faktor-Index verfolgt, wäre es also notwendig, den Referenzwert je nach Höhe des Hebels (Faktor) mehrfach zu kaufen. Bei einem **Short** Faktor-Index müsste der Referenzwert dem Hebel (Faktor) entsprechend mehrfach leer verkauft werden.

Dadurch entstünden auch Kosten und ggf. Erträge, die von der Art des Referenzwerts abhängen (siehe nachfolgende Übersicht). Diese Kosten und die ggf. anfallenden Erträge fließen als sog. Finanzierungskomponente in die Berechnung des Faktor-Index ein. Solange ggf. anfallende Erträge die Kosten unterschreiten, wirkt sich die Finanzierungskomponente also wertmindernd auf den Faktor-Index aus.

Daneben berechnet die Indexberechnungsstelle eine Indexgebühr, welche ebenfalls im Rahmen der Finanzierungskomponente in die Indexberechnung einfließt. Die Indexgebühr ist eine von der Indexberechnungsstelle festgelegte Gebühr für die Berechnung und Administration des Index, die sich zusätzlich wertmindernd auf den Faktor-Index auswirkt. Beträgt die Indexgebühr beispielsweise 1,0% p.a., wird (auf Basis eines 360-Tage Jahres) der Indexstand pro Kalendertag um 0,00277778% des Indexstandes durch den Abzug der Indexgebühr gemindert.

Nachfolgende Übersicht stellt die Kosten (-) und Erträge (+), welche im Rahmen der Finanzierungskomponente in die Berechnung von Faktor-Indizes einfließen, in Abhängigkeit von der Art des Basiswerts und des Typs des Faktor-Index dar:

Referenzwert	Long Faktor-Index	Short Faktor-Index
Aktie <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Kapitalbeschaffung für den mehrfachen Kauf des Referenzwerts</li> <li>- Indexgebühr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die mehrfache Beschaffung des Referenzwerts über Rückkaufvereinbarungen</li> <li>+ Erträge aus der Anlage des Erlöses aus dem mehrfachen Leerverkauf des Referenzwerts als Tagesgeld</li> <li>- Indexgebühr</li> </ul>
Index <sup>2</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die Kapitalbeschaffung für den mehrfachen Kauf des Referenzwerts (bzw. seiner Bestandteile)</li> <li>- Indexgebühr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für die mehrfache Beschaffung des Referenzwerts (bzw. seiner Bestandteile) über Rückkaufvereinbarungen</li> <li>+ Erträge aus der Anlage des Erlöses aus dem mehrfachen Leerverkauf des Referenzwerts als Tagesgeld</li> <li>- Indexgebühr</li> </ul>

<sup>1</sup> Ausführungen gelten auch für aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs) und sonstige Dividendenpapiere

<sup>2</sup> Da ein Index nicht selbst erworben werden kann, wäre eine solche Strategie nur durch Erwerb der Indexbestandteile entsprechend ihrer Gewichtung im Index umsetzbar. Alternativ wäre eine Nachbildung der Indexentwicklung auch durch ETFs, Partizipationszertifikate oder andere Derivate wie Futures, Optionen oder Swapvereinbarungen in der Praxis umsetzbar.

Referenzwert	Long Faktor-Index	Short Faktor-Index
Wechselkurs <sup>3</sup>	- Kosten für die Kapitalbeschaffung in Währung 2 <sup>4</sup> + Erträge aus der Anlage dieses Kapitals in Währung 1	- Kosten für die Kapitalbeschaffung in Währung 1 <sup>5</sup> + Erträge aus der Anlage dieses Kapitals in Währung 2
Future/ Zinsfuture	- Kosten für die Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte + Erträge aus der Anlage des Gegenwertes des Faktor-Index als Tagesgeld - Indexgebühr	- Kosten für die Sicherheitsleistungen für Futures-Kontrakte + Erträge aus der Anlage des Gegenwertes des Faktor-Index als Tagesgeld - Indexgebühr
Edelmetall/ Rohstoff	- Kosten für die Kapitalbeschaffung für den mehrfachen Kauf des Referenzwerts - Indexgebühr	- Kosten für die mehrfache Beschaffung des Referenzwerts über Rückkaufvereinbarungen + Erträge aus der Anlage des Erlöses aus dem mehrfachen Leerverkauf des Referenzwerts als Tagesgeld - Indexgebühr

*Fiktives Beispiel für die Funktionsweise der Vontobel Leveraged Indizes (Faktor-Indizes)*

Anhand eines **fiktiven Beispiels** soll die Funktionsweise der Vontobel Leveraged Indizes in den Varianten Long und Short dargestellt werden. Finanzierungskosten, Gebühren (Finanzierungskomponente) und etwaige Ausschüttungen des Referenzwerts sind hierbei nicht berücksichtigt, es wird angenommen, dass Referenzwert und Index mit zwei Nachkommastellen quotiert bzw. berechnet werden.

**Dieses Beispiel dient allein der Illustration der Funktionsweise der Faktor-Indizes und lässt insbesondere keine Rückschlüsse auf konkrete Merkmale eines Faktor-Index zu.**

Dem Beispiel liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- Der Referenzwert hat am Tag  $T_0$  einen Wert von 100 Währungseinheiten.
- Eine Währungseinheit des Referenzwerts entspricht einer Währungseinheit des Faktor-Index.
- Der Hebel (Faktor) beträgt 4.

Die nachfolgende Tabelle bildet die fiktive Wertentwicklung des Referenzwerts sowie eines darauf bezogenen Long sowie eines Short Faktor-Index ab.

Tag	Referenzwert	Veränderung	4x Long Faktor-Index	-4x Short Faktor-Index
T 0	100,00		100,00	100,00
T 1	105,00	+5,00%	120,00	80,00
T 2	110,25	+5,00%	144,00	64,00
T 3	115,76	+5,00%	172,79	51,21
T 4	100,00	-13,61%	78,69	79,10
T 5	90,00	-10,00%	47,21	110,74

<sup>3</sup> Referenzwert ist ein Wechselkurs zwischen einem Währungspaar (Währung 1/ Währung 2). Ein Anstieg eines Wechselkurses (Währung 1/ Währung 2) bedeutet also, dass Währung 1 stärker wird und Währung 2 schwächer, und umgekehrt. Ein Punkt im Faktor-Index entspricht einer Einheit der Währung 2.

*Beispiel für Wechselkurse:*

Währung 1 = EUR, Währung 2 = USD, EUR/USD-Wechselkurs = USD 1,3300 (marktübliche Quotierung)

Währung 1 = USD, Währung 2 = EUR, USD/EUR-Wechselkurs = EUR 0,7519 (marktunübliche Quotierung)

<sup>4</sup> Um den Wechselkurs für die Hebelkomponente mehrfach zu kaufen, wird Währung 2 geliehen und in Währung 1 getauscht.

<sup>5</sup> Um den Wechselkurs für die Hebelkomponente mehrfach zu verkaufen, wird Währung 1 geliehen und in Währung 2 getauscht.

Tag	Referenzwert	Veränderung	4x Long Faktor-Index	-4x Short Faktor-Index
T 6	99,00	+10,00%	66,09	66,44
T 7	108,90	+10,00%	92,53	39,86
T 8	100,00	-8,17%	62,28	52,89

Der Long und der Short Faktor-Index starten jeweils bei 100. Der zugrunde liegende Referenzwert steigt in den ersten 3 Tagen jeweils um 5% an. Im Referenzwert selbst ergibt sich bis Tag 3 damit ein kumulierter Wertzuwachs von knapp 15,76% (100 -> 115,76). Obwohl beide Indizes einen Faktor von 4 bzw. -4 bieten, steigt (Long) bzw. fällt (Short) der Faktor-Index nicht einfach um das Vierfache, +63,04% bzw. -63,04% (= 4 x 15,76%). Eine solche einfache Berechnung lässt außer Acht, dass täglich die Basis, der Indexschlusskurs, neu bestimmt wird und diese sodann die Grundlage für die Indexberechnung am nächsten Tag bildet.

Beispielhaft werden die ersten vier Tage im Nachfolgenden detaillierter erläutert:

T 1: Der Referenzwert ist um 5% gestiegen. Die Faktor-Indizes bewegen sich entsprechend gehobelt und legen um  $4 \times 5\% = 20\%$  zu (Long) bzw. verlieren entsprechend (Short). Dieser Wertzuwachs/-verlust wird jeweils ausgehend vom Vortagesschlusskurs des Faktor-Index, hier 100,00, berechnet. Der Long Faktor-Index steigt also auf 120,00 (= 100,00 zuzüglich 20% von 100,00), der Short Faktor-Index fällt auf 80,00 (= 100,00 abzüglich 20% von 100,00). Diese Werte stellen nun jeweils die Basis für den folgenden Tag dar.

T 2: Der Referenzwert ist auf 110,25 gestiegen. Im Vergleich zu seinem letzten Kurs am Tag T 1 bedeutet dies einen erneuten Anstieg um 5%. Die Faktor-Indizes bewegen sich entsprechend gehobelt und legen wieder um  $4 \times 5\% = 20\%$  zu (Long) bzw. verlieren entsprechend (Short). Dieser Wertzuwachs/-verlust wird jeweils ausgehend von den Schlusskursen der Faktor-Indizes am Tag T 1 berechnet, d.h. 120,00 (Long) bzw. 80,00 (Short).

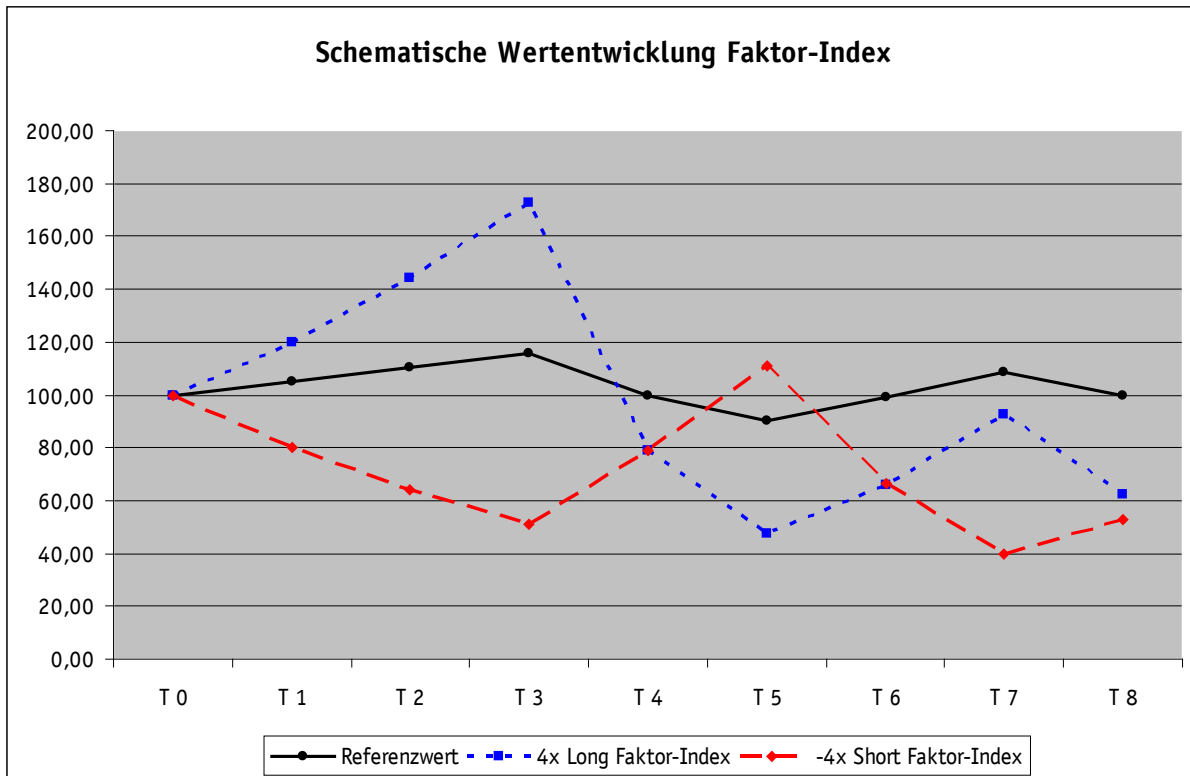
Der Long Faktor-Index steigt am Tag T 2 also auf 144,00 (= 120,00 zuzüglich 20% von 120,00), der Short Faktor-Index fällt auf 64,00 (= 80,00 abzüglich 20% von 80,00). Diese Werte stellen nun jeweils die Basis für den folgenden Tag dar.

T 3: Der Referenzwert ist auf 115,76 gestiegen. Im Vergleich zu seinem letzten Kurs am Tag T 2 bedeutet dies einen erneuten Anstieg um 5%. Die Faktor-Indizes bewegen sich entsprechend gehobelt und legen wieder um  $4 \times 5\% = 20\%$  zu (Long) bzw. verlieren entsprechend (Short). Dieser Wertzuwachs/-verlust wird jeweils ausgehend von den Schlusskursen der Faktor-Indizes am Tag T 1 berechnet, d.h. 144,00 (Long) bzw. 64,00 (Short).

Der Long Faktor-Index steigt am Tag T 3 also auf 172,79 (= 144,00 zuzüglich 20% von 144,00), der Short Faktor-Index fällt auf 51,21 (= 64,00 abzüglich 20% von 64,00). Diese Werte stellen nun jeweils die Basis für den folgenden Tag dar.

T 4: Der Rückgang des Referenzwerts am 4. Tag um (gerundet) 13,61% auf 100,00, also auf das Ausgangsniveau vom Tag 0, lässt den Long Faktor-Index innerhalb eines Tages um 54,457% ( $4 \times 13,614\%$ ) fallen. Er fällt auf 78,69 (= 172,79 abzüglich 54,457% von 172,79). Der Short Faktor-Index erholt sich dagegen um 54,457% ( $4 \times 13,614\%$ ) auf 79,10 (= 51,21 zuzüglich 54,457% von 51,21).

Siehe dazu auch nachfolgende grafische Darstellung der Entwicklung von Referenzwert einerseits und den Long und Short Faktor-Indizes andererseits.



Das Beispiel verdeutlicht, dass durch die tägliche Basisanpassung die Veränderung des Faktor-Index höher ausfällt als erwartet. Dieser Effekt funktioniert auch umgekehrt und kann auch Kursverluste mindern. Allerdings sorgt der Basiseffekt im negativen Sinne dafür, dass einmal entstandene Kursverluste durch die gleiche positive Performance nicht wieder komplett ausgeglichen werden können.

In diesem Beispiel hat sich der Kurs des Referenzwerts nach acht (8) Tagen einer volatilen Seitwärtsbewegung am Ende nicht verändert, aber sowohl der Long als auch der Short Faktor-Index haben mehr als 40% ihres ursprünglichen Wertes verloren. **Eine Anlage in Faktor-Zertifikate über die tägliche Basisanpassung hinweg führt also in Seitwärtsphasen (Referenzwert steigt und fällt abwechselnd) zu Verlusten des Anlegers.**

## 6. Aufstockung von Emissionen

Unter dem Basisprospekt kann das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt oder unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Angebotsbedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt XI. dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des § 13 der Emissionsbedingungen (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens), d.h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und die gleiche Ausstattung.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Produktbedingungen genannte Stückzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird. Die laufende



Nummer der Aufstockung der jeweiligen Wertpapiere wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktor-Zertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 4. Dezember 2014 für Faktor-Zertifikate (jeweils ein "**Erster Basisprospekt**" und zusammen die "**Ersten Basisprospekte**"), emittiert wurden, sind die in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die in dem im Einzelfall relevanten Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen bzw. die Ersten Basisprospekte werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de), zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

## **7. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren**

Unter dem Basisprospekt kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittiert wurden, wie nachfolgend beschrieben fortgesetzt werden ("**Angebotsfortsetzung**").

### Allgemeine Informationen

Gegebenenfalls kann das öffentliche Angebot von bestimmten Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des maßgeblichen Ursprungsprospekts (wie nachfolgend definiert) fortgesetzt werden. Für diesen Fall werden für die betroffenen Wertpapiere neue Endgültige Angebotsbedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt XI. dieses Basisprospekts erstellt. Betroffen sein können Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Angebotsbedingungen (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktor-Zertifikate ("**Basisprospekt vom 5. Februar 2014**") bzw. zum Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 4. Dezember 2014 für Faktor-Zertifikate ("**Basisprospekt vom 4. Dezember 2014**") emittiert wurden. Für diese Zwecke bezeichnet "**Ursprungsprospekt**" den Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. den Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 zusammen mit den jeweiligen Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen.

Der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannt werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de), zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker am Tag des Beginns der jeweiligen Angebotsfortsetzung auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.

### Hinweise zu den im Falle einer Angebotsfortsetzung anwendbaren Emissionsbedingungen

**Im Fall einer Angebotsfortsetzung sind die für die betreffenden Wertpapiere unter dem Ursprungsprospekt erstellten Emissionsbedingungen weiterhin rechtlich verbindlich.**

Folglich sind im Fall einer Angebotsfortsetzung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2014, emittiert wurden, die in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die betreffenden Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die im Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. im Basisprospekt vom 4. Dezember 2014 enthalten sind, zur Anwendung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen bezeichnen.

Bei dem ggf. in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausgabepreis handelt es sich um den historischen Preis der Wertpapiere am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere, der auf Grundlage der Marktsituation an diesem Tag festgesetzt wurde.

## VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bestimmungen der nachfolgenden "**Emissionsbedingungen**" gelten grundsätzlich für alle unter diesem Basisprospekt zu begebenden Faktor-Zertifikate (die "**Wertpapiere**"). Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. vom 4. Dezember 2014 emittiert wurden, gelten jedoch an deren Stelle die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen aus dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. vom 4. Dezember 2014 (wie oben im Abschnitt VI.6 und VI.7 beschrieben). Zum diesem Zweck werden die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen aus dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. vom 4. Dezember 2014 an dieser Stelle durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die im Einzelfall anwendbaren Emissionsbedingungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

Die in den Emissionsbedingungen mit einem Platzhalter • oder durch eckige Klammern [ ] als Option gekennzeichneten Produktmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt bzw. ausgewählt.

Sofern in dem Basisprospekt auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, soll dieser Begriff jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgegeben werden, umfassen.

### § 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie

(1) Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (der "**Emittent**") begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere, auf die diese Emissionsbedingungen in der durch die Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigten Form (die "**Emissionsbedingungen**") Anwendung finden. Der *Ausgabebetrag* und die *Stückzahl* (Emissionsvolumen) der Wertpapiere sind in § 2 dieser Emissionsbedingungen benannt.

(2) Jedes durch seine jeweiligen Wertpapierkennnummern gekennzeichnete Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") begründet einen Anspruch des Wertpapierinhabers (wie nachstehend in § 8 definiert), von dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers nach Maßgabe von § 3 dieser Emissionsbedingungen zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber ist – über das in § 4 dieser Emissionsbedingungen geregelte Ausübungsrecht hinaus – nicht möglich.

(4) Die Laufzeit ("**Laufzeit**") der Wertpapiere beginnt mit dem *Ausgabebetrag* und ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – grundsätzlich unbegrenzt (open-end).

(5) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des *Emittenten*, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des *Emittenten* gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(6) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des *Emittenten* unter diesen Emissionsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, ("**Garant**") garantiert. Die Verpflichtungen des *Garanten* unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des *Garanten*, die untereinander gleichrangig sind. Der *Garant* wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von dem *Emittenten* nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterlie-

gen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

## § 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäß § 6 dieser Emissionsbedingungen, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen.

<b>Anwendbares Recht</b>	Auf die Wertpapiere ist [Deutsches Recht] [Schweizerisches Recht] anwendbar.
<b>Ausgabebetrag</b>	ist der ●.
<b>Ausübungsstelle</b>	ist [Bank Vontobel AG z.H. Corporate Actions Gotthardstrasse 43 8002 Zürich Schweiz Telefon: +41 (0)58 283 74 69 Fax: +41 (0)58 283 51 60] [●]
<b>Ausübungstichtag</b>	ist der ●. <i>Bankarbeitstag</i> vor dem jeweiligen <i>Ausübungstermin</i> .
<b>Ausübungstag</b>	ist der <i>Ausübungstermin</i> , an dem das Wertpapierrecht wirksam gemäß § 4 dieser Emissionsbedingungen ausgeübt wurde.
<b>Ausübungstermine</b>	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
<b>Ausstattungsmerkmale</b>	sind der <i>Basiswert</i> und das <i>Bezugsverhältnis</i> .
<b>Auszahlungsbetrag</b>	[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswerts</i> am <i>Bewertungstag</i> dividiert durch das <i>Bezugsverhältnis</i> .]  [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswerts</i> am <i>Bewertungstag</i> multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i> .]
<b>Bankarbeitstag</b>	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),  (a) an dem jedes Clearing-System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und  (b) an dem entweder (i) - für in Euro zahlbare Beträge - das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, oder (ii) - für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge - Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

<b>Basiswert</b>	<p>[<i>Faktor-Index Name einfügen</i>: ●]</p> <p>[ISIN: ●]</p> <p>Währung des Basiswerts: [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD][DKK]</p> <p>Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der <i>Währung des Basiswerts</i>.</p> <p>Das dem <i>Basiswert</i> zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der Indexbeschreibung, wie sie in Ziffer III. der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargestellt ist.</p>
<b>Basiswertbestandteil</b>	ist der im Basiswert enthaltene Referenzwert.
<b>Bewertungstag</b>	<p>ist der maßgebliche <i>Ausübungstag</i> oder, im Falle einer <i>Ordentlichen Kündigung</i> gemäß § 5, der <i>Ordentliche Kündigungstag</i>.</p> <p>Sollte der <i>Bewertungstag</i> kein <i>Indextag</i> sein, so verschiebt sich der <i>Bewertungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Indextag</i>.</p>
<b>Bezugsverhältnis</b>	Das <i>Bezugsverhältnis</i> wird als [Bruch ausgedrückt und beträgt ● : ●] [Zahl ausgedrückt und beträgt ●].
<b>Clearing-System</b>	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>[<i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen</i>: ●].</p>
<b>Fälligkeitstag</b>	ist spätestens der fünfte <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Bewertungstag</i> .
<b>Handelswährung</b>	der Wertpapiere ist [EUR] [CHF] [USD] [HKD] [SEK] [●].
<b>Indexberechnungsstelle</b>	ist Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz
<b>Indexkonzept</b>	ist für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen, das dem jeweiligen <i>Basiswert</i> der Wertpapiere zugrunde liegende Regelwerk, wie es sich aus der jeweiligen Indexbeschreibung, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und den Emissionsbedingungen beigelegt wird, ergibt.
<b>Indextag</b>	ist ein Tag, an dem die <i>Indexberechnungsstelle</i> gemäß dem <i>Indexkonzept</i> üblicherweise den <i>Basiswert</i> berechnet und veröffentlicht.
<b>Kündigungstichtag</b>	● Bankarbeitstage vor dem maßgeblichen Kündigungstermin.
<b>Kündigungstermin</b>	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
<b>Referenzpreis</b>	Der <i>Referenzpreis</i> ist der für die Bestimmung und Berechnung des <i>Auszahlungsbetrags</i> maßgebliche Kurs des <i>Basiswerts</i> und entspricht dem am <i>Bewertungstag</i> von der <i>Indexberechnungsstelle</i> festgestellten und veröffentlichten Indexschlusskurs.
<b>Stückzahl</b>	(bis zu) ● Wertpapiere

**Terminbörse**

*Terminbörse* für die Zwecke der Emissionsbedingungen, insbesondere für die Feststellung von Marktstörungen gemäß § 7 oder der Durchführung von Anpassungen gemäß § 6, ist diejenige Börse oder Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen in auf den jeweiligen *Basiswertbestandteil* bezogenen Options- und Terminkontrakten, und deren Rechtsnachfolger und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Options- und Terminkontrakten bezogen auf den *Basiswertbestandteil* übertragen worden ist.

**Währungsumrechnung**

[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind, einfügen:

Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.

"Umrechnungskurs" ist

[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, [www.ecb.int](http://www.ecb.int), dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]

[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]

[ggf. zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]

[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswerts entspricht, einfügen:

Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]

**§ 3 Tilgung, Fälligkeit**

(1) Die Tilgung jedes Wertpapiers erfolgt nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen der Emissionsbedingungen durch Zahlung des *Auszahlungsbetrags* am Fälligkeitstag. Sofern der *Auszahlungsbetrag* nicht positiv ist, verfällt das *Wertpapierrecht* wertlos.

(2) Die Zahlung des *Auszahlungsbetrags* kann nur durch wirksame Ausübung des *Wertpapierrechts* durch den Wertpapierinhaber gemäß § 4 herbeigeführt werden.

(3) Der *Emittent* ist berechtigt, die *Wertpapiere* gemäß § 5 *ordentlich zu kündigen*. Die *ordentliche Kündigung* gibt dem Wertpapierinhaber ebenfalls das Recht, die Tilgung des *Wertpapiers*, d.h. die Zahlung des *Ordentlichen Kündigungsbetrags*, zu verlangen.

**§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers**

(1) Der Inhaber eines Wertpapiers kann das *Wertpapierrecht* mit Wirkung zu jedem *Ausübungstermin* ausüben. Die Ausübung des *Wertpapierrechts* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt dem Wertpapierinhaber das in § 3 Absatz (1) bestimmte Recht auf Zahlung des *Auszahlungsbetrags* durch den *Emittenten*.

(2) Die Ausübung des *ordentlichen Kündigungsrechts* des *Emittenten* nach § 5 hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, das *Wertpapierrecht* mit Wirkung zu einem *Ausübungstermin* bis zum *ordentlichen Kündigungstag* (wie in § 5 Absatz (2) definiert) (ausschließlich) auszuüben. Eine für einen *Ausübungstermin* nach dem *ordentlichen Kündigungstag* zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.

(3) Zur wirksamen Ausübung des *Wertpapierrechts* muss der Wertpapierinhaber über die depotführende Bank bis spätestens zum *Ausübungstichtag*

- (a) der *Ausübungsstelle* sowohl per Telefon als auch per Fax eine *Ausübungserklärung* abgeben, und
- (b) die *Wertpapiere* durch Übertragung der *Wertpapiere* auf ein Konto der *Ausübungsstelle* bei einem *Clearing-System* liefern.

(4) Die "**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers unter Angabe der folgenden Informationen:

- (a) Name und Anschrift des Wertpapierinhabers,
- (b) die Erklärung des Wertpapierinhabers, hiermit sein *Wertpapierrecht* auszuüben,
- (c) die genaue Bezeichnung der *Wertpapiere* (inklusive der ISIN) und die Anzahl der *Wertpapiere*, deren *Wertpapierrechte* ausgeübt werden, und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die depotführende Bank.

(5) Die *Ausübungserklärung* ist mit ihrem Eingang bei der *Ausübungsstelle* bindend und unwiderruflich.

Die *Ausübungserklärung* wird an dem betreffenden *Ausübungstermin* wirksam, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze (2) bis (4) erfüllt sind. Sind die Bedingungen der Absätze (2) bis (4) nicht erfüllt, ist die *Ausübungserklärung* unwirksam. Eine unwirksame *Ausübungserklärung* wird nicht als *Ausübungserklärung* in Bezug auf einen späteren *Ausübungstermin* behandelt.

Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Wertpapiere* von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen *Wertpapiere* abweicht, so gilt die *Ausübungserklärung* nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von *Wertpapieren* als eingereicht. Überschüssige *Wertpapiere* werden in beiden Fällen auf Kosten und Risiko des Wertpapierinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen *Ausübungserklärung* ist eine weitere Übertragung der *Wertpapiere* unzulässig.

(7) Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den ausgeübten *Wertpapieren*.

## § 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

(1) Der *Emittent* ist berechtigt, die *Wertpapiere* insgesamt zu einem *Kündigungstermin* ordentlich zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").

(2) Die *Ordentliche Kündigung* erfolgt im Wege der Bekanntmachung nach § 12. Der *Emittent* wird die *Ordentliche Kündigung* spätestens am *Kündigungstichtag* bekannt machen. Die Bekanntmachung muss den Kündigungstermin, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Ordentliche Kündigungstag**") nennen und ist unwiderruflich.

(3) Im Falle einer *Ordentlichen Kündigung* endet die *Laufzeit* der Wertpapiere am *Ordentlichen Kündigungstag*. Der *Emittent* wird an die Wertpapierinhaber den ordentlichen Kündigungsbetrag (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") zahlen. Die Berechnung und Zahlung des *Ordentlichen Kündigungsbetrags* eines jeden Wertpapiers erfolgt wie im Falle der Berechnung und Zahlung des *Auszahlungsbetrags* bei Ausübung gemäß § 4, wobei der *Ordentliche Kündigungstag* in jeder Hinsicht an die Stelle des *Ausübungstermines* tritt. Die Rechte aus den *Wertpapieren* erlöschen mit Zahlung des *Ordentlichen Kündigungsbetrags*.

(4) Das Recht der Wertpapierinhaber, das *Wertpapierrecht* zu einem dem *Ordentlichen Kündigungstag* vorausgehenden *Ausübungstermin* auszuüben, bleibt unberührt. Eine in Bezug auf den *Ordentlichen Kündigungstag* oder einen späteren *Ausübungstermin* abgegebene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.

## § 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den *Basiswert* ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des *Basiswerts*, mit der Folge, dass nach Auffassung des *Emittenten* das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des *Basiswerts* nicht mehr mit denen am *Ausgabebetrag* vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse eines *Basiswertbestandteils* und seiner Gewichtung eine wesentliche Änderung des *Basiswerts* ergibt;
- (b) Aufhebung des *Basiswerts* und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept; oder
- (c) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist

kann der *Emittent* das *Wertpapierrecht* nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der *Emittent*, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das *Wertpapierrecht* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses des *Basiswerts* anpassen, sofern der *Stichtag* für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, und zu diesem Zweck anzupassende Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen.

Der *Emittent* kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der *Terminbörse* entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den *Basiswert* (Index) bzw. einen *Basiswertbestandteil* erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse* entscheidet der *Emittent* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der *Emittent* ist berechtigt, ggf. von den durch die *Terminbörse* vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste *Indextag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Wird der *Basiswert* (Index) aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der *Indexberechnungsstelle* und dem *Emittenten* bzw. der *Berechnungsstelle* nicht fortgesetzt werden, wird der *Emittent*, ggf. unter entsprechender Anpassung der *Ausstat-*



*tungsmerkmale*, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des *Wertpapierrechts* zugrunde zu legen ist.

Wird der Basiswert nicht mehr von der *Indexberechnungsstelle*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der *Emittent* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzindexberechnungsstelle**") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der *Auszahlungsbetrag* ggf. auf der Grundlage des von der *Ersatzindexberechnungsstelle* berechneten und veröffentlichten *Basiswerts* berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Indexberechnungsstelle* gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die *Ersatzindexberechnungsstelle*.

(3) Ist nach Ansicht des *Emittenten* eine sachgerechte Anpassung oder eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der *Emittent* berechtigt, aber nicht verpflichtet, die *Wertpapiere* durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten *Außerordentlichen Kündigungsbetrags* außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der *Wertpapiere* endet in diesem Falle am *Außerordentlichen Kündigungstag*.

Der *Emittent* zahlt im Falle einer Kündigung an jeden Wertpapierinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem *Außerordentlichen Kündigungstag* einen Betrag je Wertpapier ("**Außerordentlicher Kündigungsbetrag**"), der von dem *Emittenten* bzw. der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines *Wertpapiers* festgelegt wird. Für die Zahlung des *Außerordentlichen Kündigungsbetrags* gelten ansonsten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den *Emittenten* nach § 12 bekannt gemacht.

## § 7 Marktstörung

(1) Wenn am *Bewertungstag* eine *Marktstörung*, wie in Absatz (3) definiert, eintritt oder vorliegt, oder der *Referenzpreis* des *Basiswerts* nicht festgestellt wird, so gilt als *Bewertungstag* der nächstfolgende *Indextag*, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt bzw. der *Referenzpreis* des *Basiswerts* wieder festgestellt wird. Der *Fälligkeitstag* verschiebt sich entsprechend. Der *Emittent* wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Ist der *Bewertungstag* um fünf aufeinander folgende *Indextage* verschoben worden, gilt dieser fünfte *Indextag* als *Bewertungstag*. Dabei wird der *Emittent* nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen maßgeblichen Wert des *Basiswerts* als *Referenzpreis* bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am *Bewertungstag* herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(3) "**Marktstörung**" bedeutet

- (a) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels eines einzelnen *Basiswertbestandteils* an der Börse oder in dem Handelssystem, welche bzw. welches die Indexberechnungsstelle entsprechend der maßgeblichen Indexbeschreibung für die Berechnung des Basiswerts heranzieht.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als *Marktstörung*, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden zurückzuführen ist.

Eine während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als *Marktstörung*, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Oder

- (b) die Nichtfeststellung des Zinssatzes, welchen die Indexberechnungsstelle für die Berechnung des Basiswerts entsprechend der maßgeblichen Indexbeschreibung heranzieht.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

## § 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

(1) Sofern das *Anwendbare Recht* Deutsches Recht ist, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des *Emittenten*, der *Zahlstelle(n)* und der *Berechnungsstelle* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt unterliegt die Garantie ausschließlich dem Recht der Schweiz (§ 1 Absatz 5).
- (b) Während der Laufzeit ist das Wertpapierrecht in einer Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (die "**Urkunde**") verbrieft. Die *Urkunde* ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Verwahrungsstelle**") hinterlegt und wird solange von der *Verwahrungsstelle* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des *Emittenten* aus den Wertpapieren erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der *Urkunde* zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der *Verwahrungsstelle* sowie in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragbar sind.
- (c) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (d) "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

(2) Sofern das *Anwendbare Recht* Schweizerisches Recht ist, gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des *Emittenten*, der *Zahlstelle(n)*, der *Berechnungsstelle* und des *Garanten* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Schweiz.
- (b) Die Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von dem *Emittenten* durch Eintrag in einem von dem *Emittenten* geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz (die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der *Verwahrungsstelle* und deren

Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie dem Recht der Schweiz übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Der *Emittent* und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Globalurkunde oder in physische Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von physischen Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der *Verwahrungsstelle* ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der *Verwahrungsstelle* gehaltenen Bucheffekten. In Bezug auf Bucheffekten, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Bucheffekten in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Bucheffekten auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Bucheffekten. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder ein Finanzintermediär, welcher eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (c) Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (d) "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

## § 9 Berechnungsstelle, Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz. Der *Emittent* ist jederzeit berechtigt, die *Berechnungsstelle* durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die *Berechnungsstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des *Emittenten* und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die *Berechnungsstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (für *Wertpapiere* nach deutschem Recht) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München (*Hauptzahlstelle* und *deutsche Nebenzahlstelle* werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt). Der *Emittent* ist jederzeit berechtigt, eine *Zahlstelle* zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Zahlstellen* zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des *Emittenten* und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (für *Wertpapiere* nach deutschem Recht) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

## § 10 Zahlungen

- (1) Der *Emittent* wird über die *Zahlstelle(n)* für alle von ihm begebenen Wertpapiere am *Fälligkeitstag* die jeweils fälligen Leistungen der *Verwahrungsstelle* zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der *Emittent* von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.
- (2) Die fälligen Leistungen werden von der *Berechnungsstelle* berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.
- (4) Eine etwaige Umrechnung zu zahlender Geldbeträge von der *Währung des Basiswerts* in die *Handelswährung* erfolgt entsprechend der *Währungsumrechnung*.
- (5) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein *Bankarbeitstag* ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden *Bankarbeitstag* erfolgen. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.
- (6) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, nationalen und internationalen Transaktionssteuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der *Emittent* bzw. die *Zahlstelle* sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.
- (7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am *Bewertungs-, Kündigungs- bzw. Fälligkeitstag* geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der *Emittent* haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.
- (8) Weder der *Emittent*, noch die *Berechnungsstelle*, noch die *Zahlstelle(n)* sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

## § 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der *Emittent* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern
  - (a) der *Neue Emittent* durch Vertrag mit dem *Emittenten* alle Verpflichtungen des *Emittenten* aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
  - (b) der *Emittent* unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von dem *Neuen Emittenten* zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
  - (c) der *Neue Emittent* alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den *Emittenten* fortan als Bezugnahme auf den *Neuen Emittenten*.
- (3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen.

## § 12 Bekanntmachungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Emittenten unter [www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de) (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>) oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Wochen nach Maßgabe dieses § 12 bekannt machen wird. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

(2) Soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachung zudem durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind.

(3) Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

## § 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der *Emittent* ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG, Zürich) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

## § 14 Vorlegungsfrist und Verjährung

(1) Sofern das *Anwendbare Recht* Deutsches Recht ist, gilt die folgende Regelung:

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung des *Emittenten* aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt. Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Sofern das *Anwendbare Recht* Schweizerisches Recht ist, gilt die folgende Regelung:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen den *Emittenten*, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

## § 15 Verschiedenes

(1) Sofern das *Anwendbare Recht* Deutsches Recht ist, gilt Folgendes unter Absatz (1) lit. (a) bis (e) sowie den Regelungen der Absätze (3) und (4):

- (a) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
  - (b) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.
  - (c) Soweit der *Emittent* oder die *Berechnungsstelle* nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.
  - (d) Der *Emittent* ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.
- (2) Sofern das *Anwendbare Recht* Schweizerisches Recht ist, gilt Folgendes unter Absatz (2) lit. (a) bis (c) sowie den Regelungen der Absätze (3) und (4):
- (a) Der *Emittent* und der *Garant* unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wertpapiere unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Der *Emittent* und der *Garant* verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Wertpapierinhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.
  - (b) Der *Emittent* ist berechtigt, sämtliche Bedingungen (i) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie (ii) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen des *Emittenten* notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Vorbehalten bleibt das Recht des *Emittenten* zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Der *Emittent* und der *Garant* bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den *Emittenten* und den *Garanten* weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der *Emittent* und der *Garant* verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 be-

kannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Verbreitung des Prospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

## VIII. BESCHREIBUNG DER FAKTOR-INDIZES

Die in den folgenden Indexbeschreibungen für die Vontobel Leveraged Indices ("**Faktor-Indizes**") durch eckige Klammern [ ] als Option gekennzeichneten Indexmerkmale werden von der Indexberechnungsstelle erst kurz vor Beginn des Angebots der Wertpapiere (Faktor-Zertifikate) festgelegt und vom Emittenten in den Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt. Als Optionen stehen dabei ausschließlich die innerhalb der eckigen Klammer aufgeführten bzw. die in der jeweils in Bezug genommenen Liste der zulässigen Referenzwerte (die "**Referenzwertliste**") aufgeführten Indexmerkmale für jeweils einen Referenzwert zur Verfügung. Die Referenzwertliste kann gegebenenfalls per Nachtrag nach § 16 WpPG erweitert werden.

Der Emittent gibt die Indexbeschreibung mit den jeweils ausgewählten Optionen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen an.

### 1. Faktor-Indizes bezogen auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere

#### 1.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long]  
[Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

#### A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehobelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

##### Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.



Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$ ;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$ .

### **Finanzierungskomponente**

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]$ -fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

### **Hebelkomponente**

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$ ;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$ .

### **Finanzierungskomponente**

Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des *Referenzwerts*, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt (als wertmindernder Posten) eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Übersteigen die Beschaffungskosten und die *Indexgebühr* die Zinserträge aus dem maßgeblichen *Zinssatz* an einem Tag, wird der Wert des *Faktor-Index* an einem solchen Tag gemindert.]

## **B) Indexdefinitionen**

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

**"Anpassungstag"** ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

**"Ausserordentliches Anpassungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den *Referenzwert*:

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung und Gattungsänderung der Aktien;
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Referenzwerts durch eine andere Gesellschaft;
- (d) jedes sonstige Ereignis, welches nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* eine vergleichbare oder ähnliche Auswirkung auf die Berechnung des *Faktor-Index* hätte, falls keine Anpassung erfolgen würde;

*Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs) als Referenzwert gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen (e) bis (h):*

- (e) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (f) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (g) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (h) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere.

Im Falle von aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs/GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren (z.B. Genussschein, Partizipationsschein) als *Referenzwert* sind die Bestimmungen unter (a) bis (c) mit Bezug auf den *Referenzwert* und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

**"Bewertungskurs"** des *Referenzwerts* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der Schlusskurs des *Referenzwerts*, wie an der *Referenzstelle* für diesen Tag festgestellt und veröffentlicht. Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort. Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

**"Dividende"** entspricht der Dividende der Gesellschaft, exklusive welcher der *Referenzwert* am *Ex-Dividenden Tag* an der *Referenzstelle* gehandelt wird.

**"Dividendensteuerfaktor"** entspricht [1,0] [0,95] [0,9] [0,85] [0,8] [0,75] [0,7] [0,65] [0,6] [0,5] am *Indexstarttag*. Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, den *Dividendensteuerfaktor* an jedem *Indexberechnungstag* mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich das für die *Indexberechnungsstelle* geltende Steuerrecht ändert, und sich dadurch die Höhe der ihr virtuell – nach Steuern – zugehenden *Dividende* ändert.

"**Ex-Dividenden Tag**" ist der *Handelstag*, an dem der *Referenzwert* an der *Referenzstelle* erstmals "ex Dividende" gehandelt wird.

### "Finanzierungsspread"

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwerts* über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwerts* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwerts* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwerts* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" ist [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD][DKK].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der *Referenzstelle* [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs] [dem Kurs] des *Referenzwerts* an der *Referenzstelle*, wie von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist [maßgeblichen Handelsplatz für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen].

"**Referenzwert**" ist [Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen].

Typ:	[Typ gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
Währung:	[Währung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
Gesellschaft:	[Emittent gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
ISIN:	[ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]
Bloomberg Symbol:	[Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [bei Long Faktor-Indizes: negative] [bei Short Faktor-Indizes: positive] Kursänderung des *Referenzwerts* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Terminbörse**" ist [Terminbörse gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.1.2 einfügen].

"**Zinssatz**" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Er wird von den Verbänden European Money Markets Institute (EMMI) und Euribor ACI gesponsert. Eine repräsentative Auswahl von 24 internationalen Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für Termingelder in EUR für Laufzeiten von 1 Woche, 2 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 und 12 Monaten zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der

Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[DKK T/N.

Der DKK T/N (Tomorrow/Next) Zinssatz ist ein unbesicherter tagtäglich Zinssatz für Geldmarktleihen, welcher von der Dänischen Nationalbank berechnet und veröffentlicht wird. Der T/N-Markt umfasst Leihegeschäfte beginnend am ersten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag und endend am zweiten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag. Die Berechnung des T/N Zinssatzes basiert auf täglichen Berichten der größten Banken am Dänischen Geldmarkt. Er wird als umsatzgewichteter Durchschnitt der Zinssätze auf aktuelle Leihegeschäfte berechnet. Die Dänische Bankiersvereinigung (Danish Bankers Association) trägt die Gesamtverantwortung für den T/N Zinssatz.]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

## C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit

des Referenzwerts an der Referenzstelle fortlaufend von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäss Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Indexwährung.

### C) 1) Indexformel

Die Berechnung des Faktor-Index zu jedem Zeitpunkt t eines Indexberechnungstages T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left( \frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} - \underbrace{[(L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B) einfügen*]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor
- div = Dividende am Indexberechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Ex-Dividenden Tag
- $IR_{T-1}$  = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left( \frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{[(1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG] \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B) einfügen*]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor

div	=	Dividende am Indexberechnungstag T. Dieser Betrag ist 0, außer am Ex-Dividenden Tag
IR <sub>T-1</sub>	=	Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
FS <sub>T</sub>	=	Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
IG	=	Indexgebühr
d	=	Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

## C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* [(an einem *Ex-Dividendentag* zuzüglich *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*:  $R_s + divf \times div$ )] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1}(\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1}(\text{neu}) &= R_{T-1}(\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] [- divf \times div] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{alt})$ ) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. [Falls der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag* ist, wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht.]

Ist der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag*, wird der neue, simulierte *Indexberechnungstag* nicht mehr als *Ex-Dividendentag* behandelt, d.h. *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden an diesem simulierten Tag bei der *Indexberechnung* gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* [(an einem *Ex-Dividendentag* zuzüglich *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*:  $R_s + divf \times div$ )] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1}(\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1}(\text{neu}) &= R_{T-1}(\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] [- divf \times div] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{alt})$ ) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. [Falls der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag* ist, wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht.]

Ist der *Indexberechnungstag* T ein *Ex-Dividendentag*, wird der neue, simulierte *Indexberechnungstag* nicht mehr als *Ex-Dividendentag* behandelt, d.h. *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden

an diesem simulierten Tag bei der Indexberechnung gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

#### D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* am *Indexberechnungstag* T-1 durch die *Indexberechnungsstelle* am Stichtag nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Terminbörse* erfolgten Anpassungen für dort gehandelte Termin- und Optionskontrakte auf den *Referenzwert* entsprechend für die Indexberechnung umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass der *Referenzwert* durch einen Korb von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder sonstigen Dividendenpapieren oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder sonstigen Dividendenpapiere der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle, eine andere Terminbörse und ein anderer Referenzkurs bestimmt wird.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Terminbörse* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des *Referenzwerts* maßgeblichen *Referenzstelle* veranlasst sieht. Werden an der *Terminbörse* weder Termin- noch Optionskontrakte auf den *Referenzwert* gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die *Terminbörse* sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse*, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Terminbörse*.

Falls die Gesellschaft des dem *Faktor-Index* zugrunde liegenden *Referenzwerts* liquidiert wird oder ein Insolvenz-, Konkurs- oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird bzw. falls die Möglichkeit der Eröffnung eines solchen Verfahrens bekannt wird, wird der Kurs des *Referenzwerts* solange bei der Indexberechnung berücksichtigt, wie der Kurs des *Referenzwerts* an der Referenzstelle festgestellt wird. Wird die Preisstellung in einem solchen Fall jedoch vorübergehend oder endgültig eingestellt, so bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der anderen Komponente der Indexformel.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Terminbörse* gehandelt werden bzw. gehandelt würden, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte an der *Terminbörse* gehandelt würden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.



## **E) Veröffentlichungen**

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]

## 1.2 Referenzwertliste (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere bzw. sonstige Dividendenpapiere)

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Aareal Bank AG	Inhaberaktie	EUR	Aareal Bank AG, Paulinenstrasse 15, WIESBADEN, 65189, Germany	DE0005408116	ARL GY Equity	XETRA	Eurex
ABB Ltd	Namenaktie	CHF	ABB Ltd, Postfach 8131, CH-8050 Zürich	CH0012221716	ABBN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
ABB Ltd	Namenaktie	SEK	ABB Ltd, Affolternstrasse 44, Postfach 8131, CH-8050 Zürich	CH0012221716	ABB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Actelion Ltd.	Namenaktie	CHF	Actelion Ltd., Gewerbestrasse 16, CH-4123 Allschwil	CH0010532478	ATLN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Adecco SA	Namenaktie	CHF	Adecco SA, CH-1275 Chésereux	CH0012138605	ADEN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Adidas AG	Namenaktie	EUR	Adidas AG, Adi-Dassler-Strasse 1-2, D-91074 Herzogenaurach	DE000A1EWWW0	ADS GY Equity	XETRA	Eurex
Airbus Group SE	Inhaberaktie	EUR	Airbus Group SE, Beechavenue 130-132, NL-1119 PR Schiphol Rijk	NL0000235190	AIR FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Aixtron SE	Inhaberaktie	EUR	Aixtron SE, Kaiserstrasse 98, DE-52134 Herzogenrath	DE000A0WMPJ6	AIXA GY Equity	XETRA	Eurex
Akastor ASA	Namenaktie	NOK	Akastor ASA, Snaroyveien 20, Fornebu, 1364, Norway	N00010215684	AKA NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Aker Solutions ASA	Namenaktie	NOK	Aker Solutions Holding ASA, Snaroyveien 36, 1364 Fornebu, PO Box 169, 1325 Lysaker, Norway	N00010716582	AKSO NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Alcatel-Lucent	Inhaberaktie	EUR	Alcatel-Lucent, 54 Rue la Boétie, F-75008 Paris	FR0000130007	ALU FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Alcoa Inc.	Namenaktie	USD	Alcoa Corporate Center, 201 Isabella Street, Pittsburgh, PA 15212-5858, USA	US0138171014	AA UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Alfa Laval AB	Namenaktie	SEK	Alfa Laval AB, Rudeboksvaegen 1, Lund, 226 55, Sweden	SE0000695876	ALFA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Alibaba Group Holding Ltd.	ADR	USD	Alibaba Group Holding Ltd., c/o Trident Trust Company (Cayman) Limited, Fourth Floor, One Capital Place, P.O. Box 847, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands	US01609W1027	BABA UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Allianz SE	Namenaktie	EUR	Allianz SE, Königinstrasse 28, D-80802 München	DE0008404005	ALV GY Equity	XETRA	Eurex
Alphabet Inc. Reg.Shares C	Namenaktie	USD	Alphabet Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA	US02079K1079	GOOG UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Alstom SA	Inhaberaktie	EUR	Alstom, 3, avenue André Malraux, F-92309 Levallois-Perret	FR0010220475	ALO FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Amazon.com Inc.	Namenaktie	USD	Amazon.Com Inc., 1200 12th Avenue South, Suite 1200, Seattle, WA 98144-2734	US0231351067	AMZN UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Amer Sports Oyj	Namenaktie	EUR	Amer Sports Oyj, Makelankatu 91, PO Box 130, Helsinki, 00101, Finland	FI0009000285	AMEAS FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
American Express Company	Namenaktie	USD	American Express Company, 200 Vesey Street, New York, NY 10285-3106, USA	US0258161092	AXP UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Amgen Inc.	Namenaktie	USD	Amgen Inc., MS 38-5-A, One Amgen Center Drive, Thousand Oaks, CA, 91320-1799 USA	US0311621009	AMGN UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
AP Moeller - Maersk A/S	Namenaktie	DKK	AP Moller - Maersk A/S, Esplanaden 50, 1098 Copenhagen K, Denmark	DK0010244425	MAERSKA DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
AP Moeller - Maersk A/S	Namenaktie	DKK	AP Moller - Maersk A/S, Esplanaden 50, 1098 Copenhagen K, Denmark	DK0010244508	MAERSKB DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Apple Inc.	Namenaktie	USD	Apple Computer Inc., 1 Infinite Loop, Cupertino, CA 95014, USA	US0378331005	AAPL UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
ArcelorMittal	Namenaktie	EUR	ArcelorMittal NY, 19 Avenue de la Liberté, LU-2930 Luxembourg	LU0323134006	MT NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Ascom Holding AG	Namenaktie	CHF	Ascom Holding AG, Belpstrasse 37, CH-3000 Bern 14	CH0011339204	ASCN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Assa Abloy AB	Namenaktie	SEK	Assa Abloy AB, Box 70340, Klarabergsviadukten 90, Stockholm, 107 23, Sweden	SE0000255648	ASSAB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Assicurazioni Generali SpA	Namenaktie	EUR	Assicurazioni Generali SpA, Piazza Duca degli Abruzzi 2, 34132 Trieste, Italy	IT0000062072	G IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
AstraZeneca PLC	Namenaktie	SEK	AstraZeneca Plc., 15 Stanhope Gate, London, W1K 1LN, United Kingdom	GB0009895292	AZN SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Atlas Copco AB (A-shares)	Namenaktie	SEK	Atlas Copco AB, Sickla Industrivag 3, Stockholm, 10523, Sweden	SE0000101032	ATCOA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Atlas Copco AB (B-shares)	Namenaktie	SEK	Atlas Copco AB, Sickla Industrivag 3, Stockholm, 10523, Sweden	SE0000122467	ATCOB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
AXA SA	Inhaberaktie	EUR	AXA, 25, Avenue Matignon, F-75008 Paris	FR0000120628	CS FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Baidu Inc.	ADR	USD	Baidu Inc., Baidu Campus, No. 10 Shangdi 10th Street, Beijing, 10085 China	US0567521085	BIDU UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Bâloise Holding AG	Namenaktie	CHF	Bâloise-Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel	CH0012410517	BALN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	Inhaberaktie	EUR	BBVA SA, Plaza de San Nicolas 4, 48005 Bilbao, Spain	ES0113211835	BBVA SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex
Banco Santander SA	Inhaberaktie	EUR	Banco Santander SA, Paseo de Pereda 9-12, 28660 Santander, Spain	ES0113900J37	SAN SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex
Bank of America Corporation	Namenaktie	USD	Bank of America Corporation, 101 South Tryon Street, NC1-002-29-01, Charlotte, NC 28255, USA	US0605051046	BAC UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Barclays Plc	Namenaktie	GBP	Barclays Plc, 1 Churchill Place, London, E14 5HP, UK	GB0031348658	BARC LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Barrick Gold Corp.	Namenaktie	USD	Barrick Gold Corporation, RB Plaza, South Tower, S 2700, 200 Bay Street, PO Box 119, Toronto, ON M5J 2J3, Canada	CA0679011084	ABX UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Barry Callebaut AG	Namenaktie	CHF	Barry Callebaut AG, Pfingstweidstrasse 60 (Westpark), CH-8005 Zürich	CH0009002962	BARN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
BASF SE	Namenaktie	EUR	BASF SE, Carl-Bosch-Strasse 38, D-67056 Ludwigshafen	DE000BASF111	BAS GY Equity	XETRA	Eurex
Basilea Pharmaceutica Ltd.	Namenaktie	CHF	Basilea Pharmaceutica AG, Grenzachstrasse 487, CH-4058 Basel	CH0011432447	BSLN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Bayer AG	Namenaktie	EUR	Bayer AG, ABT UK-ZF/Stab K12, D-51368 Leverkusen	DE000BAY0017	BAYN GY Equity	XETRA	Eurex
Bayerische Motoren Werke AG	Inhaberaktie	EUR	Bayerische Motoren Werke (BMW) AG, Petuelring 130, D-80788 München	DE0005190003	BMW GY Equity	XETRA	Eurex
Beiersdorf AG	Inhaberaktie	EUR	Beiersdorf AG, Unnastrasse 48, DE-20245 Hamburg	DE0005200000	BEI GY Equity	XETRA	Eurex
BHP Billiton Ltd.	Namenaktie	GBP	BHP Billiton Ltd, 180 Lonsdale Street, Melbourne, VIC 3000, Australia	GB0000566504	BLT LN Equity	London Stock Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Bilfinger SE	Inhaberaktie	EUR	Bilfinger SE, Carl-Reiss-Platz 1-5, DE-68165 Mannheim	DE0005909006	GBF GY Equity	XETRA	Eurex
Biogen Idec Inc.	Namenaktien	USD	Biogen Idec Inc, 14 Cambridge Center, Cambridge, MA 02142, United States	US09062X1037	BIIB UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
BlackBerry Ltd.	Namenaktie	USD	BlackBerry Ltd., 295 Phillip Street, Waterloo, ON N2L 3W8, Canada	CA09228F1036	BBRY UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
BNP Paribas	Inhaberaktie	EUR	BNP Paribas , 3 rue d'Antin, F-75002 Paris	FR0000131104	BNP FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Boliden AB	Namenaktie	SEK	Boliden AB, Klarabergsviadukten 90, PO Box 44, 1101 20 Stockholm, Sweden	SE0000869646	BOL SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
BP PLC	Namenaktie	GBP	BP Plc, 1 St James's Square, London, SW1Y 4PD, United Kingdom	GB0007980591	BP/ LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
BW LPG Ltd	Namenaktie	NOK	BW LPG Ltd, Clarendon House, 2 Church Street, Hamilton HM 11, Bermuda	BMG173841013	BWLPG NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Canon Inc.	Namenaktie	JPY	Canon Inc., 3-30-2 Shimomaruko, Ohta-ku, JP-Tokio, 146-8501	JP3242800005	7751 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
Cargotec Oyj	Namenaktie	EUR	Cargotec Oyj, Porkkalankatu 5, 00180 Helsinki, Finland	FI0009013429	CGCBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Carlsberg A/S	Namenaktie	DKK	Carlsberg A/S, 100 NY Carlsberg Vej, Copenhagen, 1760, Denmark	DK0010181676	CARLA DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Carlsberg A/S	Namenaktie	DKK	Carlsberg A/S, 100 NY Carlsberg Vej, Copenhagen, 1760, Denmark	DK0010181759	CARLB DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Caterpillar Inc.	Namenaktie	USD	Caterpillar Inc., 100 NE Adams Street, Peoria, IL 61629, USA	US1491231015	CAT UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Celgene Corp.	Namenaktie	USD	Celgene Corp., 86 Morris Avenue, Summit, NJ 07901, USA	US1510201049	CELG UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Cembra Money Bank AG	Namenaktie	CHF	Cembra Money Bank AG, Bandliweg 20, Zurich, 8048, Switzerland	CH0225173167	CMBN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Charles Vögele Holding AG	Inhaberaktie	CHF	Charles Vögele Holding AG, Gwattstrasse 15, Postfach 58, CH-8808 Pfäffikon	CH0006937772	VCH SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Chr Hansen Holding A/S	Namenaktie	DKK	Chr. Hansen A/S, Bøge Allé 10-12, 2970 Hørsholm, Denmark	DK0060227585	CHR DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Cisco Systems Inc.	Namenaktie	USD	Cisco Systems Inc., 170 West Tasman Drive, San Jose, CA 95134-1706, USA	US17275R1023	CSCO UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Citigroup Inc.	Namenaktie	USD	Citigroup Inc., 399 Park Avenue, New York, NY 10022, USA	US1729674242	C UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Clariant AG	Namenaktie	CHF	Clariant AG, Rothausstrasse 61, CH-4132 Muttenz 1	CH0012142631	CLN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Coca-Cola Company	Namenaktie	USD	The Coca-Cola Company, One Coca-Cola Plaza, Atlanta, GA 30313, USA	US1912161007	KO UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Coloplast A/S	Namenaktie	DKK	Coloplast A/S, Høltedam 1, Humlebaek, 3050, Denmark	DK0060448595	COLOB DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Commerzbank AG	Inhaberaktie	EUR	Commerzbank AG, Kaiserplatz, DE-60261 Frankfurt am Main	DE000CBK1001	CBK GY Equity	XETRA	Eurex
Compagnie de St-Gobain	Inhaberaktie	EUR	Compagnie de Saint-Gobain, Les Miroirs, 18, avenue d'Alsace, 92400 Courbevoie, France	FR0000125007	SGO FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Compagnie Financière Richemont SA	Namenaktie	CHF	Compagnie Financière Richemont SA, Boulevard James-Fazy 8, CH-1201 Genève	CH0210483332	CFR VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Continental AG	Inhaberaktie	EUR	Continental AG, Vahrenwalder Strasse 9, D-30165 Hannover	DE0005439004	CON GY Equity	XETRA	Eurex
Crédit Agricole SA	Inhaberaktie	EUR	Crédit Agricole S.A., 91-93, Boulevard Pasteur, F-75710 Paris	FR0000045072	ACA FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Credit Suisse Group AG	Namenaktie	CHF	Credit Suisse Group, Paradeplatz 8, Postfach, CH-8070 Zürich	CH0012138530	CSGN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Daimler AG	Namenaktie	EUR	Daimler AG, Epplestrasse 225, D-70546 Stuttgart	DE0007100000	DAI GY Equity	XETRA	Eurex
Danone	Inhaberaktie	EUR	Danone, 17, Boulevard Haussmann, F-75009 Paris	FR0000120644	BN FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Danske Bank A/S	Namenaktie	DKK	Danske Bank A/S, 2-12 Holmens Kanal, Copenhagen, 1092, Denmark	DK0010274414	DANSKE DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Det Norske Oljeselskap ASA	Namenaktie	NOK	Det Norske Oljeselskap ASA, Føniks, Munkegata 26, 7011 Trondheim, Norway	N00010345853	DETNOR NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Deutsche Bank AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60262 Frankfurt am Main	DE0005140008	DBK GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Börse AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Börse AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn	DE0005810055	DB1 GY Equity	XETRA	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Deutsche Lufthansa AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Lufthansa AG, Von-Gablenz-Strasse 2-6, D-50679 Köln	DE0008232125	LHA GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Post AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle Strasse 20, D-53113 Bonn	DE0005552004	DPW GY Equity	XETRA	Eurex
Deutsche Telekom AG	Namenaktie	EUR	Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, D-53113 Bonn	DE0005557508	DTE GY Equity	XETRA	Eurex
DKSH Holding Ltd.	Namenaktie	CHF	DKSH Holding Ltd., Wiesenstrasse 8, 8034 Zurich, Switzerland	CH0126673539	DKSH SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
DnB NOR ASA	Namenaktie	NOK	DnB NOR ASA, Stranden 21, 0021 Oslo, Norway	N00010031479	DNB NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
DNO ASA	Namenaktie	NOK	DNO ASA, Dokkveien 1, 0250 Oslo, Norway	N00003921009	DNO NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
DSV A/S	Namenaktie	DKK	DSV A/S, Banemarksvej 58, Broendby, DK-2605, Denmark	DK0060079531	DSV DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Duerr AG	Inhaberaktie	EUR	Duerr AG, Carl-Benz-Strasse 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, Deutschland	DE0005565204	DUE GY Equity	XETRA	Eurex
Dufry AG	Stammaktie	CHF	Dufry AG, Hardstrasse 95, Basel, 4052, Switzerland	CH0023405456	DUFN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
E.ON SE	Namenaktie	EUR	E.ON SE, E.ON-Platz 1, D-40479 Düsseldorf	DE000ENAG999	EOAN GY Equity	XETRA	Eurex
eBay Inc.	Namenaktie	USD	eBay Inc., Whitman Campus, 2065 Hamilton Avenue, San Jose, California 95125, USA	US2786421030	EBAY UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Electrolux AB	Namenaktie	SEK	Electrolux AB, St Goransgatan 143, 105 45 Stockholm, Sweden	SE0000103814	ELUXB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Elisa OYJ	Namenaktie	EUR	Elisa OYJ, Ratavartijankatu 5 Helsinki, PO Box 1, 00061 Elisa, Finland	FI0009007884	ELI1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Enel SpA	Namenaktie	EUR	Enel SpA, Viale Regina Margherita 125/137, 00198 Rome, Italy	IT0003128367	ENEL IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Engie	Inhaberaktie	EUR	ENGIE, 1, Place Samuel de Champlain, Courbevoie, 92400, France	FR0010208488	ENGI FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Exxon Mobil Corp.	Namenaktie	USD	Exxon Mobil Corporation, 5959 Las Colinas Boulevard, Irving, TX 75039-2298, USA	US30231G1022	XOM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Facebook Inc.	Namenaktie	USD	Facebook Inc., Menlo Park, California, USA	US30303M1027	FB UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Ferrari N.V.	Namenaktien	USD	Via Abetone Inferiore N 4, Maranello, I-41053, Italy	NL0011509302	RACE UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Fiat SpA	Namenaktie	EUR	Fiat SpA, Via Nizza 250, 10126 Turin, Italy	IT0001976403	F IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Fingerprint Cards AB	Namenaktien	SEK	Fingerprint Cards AB, Kungssportsplatsen 2, SE-411 10 Gothenburg, Schweden	SE0000422107	FINGB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Fortum OYJ	Namenaktie	EUR	Fortum OYJ, Keilaniementie, POB 1, 00048 Espoo, Finland	FI0009007132	FUM1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Fred Olsen Energy ASA	Namenaktie	NOK	Fred Olsen Energy ASA, Fred Olsens Gate 2, 0152 Oslo, Norway	NO0003089005	FOE NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Inhaberaktie	EUR	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Else-Kroener-Strasse 1, D- 61352 Bad Homburg	DE0005785802	FME GY Equity	XETRA	Eurex
Fresenius SE & Co. KGaA	Stammaktie	EUR	Fresenius SE & Co. KGaA, Else-Kroener-Strasse 1, 61352 Bad Homburg V.D.H., Germany	DE0005785604	FRE GY Equity	XETRA	Eurex
G4S PLC	Namenaktie	DKK	G4S plc, The Manor, Manor Royal, Crawley, West Sussex, RH10 9UN, United Kingdom	GB00B01FLG62	GR4SEC DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Galenica AG	Namenaktie	CHF	Galenica AG, Untermattweg 8, CH-3001 Bern	CH0015536466	GALN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
GAM Holding AG	Namenaktie	CHF	GAM Holding Ltd., Klausstrasse 10, CH-8034 Zurich	CH0102659627	GAM SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Geberit AG	Namenaktie	CHF	Geberit AG, Schachenstrasse 77, CH-8645 Jona	CH0030170408	GEBN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
General Electric Company	Namenaktie	USD	General Electric Company, 3135 Easton Turnpike, Fairfield, CT 06828-0001, USA	US3696041033	GE UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
General Motors Co.	Namenaktie	USD	General Motors Co., 300 Renaissance Center, Detroit, Mi 48265-3000, USA	US37045V1008	GM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Georg Fischer AG	Namenaktie	CHF	Georg Fischer AG, Amsler-Laffon-Strasse 9, CH-8201 Schaffhausen	CH0001752309	FI/N SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Getinge AB	Namenaktie	SEK	Getinge AB, Box 69, Getinge, 310 44, Sweden	SE0000202624	GETIB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Gilead Sciences Inc.	Namenaktien	USD	Gilead Sciences Inc, 333 Lakeside Drive, Foster City, CA 94404, United States	US3755581036	GILD UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange



Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Givaudan SA	Namenaktie	CHF	Givaudan SA, 5 Chemin de la Parfumerie, CH-1214 Vernier	CH0010645932	GIVN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Gjensidige For-sikring ASA	Namenaktie	NOK	Forsikring ASA, Postboks 700 Sentrum, 0106 Oslo, Norway	N00010582521	GJF NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Glencore PLC	Namenaktie	GBP	Glencore PLC, Baarermattstr. 3, CH-6341 Baar	JE00B4T3BW64	GLEN LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Golden Ocean Group Ltd	Namenaktie	NOK	Golden Ocean Group Ltd, PO Box HM 1593, Par-la-Ville Place, 14 Par-la-Ville Road, Hamilton HM 08 Bermuda	BMG4032A1045	GOGL NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
GoPro Inc.	Namenaktien	USD	GoPro Inc., 3000 Clearview Way, San Mateo, CA 94402, USA	US38268T1034	GPRO UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Hannover Rück SE	Namenaktie	EUR	Hannover Rück SE, Karl-Wiechert-Allee 50, 30625 Hannover, Deutschland	DE0008402215	HNR1 GY Equity	XETRA	Eurex
HeidelbergCement AG	Inhaberaktie	EUR	HeidelbergCement, Berliner Strasse 6, D-69120 Heidelberg	DE0006047004	HEI GY Equity	XETRA	Eurex
Henkel AG & Co. KGaA	Vorzugsaktie	EUR	Henkel AG & Co KGaA, Henkelstrasse 67, 40191, Duesseldorf, Germany	DE0006048432	HEN3 GY Equity	XETRA	Eurex
Hennes & Mauritz AB	Namenaktie	SEK	Hennes & Mauritz AB, Master Samuels-gatan 46, Stockholm, 106 38, Sweden	SE0000106270	HMB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Hewlett-Packard Co.	Namenaktie	USD	Hewlett-Packard Co., 3000 Hanover Street, Palo Alto, CA-94304-1185, USA	US4282361033	HPQ UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Hugo Boss AG	Stammaktie	EUR	Hugo Boss AG, Dieselstrasse 12, 72555 Metzingen, Germany	DE000A1PHFF7	BOSS GY Equity	XETRA	Eurex
Huhtamaki OYJ	Namenaktie	EUR	Huhtamaki OYJ, Keilaranta 10, 02201 Espoo, Finland	FI0009000459	HUH1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Infineon Technologies AG	Namenaktie	EUR	Infineon Technologies AG, St-Martin-Strasse 53, D-81669 München	DE0006231004	IFX GY Equity	XETRA	Eurex
ING Groep N.V.	Inhaberaktie	EUR	ING Groep NV, Amstelveenseweg 500, NL-1081 KL Amsterdam	NL0000303600	INGA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Intel Corp.	Namenaktie	USD	Intel Corporation, 2200 Mission College Boulevard, Santa Clara, CA 95052-8119, USA	US4581401001	INTC UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
International Business Machines Corp.	Namenaktie	USD	Intl. Business Machines Corp., One New Orchard Road, Armonk, NY 10504, USA	US4592001014	IBM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Investment AB Kinnevik	Namenaktie	SEK	Investment AB Kinnevik, Skeppsbron 18, SE-111 30 Stockholm, Sweden	SE0000164626	KINVB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Investor AB	Namenaktie	SEK	Investor AB, Arsenalgatan 8C, Stockholm, 10332, Sweden	SE0000107419	INVEB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
ISS A/S	Namenaktie	DKK	ISS A/S, Buddingevej 197, Soborg, DK-2860, Denmark	DK0060542181	ISS DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Johnson & Johnson	Namenaktie	USD	Johnson & Johnson, One Johnson & Johnson Plaza, New Brunswick, NJ 08933, USA	US4781601046	JNJ UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Julius Bär Gruppe AG	Namenaktie	CHF	Julius Baer Gruppe AG, Bahnhofstrasse 36, CH- 8010 Zürich	CH0102484968	BAER VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
K+S AG	Namenaktie	EUR	K+S Aktiengesellschaft, Bertha-von-Suttner-Strasse 7, D-34131 Kassel	DE000KSA888	SDF GY Equity	XETRA	Eurex
Kemira Oyj	Namenaktie	EUR	Kemira OYJ, Porkkalankatu 3 P.O. Box 330, Helsinki, 00101, Finland	FI0009004824	KRA1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Kesko OYJ	Namenaktie	EUR	Kesko OYJ, Satamakatu 3, 00016 Kesko, Finland	FI0009000202	KESBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Kesko OYJ	Namenaktie	EUR	Kesko OYJ, Satamakatu 3, 00016 Kesko, Finland	FI0009007900	KESAV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Klöckner & Co SE	Namenaktie	EUR	Klöckner & Co SE, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg, Germany	DE000KC01000	KCO GY Equity	XETRA	Eurex
Kone OYJ	Namenaktie	EUR	KONE OYJ, PO Box 7, Keilasatama 3, 02150 Espoo, Finland	FI0009013403	KNEBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Konecranes OYJ	Namenaktie	EUR	Konecranes OYJ, Koneenkatu 8 P.O. Box 661, Hyvinkaa, 05801, Finland	FI0009005870	KCR1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Koninklijke Philips N.V.	Inhaberaktie	EUR	Koninklijke Philips NV, PO Box 77900, NL-1070 MX Amsterdam	NL0000009538	PHIA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Kudelski SA	Inhaberaktie	CHF	Kudelski SA, Route de Genève 22, CH-1033 Cheseaux	CH0012268360	KUD SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Kuehne + Nagel International AG	Namenaktie	CHF	Kuehne & Nagel Intl. AG, Kuehne & Nagel-Haus, Postfach 67, CH-8834 Schindellegi	CH0025238863	KNIN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Kuoni Reisen Holding AG	Namenaktie	CHF	Kuoni Reisen Holding AG, Neue Hard 7, CH-8010 Zürich	CH0003504856	KUNN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
L'Oréal International	Inhaberaktie	EUR	L'Oréal, 14 rue Royale, F- 75008 Paris	FR0000120321	OR FP Equity	Euronext Paris	Eurex
LafargeHolcim Ltd.	Namenaktie	CHF	LafargeHolcim Ltd, Zürcherstrasse 156, CH-8645 Jona	CH0012214059	LHN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Lanxess AG	Inhaberaktie	EUR	Lanxess AG, Building K10, D-51369 Leverkusen, Germany	DE0005470405	LXS GY Equity	XETRA	Eurex
Leoni AG	Namenaktie	EUR	Leoni AG, Marienstrasse 7, DE-90402 Nürnberg	DE0005408884	LEO GY Equity	XETRA	Eurex
Linde AG	Inhaberaktie	EUR	Linde AG, Abraham-Lincoln-Strasse 21, D-65189 Wiesbaden	DE0006483001	LIN GY Equity	XETRA	Eurex
Lloyds Banking Group PLC	Namenaktie	GBP	Lloyds Banking Group Plc, 5th Floor 25 Gresham Street, London, ENG EC2V 7HN, England	GB0008706128	LLOY LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Logitech International SA	Namenaktie	CHF	Logitech International SA, Moudin Du Choc, CH-1122 Romanel-sur-Morges	CH0025751329	LOGN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Lonza Group AG	Namenaktie	CHF	Lonza Group AG, Münchensteinerstrasse 38, CH-4002 Basel	CH0013841017	LONN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Lundin Petroleum AB	Namenaktie	SEK	Lundin Petroleum AB, Hovslagargatan 5, Stockholm, 111 48, Sweden	SE0000825820	LUPE SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SA	Inhaberaktie	EUR	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton SA, 22 Avenue Montaigne, F-75008 Paris	FR0000121014	MC FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Marine Harvest ASA	Namenaktie	NOK	Marine Harvest ASA, Stortingsgt 8, Oslo, 0161, Norway	N00003054108	MHG NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
MasterCard Inc	Namenaktie	USD	MasterCard Inc, 2000 Purchase Street, Purchase, New York 10577, USA	US57636Q1040	MA UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
McDonalds Corp.	Namenaktie	USD	McDonalds Corporation, McDonalds Plaza, Oak Brook, IL 60523, USA	US5801351017	MCD UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Merck KGaA	Inhaberaktie	EUR	Merck KGaA, Frankfurter Strasse 250, D-64293 Darmstadt	DE0006599905	MRK GY Equity	XETRA	Eurex
Metro AG	Inhaberaktie	EUR	Metro AG, Metro-Straße 1, D-40235 Düsseldorf	DE0007257503	MEO GY Equity	XETRA	Eurex
Metso OYJ	Namenaktie	EUR	Metso OYJ, Fabianinkatu 9 A, PO Box 1220, 00130 Helsinki, Finland	FI0009007835	ME01V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Meyer Burger Technology AG	Namenaktie	CHF	Meyer Burger Technology AG, Grabenstrasse 25, CH- 6340 Baar	CH0108503795	MBTN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Microsoft Corp.	Namenaktie	USD	Microsoft Corp., One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA	US5949181045	MSFT UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Modern Times Group MTG AB	Namenaktie	SEK	Modern Times Group MTG AB, Skeppsbron 18, Box 2094, SE-103 13, Stockholm, Sweden	SE0000412371	MTGB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
MTU Aero Engines Holdings AG	Namenaktie	EUR	MTU Aero Engines Holdings AG, Dachauer Strasse 665, Munich, 80995, Germany	DE000A0D9PT0	MTX GY Equity	XETRA	Eurex
Münchener Rückversicherungs AG	Namenaktie	EUR	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Königinstrasse 107, D-80802 München	DE0008430026	MUV2 GY Equity	XETRA	Eurex
Neste OYJ	Namenaktie	EUR	Neste OYJ, Keilaranta 21, 02150 Espoo, Finland	FI0009013296	NESTE FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nestlé SA	Namenaktie	CHF	Nestlé SA, Avenue Nestlé 55, CH-1800 Vevey	CH0038863350	NESN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Netflix Inc.	Namenaktie	USD	Netflix Inc., 100 Winchester Circle, Los Gatos, CA 95032, USA	US64110L1061	NFLX UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Newmont Mining Corp.	Namenaktie	USD	Newmont Mining Corp., 1700 Lincoln Street, Denver, CO 80203, USA	US6516391066	NEM UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Nike Inc.	Namenaktie	USD	Nike Inc., One Bowerman Drive, Beaverton, OR 97005-6453, United States	US6541061031	NKE UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Nintendo Co Ltd.	Namenaktie	JPY	Nintendo Co. Ltd., 11-1 Kamitoba Hokotate-cho Minami-ku, Kyoto-shi, KYT 601-8116, Japan	JP3756600007	7974 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
Nobel Biocare Holding AG	Namenaktie	CHF	Nobel Biocare Holding AG, Balz Zimmermann Strasse 7, CH-8302 Kloten	CH0037851646	NOBN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Nokia OYJ	Namenaktie	SEK	Nokia OYJ, Karaportti 3, 02610 Espoo, Finland	FI0009000681	NOKISEK SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Nokia OYJ	Namenaktie	EUR	Nokia OYJ, Karaportti 3, 02610 Espoo, Finland	FI0009000681	NOKIA FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nokian Renkaat OYJ	Namenaktie	EUR	Nokian Renkaat OYJ, Pirkkalaistie7, PO Box 20, 37101 Nokia, Finland	FI0009005318	NRE1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nordea Bank AB	Namenaktie	SEK	Nordea Bank AB, Smalandsgatan 17, SE-105 71 Stockholm, Sweden	SE0000427361	NDA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Nordea Bank AB	aktienvertretendes Wertpapier (FDR)	EUR	Nordea Bank AB, Smalandsgatan 17, SE-105 71 Stockholm, Sweden	FI0009902530	NDA1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Nordea Bank AB	Namenaktie	DKK	Nordea Bank AB, Smalandsgatan 17, SE-105 71 Stockholm, Sweden	SE0000427361	NDA DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Norsk Hydro ASA	Namenaktie	NOK	Norsk Hydro ASA, Bygdoy Alle 2, 0240 Oslo, Norway	N00005052605	NHY NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Norwegian Air Shuttle ASA	Namenaktie	NOK	Norwegian Air Shuttle ASA, Oksenøyveien 3, P.O. Box 115, NO-1330 Fornebu, Norway	N00010196140	NAS NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Novartis AG	Namenaktie	CHF	Novartis AG, Postfach, CH-4002 Basel	CH0012005267	NOVN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Novo Nordisk A/S	Namenaktie	DKK	Novo Nordisk A/S, Novo Alle, 2880 Bagsvaerd, Denmark	DK0060534915	NOVOB DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Novozymes A/S	Namenaktie	DKK	Novozymes A/S, Krogshoejvej 36, BAGSVAERD, 2880, Denmark	DK0060336014	NZYMB DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
OA0 Gazprom	ADR	USD	OA0 Gazprom, 16 Nametkina Street, 117997 Moskau, Russia	US3682872078	OGZD LI Equity	London International	Eurex
OC Oerlikon Corp. AG	Namenaktie	CHF	OC Oerlikon Corp. AG, Churerstrasse 120, CH-8808 Pfäffikon SZ	CH0000816824	OERL SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Opera Software ASA	Namenaktie	NOK	Opera Software ASA, Gjerdrums vei 19, NO-0484 Oslo, Norway	N00010040611	OPERA NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Orange S.A.	Inhaberaktie	EUR	Orange S.A., 78, Rue Olivier de Serres, F-75015 Paris Cedex 15	FR0000133308	ORA FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Orion Oyj	Namenaktie	EUR	Orion OYJ, Ionintie 1A FI-02200 Espoo, Finland	FI0009014377	ORNBV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Orion Oyj	Namenaktie	EUR	Orion OYJ, Ionintie 1A FI-02200 Espoo, Finland	FI0009014369	ORNAV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Orkla ASA	Namenaktie	NOK	Orkla ASA, P.O. Box 162, Sarpsborg, 1701, Norway	N00003733800	ORK NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Outokumpu OYJ	Namenaktie	EUR	Outokumpu OYJ, Riihitontuntie 7, PO Box 140, 02201 Espoo, Finland	FI0009002422	OUT1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Outotec OYJ	Namenaktie	EUR	Outotec OYJ, Riihitontuntie 7 C, PO Box 86, 02200 Espoo, Finland	FI0009014575	OTE1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Panalpina Welttransport Holding AG	Namenaktie	CHF	Panalpina Welttransport Holding AG, Via- duktstrasse 42, CH-4002 Basel	CH0002168083	PWTN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Pandora A/S	Namenaktie	DKK	Pandora A/S, Hovedvejen 2, DK-2600 Glos- trup, Denmark	DK0060252690	PNDORA DC Equi-ty	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stock- holm
PayPal Holdings Inc.	Namenaktie	USD	PayPal Holdings Inc., 2211 North First Street, San Jose, California 95131, USA	US70450Y1038	PYPL UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Petroleum Geo- Services ASA	Namenaktie	NOK	Petroleum Geo-Services ASA, Strandveien 4 P.O. Box 89, Lysaker, 1326, Norway	N00010199151	PGS NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchan- ge
Peugeot SA	Inhaberaktie	EUR	Peugeot SA, 75 Av. de la Grand Armée, F- 75116 Paris	FR0000121501	UG FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Pfizer Inc.	Namenaktie	USD	Pfizer Inc., 235 East 42nd Street, New York, NY 10017, USA	US7170811035	PFE UN Equity	NYSE	Chicago Board Op- tions Exchange
Porsche Automobil Holding SE	Vorzugsaktie	EUR	Porsche Automobil Holding SE, Porsche- platz 1, D-70435 Stuttgart	DE000PAH0038	PAH3 GY Equity	XETRA	Eurex
ProSiebenSat.1 Media AG	Namenaktien	EUR	ProSiebenSat.1 Media AG, Medienallee 7, D-85774 Unterfoehring	DE000PSM7770	PSM GY Equity	XETRA	Eurex
Qualcomm Inc.	Namenaktie	USD	Qualcomm Inc., 5775 Morehouse Drive, San Diego, CA 92121, USA	US7475251036	QCOM UW Equi- ty	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Op- tions Exchange
REC Silicon ASA	Namenaktie	NOK	REC Silicon ASA, PO Box 63, Lysaker, NO- 1324, Norway	N00010112675	REC NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchan- ge
Renault SA	Inhaberaktie	EUR	Renault SA, 1967 rue du Vieux Pont de Sèvres, 92109 Boulogne-Billancourt, France	FR0000131906	RNO FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Repsol YPF SA	Inhaberaktie	EUR	Repsol YPF S.A., Paseo de la Castellana 278-280, ES-28046 Madrid	ES0173516115	REP SQ Equity	Mercado Conti- nuo Espanol	Eurex
Rieter Holding AG	Namenaktie	CHF	Rieter Holding AG, Schlosstalstrasse 43, CH-8406 Winterthur	CH0003671440	RIEN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Rio Tinto Plc	Namenaktie	GBP	Rio Tinto Plc, 5 Aldermanbury Square, GB- London EC2V 7HR	GB0007188757	RIO LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Roche Holding AG	Genussschein	CHF	Roche Holding AG, Postfach, CH-4070 Basel	CH0012032048	ROG VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Royal Bank of Scot- land Group PLC	Namenaktie	GBP	Royal Bank of Scotland Group, 42 Saint Andrew Square, GB-Edinburgh EH2 2YE	GB00B7T77214	RBS LN Equity	London Stock Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Royal Caribbean Cruises Ltd	Namenaktie	NOK	Royal Caribbean Cruises Ltd., 1050 Caribbean Way, Miami, FL 33132, USA	LR0008862868	RCL NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Royal Dutch Shell PLC	Namenaktie	EUR	Royal Dutch Shell PLC, 30 Carel Van Bylandtlaan, NL-2596 HR Den Haag	GB00B03MLX29	RDSA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
RWE AG	Inhaberaktie	EUR	RWE AG, Opernplatz 1, D-45128 Essen	DE0007037129	RWE GY Equity	XETRA	Eurex
Salzgitter AG	Inhaberaktie	EUR	Salzgitter AG, Eisenhuettenstrasse 99, DE-38239 Salzgitter	DE0006202005	SZG GY Equity	XETRA	Eurex
Sampo Oyj	Namenaktie	EUR	Sampo OYJ, Fabianinkatu 27, 00100 Helsinki, Finland	FI0009003305	SAMAS FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Samsung Electronics Co. Ltd.	GDR	USD	Samsung Electronics Co Ltd, 416 Maetandong, Yeongtong-Gu Suwon-si, Gyeonggi, 442-742, Korea, Republic of (South)	US7960508882	SMSN LI Equity	London International	Turquoise Derivatives Market
Sandvik AB	Namenaktie	SEK	Sandvik AB, 811 81 Sandviken, Sweden	SE0000667891	SAND SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Sanofi-Aventis SA	Inhaberaktie	EUR	Sanofi-Aventis SA, 174, Avenue de France, F-75013 Paris	FR0000120578	SAN FP Equity	Euronext Paris	Eurex
SAP AG	Inhaberaktie	EUR	SAP AG, Neurottstrasse 16, D-69190 Waldorf	DE0007164600	SAP GY Equity	XETRA	Eurex
Schibsted ASA	Namenaktie	NOK	Schibsted ASA, Apotekergaten 10 Box 490 Sentrum, Oslo, 0105, Norway	N00003028904	SCH NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Schindler Holding AG	Partizipationsschein	CHF	Schindler Holding AG, Seestrasse 55, CH-6052 Hergiswil	CH0024638196	SCHP VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Schmolz + Bickenbach AG	Namenaktie	CHF	Schmolz + Bickenbach AG, Postfach, Emmenweidstrasse 90, CH-6021 Emmenbrücke	CH0005795668	STLN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Schneider Electric SA	Inhaberaktien	EUR	Schneider Electric SA, 35 rue Joseph Moniere, F-92500 Rueil-Malmaison	FR0000121972	SU FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Seadrill Ltd	Namenaktie	NOK	Seadrill Ltd, PO Box HM 1593, Par-la-Ville, Place, 14 Par-la-Ville Road, Hamilton, HM 08, Bermuda	BMG7945E1057	SDRL NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Securitas AB	Namenaktie	SEK	Securitas AB, Lindhagensplan 70, Box 12307, SE-102 28 Stockholm, Sweden	SE0000163594	SECUB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
SGS SA	Namenaktie	CHF	Société Générale de Surveillance SA, 1 place des Alpes, CH-1211 Genève 1	CH0002497458	SGSN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Siemens AG	Namenaktie	EUR	Siemens AG , Wittelsbacherplatz 2, D-80333 München	DE0007236101	SIE GY Equity	XETRA	Eurex
Siemens AG Basket	Namenaktie	EUR	Siemens AG , Wittelsbacherplatz 2, D-80333 München	DE000A1XRCD2	SIE_B Equity	XETRA	Eurex
Sika AG	Inhaberaktie	CHF	Sika AG, Zugerstrasse 50, CH-6341 Baar	CH0000587979	SIK VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Skandinaviska Enskilda Banken AB	Namenaktie	SEK	Skandinaviska Enskilda Banken AB, Kungstradgardsgatan 8, 106 40 Stockholm, Sweden	SE0000148884	SEBA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Skanska AB	Namenaktie	SEK	Skanska AB, Rasundavagen 2, 169 83 Solna, Sweden	SE0000113250	SKAB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
SKF AB	Namenaktie	SEK	SKF AB, Hornsgatan 1, Goteborg, 415 50, Sweden	SE0000108227	SKFB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Société Générale	Inhaberaktie	EUR	Société Générale S.A., 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, France	FR0000130809	GLE FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Softbank Corp.	Namenaktie	JPY	Softbank Corp., 1-9-1 Higashi-shimbashi, Minato-ku, Tokyo 105-7303, Japan	JP3436100006	9984 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
Sonova Holding AG	Namenaktie	CHF	Sonova Holding AG, Laubisrütistrasse 28, CH-8712 Stäfa	CH0012549785	SOON VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Sony Corp.	Namenaktie	JPY	Sony Corporation, 1-7-1 Konan, Minato-ku, Tokyo 108-0075, Japan	JP3435000009	6758 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
SSAB AB	Namenaktie	SEK	SSAB AB, Klarabergsviadukten 70 D6, PO Box 70, 101 21 Stockholm, Sweden	SE0000171100	SSABA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Stada Arzneimittel AG	Inhaberaktie	EUR	Stada Arzneimittel AG, Stadastrasse 2-18, D-61118 Bad Vilbel	DE0007251803	SAZ GY Equity	XETRA	Eurex
Starbucks Corp.	Namenaktie	USD	Starbucks Corp, 2401 Utah Avenue South, Seattle, WA 98134, United States	US8552441094	SBUX UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Statoil ASA	Namenaktie	NOK	Statoil ASA, Forusbeen 50, 4035 Stavanger, Norway	N00010096985	STL NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Stora Enso OYJ	Namenaktie	EUR	Stora Enso OYJ, Kanavaranta 1 P.O. Box 309, 00101 Helsinki, Finland	FI0009005961	STERV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Stora Enso OYJ	Namenaktie	EUR	Stora Enso OYJ, Kanavaranta 1 P.O. Box 309, 00101 Helsinki, Finland	FI0009005953	STEAV FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm



Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Storebrand ASA	Namenaktie	NOK	Storebrand ASA, Filipstad Brygge 1 P.O. Box 1380 Vika, Oslo, 0114, Norway	N00003053605	STB NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Straumann Holding AG	Namenaktie	CHF	Straumann Holding AG, Peter Merian-Weg 12, CH-4002 Basel	CH0012280076	STMN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Subsea 7 SA	Namenaktie	NOK	Subsea 7 Inc, Peregrine Road, Westhill Business Park, Aberdeenshire, EB326JL, United Kingdom	LU0075646355	SUBC NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
Suedzucker AG	Inhaberaktie	EUR	Suedzucker AG, Maximilianstrasse 10, 68165 Mannheim, Deutschland	DE0007297004	SZU GY Equity	XETRA	Eurex
Sulzer AG	Namenaktie	CHF	Sulzer AG, Postfach 414, CH-8401 Winterthur	CH0038388911	SUN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Svenska Cellulosa AB	Namenaktie	SEK	Svenska Cellulosa AB, PO Box 200, SE-101 23, Stockhokm, Sweden	SE0000112724	SCAB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Svenska Handelsbanken AB	Namenaktie	SEK	Svenska Handelsbanken AB, Kungstradgardsgatan 2, 106 70 Stockholm, Sweden	SE0000193120	SHBA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Swedbank AB	Namenaktie	SEK	Swedbank AB, Brunkebergstrorg 8, 105 34 Stockholm, Sweden	SE0000242455	SWEDA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Swedish Match AB	Namenaktie	SEK	Swedish Match AB, Rosenlundsgatan 36, Stockholm, 118 85, Sweden	SE0000310336	SWMA SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Swiss Life Holding AG	Namenaktie	CHF	Swiss Life Holding, General Guisan-Quai 40, CH-8022 Zürich	CH0014852781	SLHN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Swiss Re AG	Namenaktie	CHF	Swiss Re AG, Mythenquai 50/60, Postfach, CH-8022 Zürich	CH0126881561	SREN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Swisscom AG	Namenaktie	CHF	Swisscom AG, Alte Tiefenaustrasse 6, CH-3048 Worblaufen	CH0008742519	SCMN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Syngenta AG	Namenaktie	CHF	Syngenta AG, Postfach, CH-4002 Basel	CH0011037469	SYNN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Talanx AG	Namenaktie	EUR	Talanx AG, Riethorst 2, 30659 Hannover, Germany	DE000TLX1005	TLX GY Equity	XETRA	Eurex
TDC A/S	Namenaktie	DKK	TDC A/S, Tegholmmsgade 1, 0900 København C, Denmark	DK0060228559	TDC DC Equity	Nasdaq OMX Kopenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Tecan Group Ltd.	Namenaktie	CHF	Tecan Group Ltd., Seestrasse 103, CH-8708 Männedorf	CH0012100191	TECN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Tele2 AB	Namenaktie	SEK	Tele2 AB, Skeppsbron 18 Box 2094, Stockholm, 103 13, Sweden	SE0005190238	TEL2B SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Telecom Italia SpA	Namenaktie	EUR	Telecom Italia SpA, Piazza degli Affari 2, 20123 Milan, Italy	IT0003497168	TIT IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Telefonaktiebolaget LM Ericsson	Namenaktie	SEK	Telefonaktiebolaget LM Ericsson, Telefonvagen 30, S-126 25 Stockholm, Sweden	SE0000108656	ERICB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Telefonica Deutschland Holding AG	Namenaktie	EUR	Telefonica Deutschland Holding AG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, Germany	DE000A1J5RX9	O2D GY Equity	XETRA	Eurex
Telefonica SA	Inhaberaktie	EUR	Telefonica S.A., Calle Gran Via 28, ES-28013 Madrid	ES0178430E18	TEF SQ Equity	Mercado Continuo Espanol	Eurex
Telenor ASA	Namenaktie	NOK	Telenor ASA, Snarøyveien 30, 1331 Fornebu, Norway	N00010063308	TEL NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
TeliaSonera AB	Namenaktie	SEK	TeliaSonera AB, Sturegatan 1, 106 63 Stockholm, SE - 106 6, Sweden	SE0000667925	TLSN SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
TeliaSonera AB	Namenaktie	EUR	TeliaSonera AB, Sturegatan 1, 106 63 Stockholm, SE - 106 6, Sweden	SE0000667925	TLS1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Temenos Group AG	Namenaktie	CHF	Temenos Group AG, 18 Place des Philosophes, CH-1205 Genève	CH0012453913	TEMN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Tesla Motors Inc.	Namenaktie	USD	Tesla Motors Inc., 3500 Deer Creek Road, Palo Alto, CA 94304, USA	US88160R1014	TSLA UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
TGS Nopec Geophysical Co ASA	Namenaktie	NOK	TGS NOPEC Geophysical Company ASA, Høgaloekkeveien 13, Asker, 1383, Norway	N00003078800	TGS NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
The Priceline Group Inc.	Namenaktie	USD	The Priceline Group Inc., 800 Connecticut Avenue, Norwalk, CT 06854, USA	US7415034039	PCLN UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
The Swatch Group AG	Inhaberaktie	CHF	The Swatch Group AG, Seevorstadt 6, CH-2501 Biel	CH0012255151	UHR VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
ThyssenKrupp AG	Inhaberaktie	EUR	ThyssenKrupp AG, August-Thyssen-Strasse 1, D-40211 Düsseldorf	DE0007500001	TKA GY Equity	XETRA	Eurex
Total SA	Inhaberaktie	EUR	Total SA, 2 place de la Coupole, La Défense 6, F-92400 Courbevoie	FR0000120271	FP FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Toyota Motor Corp.	Namenaktie	JPY	Toyota Motor Corporation, 1 Toyota-Cho, Toyota City, Aichi Prefecture 471-8571, Japan	JP3633400001	7203 JT Equity	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Transocean Ltd.	Namenaktie	CHF	Transocean Ltd, Turmstrasse 30, CH-6300 Zug	CH0048265513	RIGN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Trelleborg AB	Namenaktie	SEK	Trelleborg AB, P O Box 153, Johan Kocksgatan 10, Trelleborg, 231 22, Sweden	SE0000114837	TRELB SS Equity	OMX Nasdaq Stockholm	OMX Nasdaq Stockholm
TripAdvisor Inc.	Namenaktien	USD	TripAdvisor Inc., 141 Needham Street, Newton, MA 02464, USA	US8969452015	TRIP UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Tryg A/S	Namenaktie	DKK	Tryg A/S, Klausdalsbrovej 601, Ballerup, 2750, Denmark	DK0060013274	TRYG DC Equity	Nasdaq OMX Copenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Tui AG	Namenaktie	EUR	Tui AG, Karl-Wiechert-Allee 4, D- 30625 Hannover	DE000TUAG000	TUI1 GY Equity	XETRA	Eurex
Twitter Inc.	Namenaktie	USD	1355 Market Street, Suite 900, San Francisco, CA, United States	US90184L1026	TWTR UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
UBS AG	Namenaktie	CHF	UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich / Postfach, CH-4002 Basel	CH0024899483	UBSN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
UBS Group AG	Namenaktie	CHF	UBS Group AG, Bahnhofstr. 45, CH-8001 Zürich	CH0244767585	UBSG VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
UniCredit SpA	Namenaktie	EUR	UniCredit SpA, Piazza Cordusio, 20123 Milan, Italy	IT0004781412	UCG IM Equity	Borsa Italiana	Eurex
Unilever NV	Inhaberaktie	EUR	Unilever NV, Weena 455, PO Box 760, NL-3000 DK Rotterdam	NL0000009355	UNA NA Equity	Euronext Amsterdam	Eurex
Union Pacific Corp.	Namenaktie	USD	Union Pacific Corp., 1400 Douglas Street, Omaha, NE 68179-1920, United States	US9078181081	UNP UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
UPM-Kymmene OYJ	Namenaktie	EUR	UPM-Kymmene OYJ, Etelaesplanadi 2, PO Box 380, 00101 Helsinki, Finland	FI0009005987	UPM1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Valmet OYJ	Namenaktie	EUR	Valmet OYJ, Keilasatama 5/ PO Box 11, 02150 Espoo, Finland	FI4000074984	VALMT FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Valora Holding AG	Namenaktie	CHF	Valora Holding AG, Hofackerstrasse 40, 4132 Muttenz	CH0002088976	VALN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Veolia Environnement	Inhaberaktien	EUR	Veolia Environnement, 36-38 avenue Kléber, F-75116 Paris Cedex	FR0000124141	VIE FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Vestas Wind Systems A/S	Namenaktie	DKK	Vestas Wind Systems A/S, Alsvej 21, 8900 Randers, Denmark	DK0010268606	VWS DC Equity	Nasdaq OMX Copenhagen	Nasdaq OMX Stockholm
Vinci SA	Inhaberaktien	EUR	Vinci SA, 1, cours Ferdinand de Lesseps, F-92851 Rueil-Malmaison Cedex	FR0000125486	DG FP Equity	Euronext Paris	Eurex

Bezeichnung	Typ	Währung	Gesellschaft	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
Visa Inc.	Namenaktie	USD	Visa Inc, PO Box 8999, San Francisco, CA 94128, USA	US92826C8394	V UN Equity	NYSE	Chicago Board Options Exchange
Vivendi SA	Inhaberaktien	EUR	Vivendi, 42 avenue de Friedland, 75380 Paris Cedex 08, France	FR0000127771	VIV FP Equity	Euronext Paris	Eurex
Vodafone Group PLC	Namenaktie	GBP	Vodafone Group PLC, Vodafone House, The Connection, Newbury, RG14 2FN, United Kingdom	GB00BH4HKS39	VOD LN Equity	London Stock Exchange	Eurex
Volkswagen AG	Vorzugsaktie	EUR	Volkswagen AG, Berliner Ring 2, D-38440 Wolfsburg	DE0007664039	VOW3 GY Equity	XETRA	Eurex
Volvo AB	Namenaktie	SEK	Volvo AB, 405 08 Gothenburg, Sweden	SE0000115446	VOLVB SS Equity	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX Stockholm
Vonovia SE	Namenaktie	EUR	Vonovia SE, Philippstrasse 3, 44803 Bochum, Deutschland	DE000A1ML7J1	VNA GY Equity	XETRA	Eurex
Vontobel Holding AG	Namenaktie	CHF	Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 44, CH-8022 Zürich	CH0012335540	VONN SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Wartsila OYJ	Namenaktie	EUR	Wartsila OYJ, John Stenbergin Ranta 2, PO Box 196, 00531 Helsinki, Finland	FI0009003727	WRT1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Weatherford International Ltd	Namenaktie	CHF	Weatherford International Ltd, 4-6 Rue Jean-Francois, 1204 Geneva, Switzerland	CH0038838394	WFT SW Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex
Whole Foods Market, Inc	Namenaktie	USD	Whole Foods Market, Inc, 550 Bowie Street, AUSTIN, TX 78703-4644, USA	US9668371068	WFM UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Yahoo! Inc.	Namenaktie	USD	Yahoo! Inc., 701 First Avenue, Sunnyvale, CA 94089, USA	US9843321061	YH00 UW Equity	Nasdaq Global Select Market	Chicago Board Options Exchange
Yara International ASA	Namenaktie	NOK	Yara International ASA, Bygdoy alle 2, 0202 Oslo, Norway	N00010208051	YAR NO Equity	Oslo Stock Exchange	Oslo Stock Exchange
YIT OYJ	Namenaktie	EUR	YIT OYJ, P.O. Box 36 Panuntie 11, 00621 Helsinki, Finland	FI0009800643	YTY1V FH Equity	Nasdaq OMX Helsinki	Nasdaq OMX Stockholm
Zurich Insurance Group Ltd.	Namenaktie	CHF	Zurich Insurance Group, Mythenquai 2, CH-8022 Zürich	CH0011075394	ZURN VX Equity	SIX Swiss Exchange	Eurex

## 2. Faktor-Indizes bezogen auf Indizes

### 2.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long]  
[Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

#### A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

##### Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert* (bzw. in dessen Bestandteile und entsprechend seinem Regelwerk), wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%.

##### Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* (bzw. in dessen Bestandteile) anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[bei Short Faktor-Indizes: Der Faktor-Index reflektiert Bewegungen des Referenzwerts mit [2][3][4][5][6] [7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des Referenzwerts seit der letzten Berechnung eines Indexschlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor-Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor-Index und umgekehrt. Der Faktor-Index verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der Faktor-Index setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

### **Hebelkomponente**

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert (bzw. in dessen Bestandteile und entsprechend seinem Regelwerk), wobei Kursbewegungen des Referenzwerts durch den Hebel (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Referenzwerts überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des Referenzwerts (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des Referenzwerts (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

### **Finanzierungskomponente**

Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwerts (bzw. dessen Bestandteile), dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt (als wertmindernder Posten) eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr).

Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, wird der Wert des Faktor-Index an einem solchen Tag gemindert.]

## **B) Indexdefinitionen**

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"Anpassungstag" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"Ausserordentliches Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert:

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des Referenzwerts, mit der Folge, dass nach Auffassung der Indexberechnungsstelle das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des Referenzwerts nicht mehr mit denen am Indexstarttag vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Referenzwert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Referenzwerts ergibt;
- (b) Aufhebung des Referenzwerts und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept; oder

- (c) jedes sonstige Ereignis, welches nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* eine vergleichbare oder ähnliche Auswirkung auf die Berechnung des *Faktor-Index* hätte, falls keine Anpassung erfolgen würde.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwerts* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der Schlusskurs des *Referenzwerts*, wie von der *Referenzstelle* für diesen Tag festgestellt und veröffentlicht. Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort. Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

[bei Preisindizes als *Referenzwert* einfügen:

"**Dividendenmethode**" ist entweder *individuell* oder *geglättet* (wie nachfolgend beschrieben).

Bei der "**individuellen**" *Dividendenmethode* werden die Ausschüttungen der einzelnen Bestandteile des *Referenzwerts* einzeln der Indexberechnung zu Grunde gelegt. Die für die Indexberechnung gemäß Abschnitt C) maßgebliche "**Dividende**" entspricht der Dividende der Gesellschaft, exklusive welcher ein Bestandteil des *Referenzwerts* am *Ex-Dividenden Tag* an dem *Handelsplatz* gehandelt wird, der gemäß Konzept der *Referenzstelle* für die Berechnung des *Referenzwerts* maßgeblich ist ("**Handelsplatz**"). Die *Indexberechnungsstelle* berücksichtigt dabei die Gewichtung des jeweiligen Bestandteils im *Referenzwert*. "**Ex-Dividenden Tag**" ist der *Indexberechnungstag*, an dem der jeweilige Bestandteil des *Referenzwerts* an dem *Handelsplatz* erstmals "ex Dividende" gehandelt wird.

Bei der "**geglätteten**" *Dividendenmethode* werden die Ausschüttungen der Bestandteile des *Referenzwerts* nicht einzeln der Indexberechnung zu Grunde gelegt. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung, indem ein entsprechend geglätteter Betrag kontinuierlich in die Indexberechnung einbezogen wird. Die für die Indexberechnung gemäß Abschnitt C) maßgebliche "**Dividende**" entspricht bei dieser *Dividendenmethode* demnach einem Betrag, den die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt, um die erwarteten Ausschüttungen der Bestandteile des *Referenzwerts* zeitanteilig an jedem *Indexberechnungstag* bei der Indexberechnung zu berücksichtigen. Die *Indexberechnungsstelle* berücksichtigt hierbei insbesondere ihre Dividendenenerwartungen (in Bezug auf die Bestandteile des *Referenzwerts*) für die nächsten, bis zu drei, auf den jeweiligen *Indexberechnungstag* folgenden Monate. Die *Indexberechnungsstelle* kann die so bestimmte *Dividende* nach ihrem billigem Ermessen an jedem *Indexberechnungstag*, insbesondere bei Veränderung von Dividendenenerwartungen, anpassen.

Am *Indexstarttag* findet die [*individuelle*] [*geglättete*] *Dividendenmethode* Anwendung. Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, die *Dividendenmethode* jeweils an den *Anpassungstagen* zu ändern. Die geänderte *Dividendenmethode* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung. Eine Änderung der *Dividendenmethode* wird durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

"**Dividendensteuerfaktor**" entspricht [1,0] [0,95] [0,9] [0,85] [0,8] [0,75] [0,7] [0,65] [0,6] [0,5] am *Indexstarttag*. Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, den *Dividendensteuerfaktor* an jedem *Indexberechnungstag* mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich das für die *Indexberechnungsstelle* geltende Steuerrecht ändert, und sich dadurch die Höhe der ihr virtuell – nach Steuern – zugehenden *Dividende* ändert.

]

**"Finanzierungsspread"**

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwerts* (bzw. seiner Bestandteile) über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem von der *Referenzstelle* der *Referenzwert* berechnet wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwerts* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwerts* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwerts* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" ist [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.



"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Berechnungszeiten des *Referenzwerts* dem [Kurs] [Stand] [Preis] des *Referenzwerts*, wie von der *Referenzstelle* berechnet und [von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt].

"**Referenzstelle**" ist [maßgebliche Berechnungsstelle für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen].

"**Referenzwert**" ist [Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen].

Indextyp:	[Typ gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]
Währung:	[Währung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]
ISIN:	[ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]
Bloomberg Symbol:	[Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [bei Long Faktor-Indizes: negative] [bei Short Faktor-Indizes: positive] Kursänderung des *Referenzwerts* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Terminbörse**" ist [Terminbörse gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.2.2 einfügen].

"**Zinssatz**" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Er wird von den Verbänden European Money Markets Institute (EMMI) und Euribor ACI gesponsert. Eine repräsentative Auswahl von 24 internationalen Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für Termingelder in EUR für Laufzeiten von 1 Woche, 2 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 und 12 Monaten zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schät-

zen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[DKK T/N.

Der DKK T/N (Tomorrow/Next) Zinssatz ist ein unbesicherter tagtäglich Zinssatz für Geldmarktleihen, welcher von der Dänischen Nationalbank berechnet und veröffentlicht wird. Der T/N-Markt umfasst Leihegeschäfte beginnend am ersten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag und endend am zweiten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag. Die Berechnung des T/N Zinssatzes basiert auf täglichen Berichten der größten Banken am Dänischen Geldmarkt. Er wird als umsatzgewichteter Durchschnitt der Zinssätze auf aktuelle Leihegeschäfte berechnet. Die Dänische Bankiersvereinigung (Danish Bankers Association) trägt die Gesamtverantwortung für den T/N Zinssatz.]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

## C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit des *Referenzwerts* an der *Referenzstelle* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwahrung*.

### C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) - \left[ (L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gema B*] einfugen
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- $IR_{T-1}$  = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebuhr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Long Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left( \frac{R_t + divf \times div}{R_{T-1}} - 1 \right) - \left[ (L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gema B*] einfugen
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor
- div = Dividende am Indexberechnungstag T. Bei der individuellen Dividendenmethode ist dieser Betrag 0, auer am Ex-Dividenden Tag.
- $IR_{T-1}$  = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebuhr

d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) + \left[ (1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B) einfügen*]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- $IR_{T-1}$  = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left( \frac{R_t + \text{divf} \times \text{div}}{R_{T-1}} - 1 \right) + \left[ (1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B) einfügen*]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- divf = Dividendensteuerfaktor
- div = Dividende am Indexberechnungstag T. Bei der individuellen Dividendenmethode ist dieser Betrag 0, außer am Ex-Dividenden Tag.
- $IR_{T-1}$  = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

### C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag*  $T$  der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß  $B$ ) einfügen]% (Schwelle) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß } B) \text{ einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{alt})$ ) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß  $B$ ) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Long Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag*  $T$  der *Referenzkurs* [(zuzüglich etwaiger *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*:  $R_s + \text{divf} \times \text{div}$ )] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß  $B$ ) einfügen]% (Schwelle) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß } B) \text{ einfügen}] - \text{divf} \\ &\quad \times \text{div} \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{alt})$ ) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß  $B$ ) einfügen] multipliziert wird.

Zudem wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht (bei der *individuellen Dividendenmethode* nur, sofern der *Indexberechnungstag*  $T$  ein *Ex-Dividendentag* ist). *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden am neuen, simulierten *Indexberechnungstag* bei der *Indexberechnung* gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes mit Performanceindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag*  $T$  der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß  $B$ ) einfügen]% (Schwelle) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß } B) \text{ einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{alt})$ ) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß  $B$ ) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes mit Preisindex als Referenzwert:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag*  $T$  der *Referenzkurs* [(zuzüglich etwaiger *Dividende* multipliziert mit *Dividendensteuerfaktor*:  $R_s + divf \times div$ )] den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} (\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] - divf \times \\ &div \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}$  (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}$  (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird.

Zudem wird die *Nettodividende* in Abzug gebracht (bei der *individuellen Dividendenmethode* nur, sofern der *Indexberechnungstag*  $T$  ein *Ex-Dividendetag* ist). *Dividende* und *Dividendensteuerfaktor* werden am neuen, simulierten *Indexberechnungstag* bei der *Indexberechnung* gemäß Abschnitt C) 1) nicht mehr berücksichtigt.

Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

## D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* wird die *Indexberechnungsstelle* die *Indexberechnung* am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die *Indexberechnung* wird grundsätzlich angepasst, indem der für die *Indexberechnung* massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* am *Indexberechnungstag*  $T-1$  durch die *Indexberechnungsstelle* am *Stichtag* nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Terminbörse* erfolgten Anpassungen für dort gehandelte *Termin-* und *Optionskontrakte* auf den *Referenzwert* entsprechend für die *Indexberechnung* umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die *Indexberechnung* auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Index* und den an der *Terminbörse* gehandelten *Termin-* und *Optionskontrakten* Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass ggf. eine andere *Referenzstelle*, eine andere *Terminbörse* und ein anderer *Referenzkurs* bestimmt werden.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Terminbörse* zu einer Anpassung der *Kontraktgröße*, eines *Basiswerts* oder der *Bezugnahme* der für die Bestimmung des *Kurses* des *Referenzwerts* maßgeblichen *Referenzstelle* veranlasst sieht. Werden an der *Terminbörse* weder *Termin-* noch *Optionskontrakte* auf den *Referenzwert* gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die *Terminbörse* sie vornehmen würde, wenn entsprechende *Termin-* oder *Optionskontrakte* dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle *Zweifelsfragen* bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse*, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Terminbörse*.

Wird der *Referenzwert* (*Index*) aufgehoben bzw. durch ein anderes *Indexkonzept* ersetzt, oder kann die *Lizenzvereinbarung* zwischen der *Referenzstelle* und der *Indexberechnungsstelle* nicht fortgesetzt

werden, wird die *Indexberechnungsstelle*, ggf. unter entsprechender Verwendung eines angepassten *Referenzkurses* für den *Referenzwert* zum Zeitpunkt  $t$  ( $R_t$ ), bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des *Faktor-Index* zugrunde zu legen ist.

Wird der *Referenzwert* nicht mehr von der *Referenzstelle*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet hält ("*Ersatzreferenzstelle*") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der *Faktor-Index* ggf. auf der Grundlage des von der *Ersatzreferenzstelle* berechneten und veröffentlichten *Referenzwerts* berechnet. Jede in dieser Indexbeschreibung enthaltene Bezugnahme auf die *Referenzstelle* gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die *Ersatzreferenzstelle*.

Ist nach Ansicht der *Indexberechnungsstelle* eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der anderen Komponente der Indexformel.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Terminbörse* gehandelt werden bzw. gehandelt würden, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte an der *Terminbörse* gehandelt würden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

## **E) Veröffentlichungen**

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationssseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

## 2.2 Referenzwertliste (Indizes)

Indexbezeichnung	Indextyp	Währung	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle	Terminbörse
SMI® (Swiss Market Index)	Preisindex	CHF	CH0009980894	SMI Index	SIX Swiss Exchange	Eurex
SMIM® (Swiss Market Mid Caps Price Index)	Preisindex	CHF	CH0019399838	SMI Index	SIX Swiss Exchange	Eurex
DAX®	Performanceindex	EUR	DE0008469008	DAX Index	Deutsche Börse	Eurex
MDAX®	Performanceindex	EUR	DE0008467416	MDAX Index	Deutsche Börse	Eurex
OMX Helsinki 25 Index	Preisindex	EUR	FI0008900212	OMXH25 Index	NASDAQ OMX Helsinki	NASDAQ OMX Stockholm
OMX Stockholm 30 Index	Preisindex	SEK	SE0000337842	OMX Index	NASDAQ OMX Stockholm	NASDAQ OMX Stockholm
EURO STOXX 50® Index	Preisindex	EUR	EU0009658145	SX5E Index	Stoxx Limited	Eurex
Dow Jones Industrial Average	Preisindex	USD	US2605661048	INDU Index	S&P Dow Jones Indices LLC	Chicago Board Options Exchange
Standard & Poors 500® Index	Preisindex	USD	US78378X1072	SPX Index	S&P Dow Jones Indices LLC	Chicago Board Options Exchange
Nasdaq-100 Index®	Preisindex	USD	US6311011026	NDX Index	The NASDAQ OMX Group, Inc.	Chicago Board Options Exchange
Nikkei 225 Index	Preisindex	JPY	JP9010C00002	NKY Index	Nikkei Inc.	Osaka Securities Exchange
Hang Seng Index	Preisindex	HKD	HK0000004322	HSI Index	Hang Seng Indexes Company Limited	Hong Kong Futures Exchange Limited
Hang Seng China Enterprises Index	Preisindex	HKD	HK0000004330	HSCEI Index	Hang Seng Indexes Company Limited	Hong Kong Futures Exchange Limited



### 3. Faktor-Indizes bezogen auf Wechselkurse

#### 3.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

#### A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

##### Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

##### Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz 2 zzgl. Finanzierungsspread, s.u.) und die *Indexgebühr* die Zinserträge an einem *Indexberechnungstag* übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6] [7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

### Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

### Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kosten einer Kreditaufnahme in der Währung [*Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in der Währung [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Sofern die Kosten für die Kreditaufnahme (Zinssatz 1 zzgl. Finanzierungsspread, s.u.) und die *Indexgebühr* die Zinserträge an einem *Indexberechnungstag* übersteigen, hat die Finanzierungskomponente einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

## **B) Indexdefinitionen**

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"**Anpassungstag**" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwerts* für einen *Indexberechnungstag* ist der erste nach 22:00 Uhr MEZ [von der *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den *Referenzwert* ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden] [am internationalen Interbankenmarkt gehandelte Kurs für den *Referenzwert*, wie von der *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt].

**"Finanzierungsspread"**

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwerts* über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt D) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [12] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwerts* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwerts* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis [Freitag] [Sonntag].

"**Indexberechnungszeit**" [für einen *Indexberechnungstag* ist von [08:00 Uhr bis 22:00 Uhr MEZ] [00:00 Uhr bis 24:00 Uhr MEZ]] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit)] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr MEZ] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr MEZ].

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwerts* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt D) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den *Indexschlusskurs* am *Indexberechnungstag* T=0 dar.

"**Indexwährung**" entspricht der *Währung 2* des Referenzwerts: [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der *Indexberechnungszeit* [jedem von der *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmte Marktpreis, der sich aus den Geld- und Briefkursen für den Referenzwert ergibt, wie sie im Reuters Monitor Service System abrufbar sind und publiziert werden][einem am *internationalen Interbankenmarkt* gehandelten Kurs für den Referenzwert].

"**Referenzwert**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]. Der Referenzwert drückt den Preis einer Einheit der Währung [*Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] 1,00 in der Währung [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*] aus.

Währung 1: [*Währung 1 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

Währung 2: [*Währung 2 gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

ISIN: [*ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

Bloomberg Symbol: [*Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.3.2 einfügen*]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [*bei Long Faktor-Indizes: negative*] [*bei Short Faktor-Indizes: positive*] Kursänderung des Referenzwerts gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Zinssatz 1**" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Er wird von den Verbänden European Money Markets Institute (EMMI) und Euribor ACI gesponsert. Eine repräsentative Auswahl von 24 internationalen Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für Termingelder in EUR für Laufzeiten von 1 Woche, 2 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 und 12 Monaten zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Bankers' Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[DKK T/N.

Der DKK T/N (Tomorrow/Next) Zinssatz ist ein unbesicherter tagtäglich Zinssatz für Geldmarktleihen, welcher von der Dänischen Nationalbank berechnet und veröffentlicht wird. Der T/N-Markt umfasst Leihegeschäfte beginnend am ersten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag und endend am zweiten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag. Die Berechnung des T/N Zinssatzes basiert auf täglichen Berichten der größten Banken am Dänischen Geldmarkt. Er wird als umsatzgewichteter Durchschnitt der Zinssätze auf aktuelle Leihegeschäfte berechnet. Die Dänische Bankiersvereinigung (Danish Bankers Association) trägt die Gesamtverantwortung für den T/N Zinssatz.]

Wird an einem *Indexberechnungstag* der *Zinssatz 1* nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen *Indexberechnungstag* verwendete *Zinssatz 1* zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der *Zinssatz 1* zehn aufeinanderfolgende *Indexberechnungstage* nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die *Indexberechnungsstelle* berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen *Zinssatz 1* mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige *Zinssatz 1* als maßgeblichen *Zinssatz 1* zu bestimmen.

"Zinssatz 2" entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Referenzzinssatz des EUR Geldmarktes. Er wird von der European Banking Federation und der EMU Abteilung der ACI (The Financial Markets Association) gesponsert. Eine repräsentative Auswahl internationaler Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für EUR Termingelder für Laufzeiten von einer Woche bis zu einem Jahr zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat.)]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Bankers' Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

Wird an einem *Indexberechnungstag* der *Zinssatz 2* nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangenen *Indexberechnungstag* verwendete *Zinssatz 2* zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der *Zinssatz 2* zehn aufeinanderfolgende *Indexberechnungstage* nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die *Indexberechnungsstelle* berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen *Zinssatz 2* mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige *Zinssatz 2* als maßgeblichen *Zinssatz 2* zu bestimmen.

## C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der *Indexberechnungszeit* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt D) veröffentlicht.

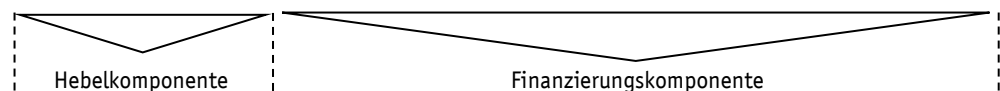
Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

### C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) - \left[ (L-1) \times (IR2_{T-1} + FS_T) + IG - L \times IR1_{T-1} \times \frac{R_t}{R_{T-1}} \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$



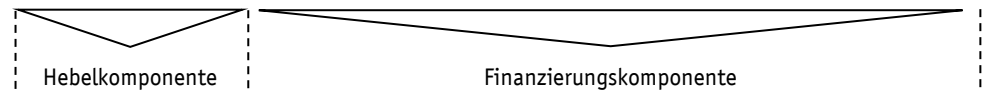
wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- $IR1_{T-1}$  = Zinssatz 1 am Indexberechnungstag T-1
- $IR2_{T-1}$  = Zinssatz 2 am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ 1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right) + \left[ (1-L) \times IR2_{T-1} + L \times (IR1_{T-1} + FS_T) \times \frac{R_t}{R_{T-1}} - IG \right] \times \frac{d}{360} \right\}$$



wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- $IR1_{T-1}$  = Zinssatz 1 am Indexberechnungstag T-1
- $IR2_{T-1}$  = Zinssatz 2 am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

### C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [*Schwelle gemäß B*] einfügen]% (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} (\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B}] \text{ einfügen] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{alt})$ ) mit [*Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B*] einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [*Schwelle gemäß B*] einfügen]% (*Schwelle*) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } IDX_{T-1} (\text{neu}) = IDX_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B}] \text{ einfügen] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1} (\text{alt})$ ) mit [*Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B*] einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

### D) Veröffentlichungen



Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

## 3.2 Referenzwertliste (Wechselkurse)

<b>Wechselkursbezeichnung</b>	<b>Währung 1</b>	<b>Währung 2</b>	<b>ISIN</b>	<b>Bloomberg</b>
EUR/USD Crossrate	EUR	USD	EU0009652759	EURUSD Curncy
EUR/CHF Crossrate	EUR	CHF	EU0009654078	EURCHF Curncy
EUR/JPY Crossrate	EUR	JPY	EU0009652627	EURJPY Curncy
EUR/GBP Crossrate	EUR	GBP	EU0009653088	EURGBP Curncy
EUR/AUD Crossrate	EUR	AUD	EU0009654748	EURAUD Curncy
EUR/NOK Crossrate	EUR	NOK	EU0009654698	EURNOK Curncy
EUR/SEK Crossrate	EUR	SEK	EU0009654672	EURSEK Curncy
EUR/SGD Crossrate	EUR	SGD	EU0006169948	EURSGD Curncy
EUR/HKD Crossrate	EUR	HKD	EU0006169856	EURHKD Curncy
USD/JPY Crossrate	USD	JPY	XC0009659910	USDJPY Curncy
USD/CHF Crossrate	USD	CHF	XC0009652816	USDCHF Curncy
USD/SGD Crossrate	USD	SGD	XC000A0C37U8	USDSDG Curncy
USD/CAD Crossrate	USD	CAD	XC000A0AEM51	USDCAD Curncy
AUD/USD Crossrate	AUD	USD	XC000A0E4TC6	AUDUSD Curncy
GBP/USD Crossrate	GBP	USD	GB0031973075	GBPUSD Curncy

## 4. Faktor-Indizes bezogen auf Futures und Zinsfutures

### 4.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

### A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

#### Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

]

[bei Short Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

**Hebelkomponente**

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$ ;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um  $[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] \times 2\%$ .

]

**Finanzierungskomponente**

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Erträge und Kosten wider, die bei der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden.

Da bei einer Anlage in Futures nicht das dem Future zugrundeliegende Bezugsobjekt erworben, sondern lediglich eine entsprechende Terminkontraktposition eingegangen wird, fallen keine Aufwendungen für den Erwerb des dem Future zugrundeliegenden Bezugsobjektes an. Stattdessen ist entsprechend dem Regelwerk der *Referenzstelle* lediglich eine Sicherheitsleistung aus der eingegangenen Position zu leisten. Die Finanzierungskosten für diese Sicherheitsleistung werden in der Finanzierungskomponente berücksichtigt.

Im Übrigen bildet die Finanzierungskomponente die Erträge ab, die bei einer risikofreien Anlage entsprechend der Strategie der Hebelkomponente und zum maßgeblichen *Zinssatz* entstünden.

Des Weiteren kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Übersteigen die Kosten für die Sicherheitsleistung und die *Indexgebühr* die Zinserträge aus dem maßgeblichen *Zinssatz* an einem Tag, wird der Wert des *Faktor-Index* an einem solchen Tag gemindert.

**B) Indexdefinitionen**

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

**"Anpassungstag"** ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

**"Ausserordentliches Anpassungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den *Referenzwert*:

- Veränderungen der dem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften an der *Referenzstelle*,
- sonstige Veränderungen in Bezug auf den *Referenzwert* durch bzw. an der *Referenzstelle*.

"**Bewertungskurs**" des *Referenzwerts aktuell* für einen *Indexberechnungstag* ist – vorbehaltlich einer *ausserordentlichen Anpassung* der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der an der *Referenzstelle* festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des *Referenzwerts aktuell*. Zur Klarstellung: nach Durchführung eines *Roll-Overs* (s.u.) ist für die weitere Berechnung des *Faktor-Index* gemäß Abschnitt C) der *Bewertungskurs* des neuen *Referenzwerts aktuell* maßgeblich.

Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der *Bewertungskurs* des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort (ggf. nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* angepasst, sofern und soweit seit dem vorangegangenen *Indexberechnungstag* ein *Roll-Over* stattfand). Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert aktuell* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* nach ihrem Ermessen.

"**Finanzierungsspread**" beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Kosten für die Sicherheitsleistung, welche bei Anlagen in den *Referenzwert* entsprechend der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Strategie anfallen können.

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* der *Referenzwert aktuell* gehandelt wird.

"**Hebel**" ist [bei Short Faktor-Indizes: -][2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwerts aktuell* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [bei Short Indizes: Das negative Vorzeichen des Hebels zeigt an, dass der Short *Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwerts aktuell* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis Freitag.

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwerts aktuell* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T=0 dar.

"**Indexwährung**" ist [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK][SEK][AUD].

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Kontraktmonate**" sind die [Verfallmonate] [Liefermonate] [Januar] [,] [und] [Februar] [,] [und] [März] [,] [und] [April] [,] [und] [Mai] [,] [und] [Juni] [,] [und] [Juli] [,] [und] [August] [,] [und] [September] [,] [und] [Oktober] [,] [und] [November] [,] [und] [Dezember].

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der *Referenzstelle* [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs] [dem Kurs] des *Referenzwerts aktuell* an der *Referenzstelle*, wie von der *Indexberechnungsstelle* festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist [*maßgeblichen Handelsplatz für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen*].

"**Referenzwert**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen*].

Währung: [Währung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

ISIN: [ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

Bloomberg Symbol: [Bloomberg Symbol gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 einfügen]

"**Referenzwert aktuell**" ist vom *Indexstarttag* bis zum ersten *Roll-Over-Tag* der *Referenzwert anfänglich*. Nach der Berechnung und Feststellung des *Indexschlusskurses* am ersten *Roll-Over-Tag* verliert dieser *Referenzwert* seine Gültigkeit und wird durch den an der *Referenzstelle* nächstfälligen *Referenzwert-Kontrakt* vorstehend bestimmten *Kontraktmonate* ersetzt. An jedem weiteren *Roll-Over-Tag* wird der *Referenzwert aktuell* nach der Berechnung und Feststellung des *Indexschlusskurses* entsprechend durch den *Referenzwert-Kontrakt* ersetzt, der im nächstfolgenden *Kontraktmonat* an der *Referenzstelle* fällig wird (jeweils ein "**Roll-Over**").

Jeder *Roll-Over* wird durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

"**Referenzwert anfänglich**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.4.2 sowie maßgeblichen Kontraktmonat gemäß vorstehender Definition einfügen*].

### "Roll-Over-Tag"

[wird jeweils nach billigem Ermessen der *Indexberechnungsstelle* bestimmt und liegt innerhalb einer Periode von [zwei] [fünf] [zehn] [zwanzig] *Handelstagen* vor dem [Schlussabrechnungstag] [letzten Handelstag (Last Trading Day)] [ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day)] des *Referenzwerts aktuell* an der *Referenzstelle*. [Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des *Referenzwerts aktuell* vor dessen [Schlussabrechnungstag] [letzten *Handelstag* an der *Referenzstelle*] liegt, beginnt die Periode für den *Roll-Over-Tag* zehn *Handelstage* vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des *Aktuellen Basiswerts*.]

[ist der [zweite] [fünfte] [zehnte] [zwanzigste] *Handelstag* vor dem [Schlussabrechnungstag] [letzten Handelstag (Last Trading Day)] [ersten Benachrichtigungstag (First Notice Day)] des *Referenzwerts aktuell* an der *Referenzstelle*. Ist der *Roll-Over-Tag* kein *Indexberechnungstag*, so wird der *Roll-Over-Tag* auf den nächsten *Handelstag* verschoben, der auch ein *Indexberechnungstag* ist.]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26][27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [bei Long Faktor-Indizes: negative] [bei Short Faktor-Indizes: positive] Kursänderung des *Referenzwerts aktuell*.

renzwerts *aktuell* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

**"Zinssatz"** entspricht dem

[EONIA.

Der EONIA (Euro Over Night Index Average) Zinssatz ist ein seit 4. Januar 1999 von der Europäischen Zentralbank auf der Basis effektiver Umsätze nach der Zinsmethode act/360 berechneter gewichteter Durchschnittssatz für Tagesgelder im Interbankengeschäft.]

[EUR 1M-EURIBOR Zinssatz.

EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Er wird von den Verbänden European Money Markets Institute (EMMI) und Euribor ACI gesponsert. Eine repräsentative Auswahl von 24 internationalen Banken stellt täglich Angaben zu Interbanken Zinssätzen für Termingelder in EUR für Laufzeiten von 1 Woche, 2 Wochen, 1 Monat, 2, 3, 6, 9 und 12 Monaten zur Verfügung (EUR 1M-EURIBOR steht für Laufzeiten von 1 Monat).]

[[EUR] [CHF] [USD] [JPY] [GBP] [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)].

Der HIBOR steht für Hong Kong Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Schätzungen von 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmter Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken schätzen dabei, zu welchen Zinssätzen sich eine andere bedeutende Bank in Hong Kong Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren kann. [1W-] [1M-] HIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[[1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)].

Der SGD SIBOR steht für Singapore Interbank Offered Rate und wird werktäglich fixiert. Es handelt sich dabei um einen Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ABS (Association of Banks in Singapore), auf Basis der Angaben von teilnehmenden Banken (Panel-Banken) festgelegt wird. Die Panel-Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in Singapur Dollar im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit refinanzieren können. [1W-] [1M-] SGD SIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

[STIBOR T/N (Tomorrow/Next).

Der STIBOR T/N steht für Stockholm Interbank Offered Rate Overnight und wird werktäglich in Schweden um 11:00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[NOWA.

Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[DKK T/N.

Der DKK T/N (Tomorrow/Next) Zinssatz ist ein unbesicherter tagtäglich Zinssatz für Geldmarktleihen, welcher von der Dänischen Nationalbank berechnet und veröffentlicht wird. Der T/N-Markt umfasst Leihegeschäfte beginnend am ersten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag und endend am zweiten auf das Transaktionsdatum folgenden Bankgeschäftstag. Die Berechnung des T/N Zinssatzes basiert auf täglichen Berichten der größten Banken am Dänischen Geldmarkt. Er wird als umsatzgewichteter Durchschnitt der Zinssätze auf aktuelle Leihegeschäfte berechnet. Die Dänische Bankiersvereinigung (Danish Bankers Association) trägt die Gesamtverantwortung für den T/N Zinssatz.]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

## C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der Handelszeit des *Referenzwerts* an der *Referenzstelle* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

### C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left[ \underbrace{1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{(IR_{T-1} - FS_T - IG) \times \frac{d}{360}}_{\text{Finanzierungskomponente}} \right]$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht



L	=	Hebel (Faktor): [ <i>Hebel gemäß B</i> ] einfügen]
$R_t$	=	Referenzkurs des <i>Referenzwerts aktuell</i> zum Zeitpunkt t
$R_{T-1}$	=	Bewertungskurs des <i>Referenzwerts aktuell</i> am Indexberechnungstag T-1
$IR_{T-1}$	=	Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
$FS_T$	=	Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
IG	=	Indexgebühr
d	=	Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

### C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts aktuell* um mehr als [*Schwelle gemäß B*] einfügen]% (*Schwelle*) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1}(\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1}(\text{neu}) &= R_{T-1}(\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B} \text{ einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{alt})$ ) mit [*Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B*] einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt s am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts aktuell* um mehr als [*Schwelle gemäß B*] einfügen]% (*Schwelle*) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1}(\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1}(\text{neu}) &= R_{T-1}(\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B} \text{ einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt s gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{neu})$ ) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}(\text{alt})$ ) mit [*Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B*] einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

### D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* bzw. den *Referenzwert aktuell* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwerts aktuell* am *Indexberechnungstag* T-1 durch die *Indexberechnungsstelle* am *Stichtag* nach ihrem Ermessen korrigiert wird, um die an der *Referenzstelle* erfolgten Anpassungen in Bezug auf den *Referenzwert (aktuell)* entsprechend für die Indexberechnung umzusetzen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und dem an der *Referenzstelle* gehandelten *Referenzwert* Rechnung zu tragen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere darauf beziehen, dass der *Referenzwert* durch einen anderen, vergleichbaren *Referenzwert* an einer anderen *Referenzstelle* ersetzt wird und ggf. eine andere *Referenzstelle* und ein anderer *Referenzkurs* bestimmt wird.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Referenzstelle* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, des *Referenzwerts* oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Bezugsobjektes des *Referenzwerts* maßgeblichen Stelle veranlasst sieht. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Referenzstelle*.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden *Referenzwerte* unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Referenzstelle* gehandelt werden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

## **E) Veröffentlichungen**

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

## 4.2 Referenzwertliste (Futures und Zinsfutures)

Bezeichnung	Währung	ISIN	Bloomberg	Referenzstelle
Light Sweet Crude Oil (WTI) Future	USD	US12573F1084	CL1 Comdty	NYMEX (CME Group)
Henry Hub Natural Gas Future	USD	US12573E1010	NG1 Comdty	NYMEX (CME Group)
Brent Crude Future	USD	XC0009677409	C01 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Coffee C <sup>®</sup> Future	USD	US6289851031	KC1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Sugar No. 11 Future	USD	XC0002272240	SB1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Cotton No. 2 Future	USD	XC000A0AEZK8	CT1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Corn Future	USD	XC000A0AEZE1	C 1 Comdty	CBOT (CME Group)
Wheat Future	USD	US12492G1040	W 1 Comdty	CBOT (CME Group)
Copper Future	USD	XC0009656965	HG1 Comdty	COMEX (CME Group)
Phelix Baseload Year Future	EUR	DE0006606064	HP1 Comdty	European Energy Exchange (EEX)
Euro Bund Future	EUR	DE0009652644	RX1 Comdty	Eurex
Long-Term Euro-BTP-Future	EUR	DE000A0ZW3V8	IK1 Comdty	Eurex
Cocoa Future	USD	XD0002742035	CC1 Comdty	IntercontinentalExchange (ICE)
Soybean Future	USD	US12492A1079	S 1 Comdty	CBOT (CME Globex)

## 5. Faktor-Indizes bezogen auf Edelmetalle und Rohstoffe

### 5.1 Indexbeschreibung

[

Index Name: [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long] [Short] Index linked to [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen] (der "**Faktor-Index**")

Referenzwert: [Bezeichnung des Referenzwerts gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen]

Indexberechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

Informationsseite: <https://indices.vontobel.com>

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und die Berechnung des oben genannten *Faktor-Index* beschrieben. Auf der *Informationsseite* wird die *Indexberechnungsstelle* für jeden *Faktor-Index* einen Indexleitfaden zur Verfügung stellen, welcher diese Beschreibung ebenso wiedergibt wie die Festlegungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen. Der Indexleitfaden bildet die Grundlage zur Berechnung und Publikation des *Faktor-Index*.

#### A) Indexbeschreibung

[bei Long Faktor-Indizes: Der *Faktor-Index* reflektiert Bewegungen des *Referenzwerts* mit [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehobelter Wirkung. Ein Kursanstieg des *Referenzwerts* seit der letzten Berechnung eines *Indexschlusskurses* führt zu einer positiven Veränderung des *Faktor-Index* im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des *Faktor-Index* und umgekehrt. Der *Faktor-Index* bildet damit eine sog. Long-Strategie ab.

Der *Faktor-Index* setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

##### Hebelkomponente

Die Hebelkomponente beschreibt die Nachbildung einer Anlage in den *Referenzwert*, wobei Kursbewegungen des *Referenzwerts* durch den *Hebel* (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des *Referenzwerts* überproportional auf den Wert des *Faktor-Index* aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%;
- Fällt der Kurs des *Referenzwerts* (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der *Faktor-Index* um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] x 2%.

##### Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente spiegelt die Abbildung der Kapitalkosten wider, die zur Finanzierung der entsprechenden Anlage in den *Referenzwert* anfallen würden. Hinzu kommt eine von der *Indexberechnungsstelle* erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des *Faktor-Index* (*Indexgebühr*).

Die Finanzierungskomponente hat somit einen wertmindernden Einfluss auf den *Faktor-Index*.]

[bei Short Faktor-Indizes: Der Faktor-Index reflektiert Bewegungen des Referenzwerts mit [2][3][4][5][6] [7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]-fach gehebelter Wirkung. Ein Sinken des Kurses des Referenzwerts seit der letzten Berechnung eines Indexschlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor-Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor-Index und umgekehrt. Der Faktor-Index verfolgt damit eine sog. Short-Strategie.

Der Faktor-Index setzt sich zusammen aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente.

### **Hebelkomponente**

Die Hebelkomponente beschreibt die inverse (d.h. gegenläufige) Nachbildung einer Anlage in den Referenzwert, wobei Kursbewegungen des Referenzwerts durch den Hebel (Faktor) vervielfacht werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Referenzwerts überproportional auf den Wert des Faktor-Index aus.

Beispiel (unter Außerachtlassung der Finanzierungskomponente):

- Steigt der Kurs des Referenzwerts (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, fällt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%;
- Fällt der Kurs des Referenzwerts (gegenüber der letzten Anpassung) um 2%, steigt der Faktor-Index um [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40] × 2%.

### **Finanzierungskomponente**

Die Finanzierungskomponente bildet die Kosten und Erträge nach, die bei der Beschaffung des Referenzwerts, dessen Verkauf und der risikofreien Anlage des Erlöses entstünden. Hinzu kommt (als wertmindernder Posten) eine von der Indexberechnungsstelle erhobene Gebühr für die Berechnung und Administration des Faktor-Index (Indexgebühr).

Übersteigen die Beschaffungskosten und die Indexgebühr die Zinserträge aus dem maßgeblichen Zinssatz an einem Tag, wird der Wert des Faktor-Index an einem solchen Tag gemindert.]

## **B) Indexdefinitionen**

Für die Zwecke dieser Indexbeschreibung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

"Anpassungstag" ist [jeweils der erste] [jeweils der letzte] [jeder] Indexberechnungstag eines Kalendermonats.

"Ausserordentliches Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert:

- Änderung der Qualität, der Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder der Standardmaßeinheit durch die bzw. an der für die Bestimmung des Bewertungskurses des Referenzwerts zuständige Referenzstelle; oder
- jedes sonstige Ereignis, welches nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle eine vergleichbare oder ähnliche Auswirkung auf die Berechnung des Faktor-Index hätte, falls keine Anpassung erfolgen würde.

"Bewertungskurs" des Referenzwerts für einen Indexberechnungstag ist – vorbehaltlich einer ausserordentlichen Anpassung der Indexberechnung gemäss Abschnitt D) – der Kurs des Referenzwerts, wie von der Referenzstelle an diesem Tag als [Bewertungskurs gemäß Referenzwertliste in

*Abschnitt VIII.5.2 einfügen*] des Basiswerts festgestellt. Ist ein *Indexberechnungstag* kein *Handelstag*, gilt der Bewertungskurs des unmittelbar vorangegangenen *Indexberechnungstages* fort. Wird an einem *Handelstag* kein *Bewertungskurs* für den *Referenzwert* festgestellt oder veröffentlicht, bestimmt die *Indexberechnungsstelle* den *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* für diesen Tag aufgrund der letzten Kursstellungen für den *Referenzwert* im internationalen Interbankenmarkt nach ihrem Ermessen.

### "Finanzierungsspread"

[*bei Long Faktor-Indizes*: beschreibt (in Form eines Aufschlages auf den massgeblichen *Zinssatz*) die Finanzierungskosten, die bei einer Kreditfinanzierung der durch den *Faktor-Index* abgebildeten Long-Strategie anfallen können.]

[*bei Short Faktor-Indizes*: spiegelt jeweils die an einem *Indexberechnungstag* aktuellen jährlichen Kosten für die Beschaffung des *Referenzwerts* über eine Rückkaufsvereinbarung (sog. Repo-Geschäft) wider.]

Der *Finanzierungsspread* entspricht am *Indexstarttag* dem *Finanzierungsspread anfänglich*. Danach passt die *Indexberechnungsstelle* den "**Finanzierungsspread aktuell**" nach ihrem Ermessen jeweils an den *Anpassungstagen* den aktuellen Marktgegebenheiten an und veröffentlicht diesen entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung. Der geänderte *Finanzierungsspread* findet jeweils unmittelbar ab dem entsprechenden *Anpassungstag* Anwendung.

"**Finanzierungsspread anfänglich**" ist [0,1] [0,2] [0,25] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,75] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,25] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0] [5,5] [6,0] [6,5] [7,0] [7,5] [8,0] [8,5] [9,0] [9,5] [10] [11] [12] [13] [14] [15]% per annum.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem an der *Referenzstelle* ein Bewertungskurs für den *Referenzwert* üblicherweise festgestellt wird.

"**Hebel**" ist [*bei Short Faktor-Indizes*: -][2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]. Er beschreibt die Auswirkung einer Veränderung des *Referenzwerts* auf den jeweiligen *Faktor-Index*. [*bei Short Indizes*: Das negative Vorzeichen des *Hebels* zeigt an, dass der *Short Faktor-Index* an der Wertentwicklung des *Referenzwerts* invers, d.h. umgekehrt, partizipiert.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Tag von Montag bis [Freitag] [Sonntag].

"**Indexberechnungszeit**" [für einen *Indexberechnungstag* ist von [08:00 Uhr bis 22:00 Uhr MEZ] [00:00 Uhr bis 24:00 Uhr MEZ]] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr (jeweils Londoner Zeit)] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr MEZ] [ist von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr MEZ].

"**Indexgebühr**" ist [0,1] [0,2] [0,3] [0,4] [0,5] [0,6] [0,7] [0,8] [0,9] [1,0] [1,1] [1,2] [1,3] [1,4] [1,5] [1,75] [2,0] [2,25] [2,5] [2,75] [3,0] [3,25] [3,5] [3,75] [4,0] [4,25] [4,5] [4,75] [5,0]% per annum. Die *Indexgebühr* wird kalendertäglich, beginnend am *Indexstarttag*, erhoben. Sie wird auf Basis eines 360-Tage Jahres und des zuletzt berechneten *Indexschlusskurses* berechnet.

"**Indexschlusskurs**" wird für jeden *Indexberechnungstag* von der *Indexberechnungsstelle* entsprechend Abschnitt C) 1) dieser Indexbeschreibung aufgrund des *Bewertungskurses* des *Referenzwerts* für diesen *Indexberechnungstag* berechnet und entsprechend Abschnitt E) dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Indexstarttag**" ist der [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31]. [Januar] [Februar] [März] [April] [Mai] [Juni] [Juli] [August] [September] [Oktober] [November] [Dezember] [2014] [2015].

"**Indexstartwert**" beträgt [10] [100] [1.000] [10.000] Indexpunkte und stellt für die Zwecke der Indexberechnung unter C) den Indexschlusskurs am Indexberechnungstag  $T=0$  dar.

"**Indexwährung**" ist USD.

"**Informationsseite**" ist <https://indices.vontobel.com>.

"**Referenzkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der *Indexberechnungszeit* dem Kurs des *Referenzwerts* im internationalen Interbankenmarkt, wie durch die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist [*maßgebliche Referenzstelle für Referenzwert gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*].

"**Referenzwert**" ist [*Bezeichnung gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*].

Maßeinheit: Feinunze (Troy Ounce)

Währung: USD

ISIN: [*ISIN gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*]

"**Schwelle**" beträgt [2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][14][15][17][19][20][21][22][23][24][25][26] [27][28][29][30][31][33][35][40][42][45][47][48]%. Sie beschreibt die maximal zulässige [*bei Long Faktor-Indizes: negative*] [*bei Short Faktor-Indizes: positive*] Kursänderung des *Referenzwerts* gegenüber seinem letzten *Bewertungskurs*, bevor eine *untertägige Indexanpassung* erfolgt.

"**Terminbörse**" ist [*Terminbörse gemäß Referenzwertliste in Abschnitt VIII.5.2 einfügen*].

"**Zinssatz**" entspricht dem

USD [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)].

LIBOR steht für London InterBank Offered Rate. Der LIBOR ist ein Durchschnitt aus Angaben teilnehmender Banken (contributing banks). Die teilnehmenden Banken geben dabei an, zu welchen Zinssätzen sie sich selbst in der jeweiligen Währung im Interbankengeschäft für die jeweilige Laufzeit unbesichert refinanzieren können. Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird das höchste und niedrigste Quartil dieser Zinssätze eliminiert und ein Durchschnitt aus den verbleibenden Zinssätzen bestimmt. Der LIBOR wird für 7 unterschiedliche Laufzeiten und 5 verschiedene Währungen berechnet. Die LIBOR Zinssätze (ICE Libor) werden von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) verwaltet und an jedem Geschäftstag um 11 Uhr (Londoner Zeit) ermittelt. [1W-] [1M-] LIBOR [O/N (overnight)] steht für Laufzeiten von 1 [Woche] [Monat] [Tag].]

Wird an einem Indexberechnungstag der Zinssatz nicht festgestellt oder veröffentlicht, wird der am unmittelbar vorausgegangen Indexberechnungstag verwendete Zinssatz zur Indexberechnung gemäß Abschnitt C) verwendet.

Ist der Zinssatz zehn aufeinanderfolgende Indexberechnungstage nicht festgestellt und veröffentlicht worden, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt und verpflichtet, nach ihrem billigen Ermessen einen anderen maßgeblichen Zinssatz mit vergleichbarer Funktion wie der bisherige Zinssatz als maßgeblichen Zinssatz zu bestimmen.

### C) Indexberechnung

Der *Faktor-Index* wird erstmalig am *Indexstarttag* berechnet. Am *Indexstarttag* entspricht der anfängliche Indexstand dem *Indexstartwert*. Der jeweils aktuelle Indexstand wird während der *Indexberechnungszeit* fortlaufend von der *Indexberechnungsstelle* an jedem *Indexberechnungstag* berechnet, auf zwei Dezimalstellen gerundet und gemäss Abschnitt E) veröffentlicht.

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der *Indexwährung*.

#### C) 1) Indexformel

Die Berechnung des *Faktor-Index* zu jedem Zeitpunkt t eines *Indexberechnungstages* T erfolgt nach der folgenden Formel:

[bei Long Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} - \underbrace{[(L-1) \times (IR_{T-1} + FS_T) + IG]}_{\text{Finanzierungskomponente}} \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1
- $IR_{T-1}$  = Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
- $FS_T$  = Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
- IG = Indexgebühr
- d = Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

[bei Short Faktor-Indizes:

$$IDX_t = IDX_{T-1} \times \left\{ \underbrace{1 + L \times \left( \frac{R_t}{R_{T-1}} - 1 \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{[(1-L) \times IR_{T-1} + L \times FS_T - IG]}_{\text{Finanzierungskomponente}} \times \frac{d}{360} \right\}$$

wobei:

- T = aktueller Indexberechnungstag
- $IDX_t$  = Indexstand zum Zeitpunkt t am Indexberechnungstag T
- $IDX_{T-1}$  = Indexschlusskurs am Indexberechnungstag T-1, der dem aktuellen Indexberechnungstag T unmittelbar vorausgeht
- L = Hebel (Faktor): [*Hebel gemäß B*] einfügen]
- $R_t$  = Referenzkurs zum Zeitpunkt t
- $R_{T-1}$  = Bewertungskurs am Indexberechnungstag T-1



$IR_{T-1}$	=	Zinssatz am Indexberechnungstag T-1
$FS_T$	=	Finanzierungsspread am Indexberechnungstag T
IG	=	Indexgebühr
d	=	Anzahl der Kalendertage zwischen den Indexberechnungstagen T-1 und T

]

### C) 2) Untertägige Indexanpassung

[bei Long Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) unterschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}$  (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}$  (alt)) mit [Ergebnis der Differenz aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten an.]

[bei Short Faktor-Indizes:

Wenn zum Zeitpunkt  $s$  am *Indexberechnungstag* T der *Referenzkurs* den letzten *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* um mehr als [Schwelle gemäß B) einfügen]% (Schwelle) überschreitet, findet eine "**untertägige Indexanpassung**" statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} s &= T, \text{ d.h. } \text{IDX}_{T-1} (\text{neu}) = \text{IDX}_s \\ R_{T-1} (\text{neu}) &= R_{T-1} (\text{alt}) \times [\text{Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen}] \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Dabei wird ein neuer, nach dem Zeitpunkt  $s$  gültiger *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}$  (neu)) berechnet, indem der bisherige *Bewertungskurs* ( $R_{T-1}$  (alt)) mit [Ergebnis der Summe aus 1 und Schwelle gemäß B) einfügen] multipliziert wird. Die *Finanzierungskomponente* bleibt unverändert. Für den neu simulierten Tag fallen keine zusätzlichen Kosten an.]

### D) Ausserordentliche Anpassung der Indexberechnung

Im Falle des Eintretens eines *ausserordentlichen Anpassungsereignisses* in Bezug auf den *Referenzwert* wird die *Indexberechnungsstelle* die Indexberechnung am *Stichtag* (wie nachfolgend definiert) anpassen. Die *Indexberechnungsstelle* wird sich dabei – soweit möglich – darum bemühen, dass sich die *Hebelkomponente* so berechnet, als ob kein *ausserordentliches Anpassungsereignis* eingetreten wäre.

Die Indexberechnung wird grundsätzlich angepasst, indem der für die Indexberechnung massgebliche *Bewertungskurs* des *Referenzwerts* am *Indexberechnungstag* T-1 durch die *Indexberechnungsstelle* am *Stichtag* nach ihrem Ermessen korrigiert wird. Die *Indexberechnungsstelle* orientiert sich im Rahmen der Ermessensausübung zeitlich und inhaltlich daran, wie von der *Referenzstelle* bzw. von der *Terminbörse* entsprechende Anpassungen des *Referenzwerts* selbst oder von Termin- oder Optionskontrakten auf den *Referenzwert* erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Referenzstelle* bzw. der *Terminbörse* entscheidet die *Indexberechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Die *Indexberechnungsstelle* ist berechtigt, ggf. die Indexberechnung auf eine andere Art anzupassen, sofern sie dies nach ihrem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesem *Faktor-Index* und den an der *Terminbörse* gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

Die in Abschnitt B) genannte Aufzählung *außerordentlicher Anpassungsereignisse* ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die *Terminbörse* zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des *Referenzwerts* maßgeblichen *Referenzstelle* veranlasst sieht. Werden an der *Terminbörse* weder Termin- noch Optionskontrakte auf den *Referenzwert* gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die *Terminbörse* sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der *Terminbörse*, so entscheidet die *Indexberechnungsstelle* über diese Fragen nach ihrem Ermessen. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der *Terminbörse*.

"**Stichtag**" im Sinne dieser Indexbeschreibung ist der erste *Indexberechnungstag*, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung an der *Terminbörse* gehandelt werden bzw. gehandelt würden, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte an der *Terminbörse* gehandelt würden.

Anpassungen bezüglich des *Faktor-Index* und alle weiteren Maßnahmen nach diesem Abschnitt werden durch die *Indexberechnungsstelle* gemäß Abschnitt E) veröffentlicht.

## **E) Veröffentlichungen**

Alle den *Faktor-Index* betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der *Informationsseite*. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der ersten Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

]

## 5.2 Referenzwertliste (Edelmetalle und Rohstoffe)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßeinheit</b>	<b>Währung</b>	<b>ISIN</b>	<b>Referenzstelle</b>	<b>Bewertungskurs</b>	<b>Terminbörse</b>
Gold (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009655157	ICE Benchmark Administration Limited	LBMA Gold Price PM	COMEX (CME Group)
Silver (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009653103	CME Benchmark Europe Ltd / Thomson Reuters Benchmark Services Ltd	LBMA Silver Price	COMEX (CME Group)
Palladium (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009665529	London Metal Exchange (LMEbullion)	LBMA Palladium Price PM	NYMEX (CME Group)
Platinum (Troy Ounce)	Feinunze	USD	XC0009665545	London Metal Exchange (LMEbullion)	LBMA Platinum Price PM	NYMEX (CME Group)

## IX. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Sämtliche im Zusammenhang mit einem Wertpapier (z.B. anlässlich des Erwerbs oder Verkaufs der Wertpapiere während der Laufzeit oder im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung eines Geldbetrags) gegebenenfalls anfallenden **Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vollständig vom Inhaber des jeweiligen Wertpapiers zu tragen**. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, solche etwaigen Steuern, Gebühren oder Abgaben den Wertpapierinhabern zu belasten, wobei er dies nach eigenem Ermessen entweder über eine **Berücksichtigung in der Preisberechnung** der Wertpapiere bzw. über die **Einbehaltung eines entsprechenden Betrags** anlässlich der Rückzahlung der Strukturierten Produkte oder auf andere geeignete Weise vornehmen darf.

### 1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Auffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellten Wertpapierstrukturen.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

#### 1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Wertpapiere oder um einen an den Anleger gezahlten Geldbetrag, beispielsweise in Form eines Auszahlungsbetrags handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Wertpapiere bzw. der Zahlung eines Auszahlungsbetrags liegt, spielt für die Besteuerung keine Rolle.

##### 1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so kann die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle einbehalten und abgeführt werden. Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, wird die Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Anlegers hin einbehalten. Hat der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag bei seinem Kreditinstitut gestellt, ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen, die ab dem 1.1.2015 zufließen, werden die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ("**BZSt**") gespeichert und der

auszahlenden Stelle zur Verfügung gestellt. Diesem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit kann der Anleger gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk), in diesem Fall ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Hat ein Kirchensteuerpflichtiger für Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2014 zufließen den Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt oder hat er für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2015 zufließen, dem Datenabruf gegenüber dem BZSt nicht widersprochen, wird die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Dadurch wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem ausgezahlten Betrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der Anspruch aus den Wertpapieren mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswerts, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und abhängig von bestimmten Beschränkungen, negative Kapitalerträge mit Ausnahme solcher aus Aktien, die der Anleger über die auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für gezahlte Stückzinsen. Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Aktiengewinnen ausgleichsfähig und soweit noch nicht im laufenden Jahr ausgeglichen in den Folgejahren verrechenbar.

Die von der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der dem Anleger zustehende Geldbetrag oder der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Anleger gutgeschrieben wird.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, wenn der Anleger ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für den Anleger zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für den Anleger aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Hat der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zur Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (siehe nachfolgend in Abschnitt IX.1.1.3) erteilt, nimmt die auszahlende Stelle in entsprechender Höhe keinen Steuerabzug vor.

### **1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere**

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Geldbetrag hinter den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der

Wertpapiere zurückbleibt, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts i.S.d. § 43a Abs. 3 S.4 EStG, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr.

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste aus den Wertpapieren zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

### **1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag**

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt.

### **1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers**

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und sie auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung), der Anleger den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft hat oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle.

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Anleger die Erträge aus den Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall grundsätzlich dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, beispielsweise weil der Anleger keinen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle gestellt hat, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

## 1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, so behält die auszahlende Stelle gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG keine Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ein. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe Abschnitt IX.1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe IX.1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern der jeweilige Anleger körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch in der Regel der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft die Betriebstätte un-

terhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer kann weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Personengesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerbesteuerpflichtig und hält die natürliche Person die Beteiligung an ihr im Betriebsvermögen, unterfällt der Ertrag der Gewerbesteuer auf Ebene des Gesellschafters. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unterliegen die Erträge der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, unterliegen die den Körperschaften zuzurechnenden Erträge aus den Wertpapieren der Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaften.

### 1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als bestimmte, mit inländischem Grundbesitz o.ä. besicherten Kapitalforderungen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG oder als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer nicht aufgrund eines anwendbaren Doppelsteuerungsabkommens oder nach Maßgabe von § 44a Abs. 9 EStG zu erstatten ist.

### 1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

### 1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil der Emittent in der Verwendung der Anlagegelder frei ist, er deshalb kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB darstellt und die Wertpapiere damit auch nicht, wie



von § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an OGAW oder AIF im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KAGB anzusehen sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten IX.1.1 bis IX.1.1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

## 1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie dessen Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt. Sind weder der Erblasser, Schenker oder Erwerber im maßgeblichen Zeitpunkt Inländer, so kann jedoch das deutsche Inlandsvermögen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen, so z.B. Wertpapiere, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind oder Kapitalforderungen, die mit inländischem Grundvermögen besichert sind.

Übertragungen von Kapitalanlagen gelten grundsätzlich als entgeltliches Veräußerungsgeschäft, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Teilt der Anleger der auszahlenden Stelle unter Angabe der in § 43 Abs. 1 S. 5 EStG bezeichneten Daten mit, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen handelt, so ist die auszahlende Stelle verpflichtet, diesen Umstand und die mitgeteilten Daten der Finanzverwaltung zu übermitteln. In diesem Fall unterbleibt der Kapitalertragsteuer einbehalt, da der neue Gläubiger der Kapitalerträge steuerlich bezüglich der Anschaffungskosten in die Rechtstellung des bisherigen Anlegers tritt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird der steuerpflichtige Erwerb nach Berücksichtigung von Freibeträgen – abhängig von der Steuerklasse, die von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert.

## 1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren noch keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer. Bisher ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird und welche Finanztransaktionen besteuert werden sollen.

## 2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Hebelprodukte (Faktor-Zertifikate, nachfolgend die "Wertpapiere") in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Datum des Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

## 2.1 Natürliche Personen

### 2.1.1. *Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich*

Die Wertpapiere werden steuerlich von der Finanzverwaltung als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG beurteilt. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**").

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Am 14. August 2015 wurde das Steuerreformgesetz 2015/2016 im österreichischen Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dieses sieht die Erhöhung der Kapitalertragsteuer sowie des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG für die meisten Kapitaleinkünfte natürlicher Personen ab 1. Januar 2016 auf 27,5% vor. Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten ändern sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls. Potentiellen Anlegern wird daher empfohlen, betreffend die steuerlichen Konsequenzen ihre persönlichen Berater hinzuzuziehen.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung) wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die Kapitalertragsteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% bzw. 27,5% (ab 1. Januar 2016) besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte (ab 1. Januar 2016 zu 55%) mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KESt-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw. des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln. Im betrieblichen Bereich soll die Wegzugsbesteuerung ab 1.1.2016 insofern geändert werden, als die Steuer in jedem Fall anfällt, jedoch in der Regel auf sieben Jahre verteilt entrichtet werden kann. Das diesbezügliche Gesetz liegt als Ministerialentwurf vor und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen oder schweizerischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe des jeweils in Österreich gültigen Steuersatzes (derzeit 25%, ab 1. Januar 2016 25% bzw 27,5%) zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

### **2.1.2. Umqualifizierungsrisiko**

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden.

Gemäß § 188 InvFG gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren ("OGAW"), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("AIF") im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung im Ansässigkeitsstaat gegeben ist. Betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten, die derzeit klassische Zertifikate nicht als AIF qualifiziert. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Wertpapiere auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten

treffen, wenn (i) die Wertpapiere nicht zu mehr als 50% des Nennbetrags oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Wertpapieren Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25% (ab 1. Januar 2016 25% für Zinseinkünfte aus Geldeinlagen bzw. 27,5% in allen anderen Fällen). Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer (ab 1. Januar 2016 25%igen Kapitalertragsteuer für Zinseinkünfte aus Geldeinlagen bzw. 27,5%igen Kapitalertragsteuer in allen anderen Fällen) bzw. der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25% (ab 1. Januar 2016 25 % für Zinseinkünfte aus Geldeinlagen bzw. 27,5%igen Kapitalertragsteuer in allen anderen Fällen). Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen. Am 14. August 2015 wurde eine Änderung des Investmentfondsgesetzes im österreichischen Bundesgesetzblatt kundgemacht. Demnach gelten die ausschüttungsgleichen Erträge beim Anteilinhaber unabhängig von der Art der Einkünfteermittlung bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Steuerdaten durch die Meldestelle oder zum Fondsjahresende als zugeflossen. Dies gilt für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. September 2015 enden.

### **2.1.3. Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich**

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Anleger zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei als Zertifikaten qualifizierten Wertpapieren ist generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den

Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Edelmetalle, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

Im Dezember 2014 verabschiedete die Europäische Kommission die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern (Richtlinie 2014/107/EU), die mit 1. Januar 2016 in Kraft tritt. Diese sieht einen automatischen Informationsaustausch für die meisten Kapitaleinkünfte von natürlichen Personen und bestimmten Körperschaften ab 2017 vor. Österreich wurde erlaubt, bis zu einem Jahr später als andere Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie zu beginnen. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie (RL 2003/48/EC), auf deren Grundlage das EU-Quellensteuergesetz erlassen wurde, wurde am 10. November 2015 aufgehoben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

## 2.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

## 2.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25% sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Einkünfte, die auf Grund einer Umqualifizierung in einen Kapitalanlagefonds (siehe oben Punkt 2.1.2), nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, würden der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

## 2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit

sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseinkommensteuer nach dem Stiftungseinkommensteuergesetz ("StiftEG"). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25% (ab 1. Januar 2016 25% oder 27,5%) anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/ Liechtenstein.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen

## 2.5 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Österreich keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Österreich gegenwärtig nicht erhoben. Am 5. Mai 2014 hat sich eine Gruppe von 10 europäischen Staaten (darunter Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) auf verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich verständigt. Erste Schritte zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer sind für 2016 geplant. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine solche Transaktionssteuer in Zukunft im Rahmen der Anschaffung, der Ausübung, der Tilgung oder der Kündigung erhoben wird.

## 2.6 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

## 3. Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds de l'Emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

### 3.1 Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg

Ein Wertpapierinhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Wertpapiere.

### 3.2 Ertragsbesteuerung der Wertpapierinhaber

#### 3.2.1. Ansässige Wertpapierinhaber

##### In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Wertpapieren keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Wertpapiere erfolgt oder die Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Wertpapiere veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftsteuer.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Wertpapierinhaber, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Investmentfonds, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

**3.2.2. Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber**

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Gewinn gesondert als Stückzins ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.



### 3.3 Quellensteuer

#### 3.3.1. In Luxemburg nicht ansässige Inhaber

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht-ansässige Anleger dürften nicht als Zins im Sinne der EU-Richtlinie gelten, soweit die Bezugsgröße für die Wertpapiere Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und somit grundsätzlich keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Es besteht des Weiteren keine luxemburgische Quellenbesteuerung, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrags, des Rückkaufs, Verkaufs oder Tauschs der Wertpapiere.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Wertpapieren fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (das heißt eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit - ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag* - und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als ein Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) zugelassen ist nach der Richtlinie 2009/65/EG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eines der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt seit 1. Juli 2011 35%. Dieses System der Quellenbesteuerung gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, welcher mit Ablauf des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU Staaten dem Austausch diesbezüglicher Informationen zugestimmt haben, enden wird.

Die EU-Zinsrichtlinie wird derzeit überarbeitet und die Auswirkungen möglicher Änderungen sollten genau verfolgt werden. Wertpapierinhaber sollten sich über Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen informieren und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten lassen.

Des Weiteren sollten Wertpapierinhaber beachten, dass von der Luxemburger Regierung öffentlich angekündigt wurde, dass ab 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt wird.

#### 3.3.2. In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Staaten mit denen Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze grundsätzlich entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine voll-

ständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

### **3.3.3. Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer**

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

## **3.4 Vermögensteuer**

In Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, oder nicht ansässige Wertpapierinhaber, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe, welches in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen in der Regel der Vermögensteuer. Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007, Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

## **3.5 Andere Steuern**

### **3.5.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Wertpapiere einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

### **3.5.2. Registrierungs- oder Stempelgebühr**

Für den Wertpapierinhaber unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

## X. GARANTIE

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") garantiert hiermit den Inhabern (die "**Gläubiger**") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "**Schuldnerin**") unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße Zahlung aller gemäss den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Wertpapieren die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

Zürich, den 30. November 2015

### Vontobel Holding AG

Bruno Kohli: \_\_\_\_\_

Florian Bättig: \_\_\_\_\_

## XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN



### Endgültige Angebotsbedingungen

vom ●

*[im Fall einer Ersetzung (wobei dieser Begriff den Fall einer Aufstockung ausschließt) der Endgültigen Angebotsbedingungen:*

**(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● ersetzen)]**

für

#### Faktor-Zertifikate

bezogen auf den

[2][3][4][5][6][7][8][9][10][12][15][16][17][18][19][20][40]X [Long]  
[Short] Index linked to ●

**[ISIN ●]**

(die "Wertpapiere")

---

#### Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland  
(der "Emittent")

#### Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz  
(der "Garant")

#### Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland  
(der "Anbieter")

---

#### INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. EINLEITUNG

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

III. INDEXBESCHREIBUNG

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

## I. EINLEITUNG

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem (gegebenenfalls um Nachträge ergänzten) Basisprospekt vom 30. November 2015 zu lesen.

Es ist zu beachten, dass nur der Basisprospekt vom 30. November 2015 zusammen mit diesen Endgültigen Angebotsbedingungen sämtliche Angaben über den Emittenten, den Garanten und die angebotenen Wertpapiere enthalten.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Angebotsbedingungen werden auf der Webseite des Emittenten ([www.vontobel-zertifikate.de](http://www.vontobel-zertifikate.de)) veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden zum Zwecke [[der Fortsetzung] des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] *[nur bei Privatplatzierungen einfügen: der Zulassung der Wertpapiere an einem organisierten Markt im Rahmen einer Privatplatzierung]* erstellt. *[im Falle der Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Bei der Emission der Wertpapiere handelt es sich um [eine Neuemission][die [Nummer der Aufstockung einfügen: •]. Aufstockung].]*

*[Im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 bzw. 4. Dezember 2014 emittiert wurden, einfügen:*

### Informationen bezüglich der Fortsetzung des öffentlichen Angebots:

Erste Endgültige Angebotsbedingungen	Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. • vom <i>[Ausgabetag der ursprünglichen Emission: •]</i>
--------------------------------------	--

**Wertpapierkennnummern:** ISIN: •  
WKN: •  
Valor: •  
*[ggf. weitere Wertpapierkennnummer einfügen: •]*

**Gesamt-Angebotsvolumen:** • Wertpapiere

## II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Auf die Wertpapiere sind die **Emissionsbedingungen aus** [*im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basispropekt emittierten Wertpapieren einfügen: dem Basispropekt vom 30. November 2015 (Abschnitt VII.)*][*im Falle einer Aufstockung bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basispropekt vom 5. Februar 2014 bzw. dem Basispropekt vom 4. Dezember 2014 emittierten Wertpapieren einfügen: dem Basispropekt vom [5. Februar 2014][4. Dezember 2014] (Abschnitt VII.)*] anwendbar.

Die nachfolgenden Angaben vervollständigen die anwendbaren Emissionsbedingungen um die spezifischen Merkmale der unter diesen Endgültigen Angebotsbedingungen anzubietenden Wertpapiere wie folgt:

[*bei einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basispropekt emittierten Wertpapieren bzw. bei einer Aufstockung von erstmals unter dem Basispropekt vom 5. Februar 2014 bzw. 4. Dezember 2014 emittierten Wertpapieren einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen:*

### § 2 Definitionen

<b>Anwendbares Recht</b>	Auf die Wertpapiere ist [Deutsches Recht] [Schweizerisches Recht] anwendbar.
<b>Ausgabebetrag</b>	ist der [●].
<b>Ausübungsstelle</b>	ist [Bank Vontobel AG z.H. Corporate Actions Gotthardstrasse 43 8002 Zürich Schweiz Telefon: +41 (0)58 283 74 69 Fax: +41 (0)58 283 51 60] [●]
<b>Ausübungstichtag</b>	ist der ●. <i>Bankarbeitstag</i> vor dem jeweiligen <i>Ausübungstermin</i> .
<b>Ausübungstermine</b>	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
<b>Auszahlungsbetrag</b>	[ <i>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch das Bezugsverhältnis.</i> ]  [ <i>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</i> ]
<b>Basiswert</b>	[ <i>Faktor-Index Name einfügen:</i> ●] [ISIN: ●] Währung des Basiswerts: [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK] [SEK][AUD][DKK]
<b>Bezugsverhältnis</b>	Das <i>Bezugsverhältnis</i> wird als [Bruch ausgedrückt und beträgt ● : ●] [Zahl ausgedrückt und beträgt ●].

<b>Clearing-System</b>	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●].</p>
<b>Handelswährung</b>	<p>der Wertpapiere ist [EUR] [CHF] [USD] [HKD] [SEK] [●].</p>
<b>Kündigungstichtag</b>	<p>● Bankarbeitstage vor dem maßgeblichen Kündigungstermin.</p>
<b>Kündigungstermin</b>	<p>ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].</p>
<b>Stückzahl</b>	<p>(bis zu) ● Wertpapiere</p>
<b>Währungsumrechnung</b>	<p>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind, einfügen:</p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p><b>"Umrechnungskurs"</b> ist</p> <p>[der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, <a href="http://www.ecb.int">www.ecb.int</a>, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]</p> <p>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●]</p> <p>[ggf. zusätzlich einfügen: Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]]</p> <p>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswerts entspricht, einfügen:</p> <p>Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]</p>

]

[bei einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 5. Februar 2014 emittierten Wertpapieren einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen:

## § 2 Definitionen

**Ausgabetag** ist der [●].

<b>Ausübungsstelle</b>	ist [Bank Vontobel AG z.H. Corporate Actions Gotthardstrasse 43 8002 Zürich Schweiz Telefon: +41 (0)58 283 74 69 Fax: +41 (0)58 283 51 60] [●]
<b>Ausübungstermine</b>	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
<b>Auszahlungsbetrag</b>	[Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i> .]  [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i> , dividiert durch das <i>Bezugsverhältnis</i> .]  [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> entspricht dem <i>Referenzpreis</i> des <i>Basiswertes</i> am <i>Bewertungstag</i> , multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i> .]
<b>Basiswert</b>	[ <i>Faktor-Index Name</i> einfügen: ●] [ISIN: ●] Währung des Basiswertes: [EUR][USD][CHF][JPY][HKD][SGD][GBP][NOK] [SEK][AUD]  Das dem <i>Basiswert</i> zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der Indexbeschreibung, wie sie in nachfolgender Ziffer III. dieser Endgültigen Angebotsbedingungen dargestellt ist.
<b>Bezugsverhältnis</b>	Das <i>Bezugsverhältnis</i> wird als [Bruch ausgedrückt und beträgt ● : ●] [Zahl ausgedrückt und beträgt ●].
<b>Clearing-System</b>	ist [jeweils]:  [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]  [SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]  [ <i>weitere bzw. andere Clearing-Systeme</i> einfügen: ●].
<b>Form der Wertpapiere</b>	[Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (§ 10 Absatz 1 der Emissionsbedingungen)]  [Wertrecht gemäß Art. 973 c (Schweizerisches) Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht) (§ 10 Absatz 2 der Emissionsbedingungen)]
<b>Geschäftstageorte</b>	ist bzw. sind Zürich [und ●].
<b>Handelswährung</b>	der Wertpapiere ist [EUR] [CHF] [USD] [HKD] [SEK] [●].
<b>Kündigungstermin</b>	ist bzw. sind ● [, erstmals der ●].
<b>Verwahrungsstelle</b>	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]  [SIX SIS AG, Baslerstraße 100, 4600 Olten, Schweiz]



#### **§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers**

**Absatz (3): Ausübungsfrist** ist bis spätestens am • Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin.

#### **§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten**

**Absatz (2): Kündigungsfrist** ist mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin. ]

*[im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basispropekt vom 4. Dezember 2014 emittierten Wertpapieren, Angaben zur Vervollständigung der Emissionsbedingungen aus Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen]*

### III. INDEXBESCHREIBUNG

[Faktor-Index mit Aktie, aktienvertretendem Wertpapier oder sonstigem Dividendenpapier als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.1.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Index als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.2.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Wechselkurs als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.3.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Future oder Zinsfuture als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.4.1 einfügen •]

[Faktor-Index mit Edelmetall oder Rohstoff als Referenzwert: Indexbeschreibung aus Abschnitt VIII.5.1 einfügen •]

### V. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

#### 1. Börsennotierung und Handelsmodalitäten

Börsennotierung: [Entfällt] [Die  
[Zulassung der Wertpapiere zum Handel  
[in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse  
[,]und]]  
[in den regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse]  
[und die]]  
[Einbeziehung der Wertpapiere  
[in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [und ]]  
[in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]]  
[ggfs. weitere Börse(n) bzw. Börsensegmente einfügen]]  
wird beantragt.]  
[Falls bekannt, die ersten Termine einfügen, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich zum Handel zugelassen bzw. in den Handel einbezogen werden: •]

[Weitere bestehende Börsenzulassungen: [Löschen, wenn nicht anwendbar]  
[Im Falle der Aufstockung angeben, falls die ursprünglichen Wertpapiere bereits zugelassen sind: •]]

[Market Making: Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaft(en) angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben:  
[Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz]  
[•]]

#### 2. Angebotsbedingungen

[Im Falle eines öffentlichen Angebots bei Neuemission bzw. Aufstockung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn des öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.

*[Im Falle einer Privatplatzierung einfügen:*

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

*[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots einfügen:*

Der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

Ausgabepreis

Valutatag:

Beginn des [fortzusetzenden] Öffentlichen Angebots: *[nur im Falle einer Privatplatzierung bei gleichzeitiger Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt einer Börse einfügen: - entfällt -]*

*[in Deutschland ab dem:*

*[in Österreich ab dem:*

*[in Luxemburg ab dem:*

[Das [fortgesetzte] öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Wertpapiere[, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG] *[ggf. andere Bestimmung betreffend das Ende des Öffentlichen Angebots einfügen:* .] Das Ende der Laufzeit ergibt sich aus Abschnitt II. Emissionsbedingungen.

### **3. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission**

[Der Emittent beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.] *[gegebenenfalls andere Regelung zur Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission einfügen:*

**ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

**XII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN**

In diesem Basisprospekt wird auf Angaben gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die auf diese Weise in den Basisprospekt per Verweis einbezogenen Angaben werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle durch Bezeichnung des Dokuments (inkl. Abschnitt und Seitenzahl), in dem die entsprechenden Angaben enthalten sind, identifiziert.

<b>Dokument</b>	<b>Einbezogene Abschnitte / Seiten*</b>	<b>Abschnitt / Seite(n) im Prospekt</b>
Registrierungsformular vom 15. Mai 2015 der Vontobel Financial Products GmbH	Abschnitt III. (Ausgewählte Angaben über den Emittenten) / Seite 8	Abschnitt III. / Seite 57
	Abschnitt VI. (Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen des Emittenten) / Seite 11	
	Abschnitt VIII. (Informationen über den Emittenten (ausgenommen "14. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten")) / Seiten 13 bis 17	
	Abschnitt X. (Finanzinformationen des Emittenten) / Seiten 31, D-1 bis D-19, E-1 bis E-19	
Registrierungsformular vom 15. Mai 2015 der Vontobel Holding AG	Abschnitt IV. (Ausgewählte Angaben über die Vontobel Holding AG) / Seite 9	Abschnitt IV. / Seite 58
	Abschnitt VII. (Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen der Vontobel Holding AG) / Seite 12	
	Abschnitt IX. (Informationen über die Vontobel Holding AG (ausgenommen "14. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Vontobel-Gruppe")) / Seiten 18 bis 30	
	Abschnitt XI. (Finanzinformationen der Vontobel Holding AG) / Seiten 33, F-1 bis F-107, G-1 bis G-105	
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 5. Februar 2014 für Faktorzertifikate	Abschnitt VII. (Emissionsbedingungen) / Seiten 69 bis 81	Abschnitt VII / Seiten 79
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 4. Dezember 2014 für Faktorzertifikate	Abschnitt VII. (Emissionsbedingungen) / Seiten 75 bis 87	Abschnitt VII / Seiten 79

\* Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthaltenen Informationen Bestandteil des Basisprospekts, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten sind.

Die vorstehenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogen sind, sind sämtlich auf der Internetseite des Emittenten unter [https://zertifikate.vontobel.com/Rechtliche\\_Dokumente](https://zertifikate.vontobel.com/Rechtliche_Dokumente) veröffentlicht.

### **XIII. UNTERSCHRIFTEN**

Frankfurt am Main, den 30. November 2015

---

gez. Markus Schenk  
Vontobel Financial Products GmbH

---

gez. Alexandra Starck  
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 30. November 2015

---

gez. Dr. Andrea Vathje  
Bank Vontobel Europe AG

---

gez. Heiko Geiger  
Bank Vontobel Europe AG

Zürich, den 30. November 2015

---

gez. Bruno Kohli  
Vontobel Holding AG

---

gez. Florian Bättig  
Vontobel Holding AG